

5

Bekanntzugebende Daten gemäß
CRR-Offenlegungsverordnung

BKS Bank
3 Banken Gruppe

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Allgemeine Grundsätze	
Artikel § 431 Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten	10
Artikel § 432 Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen	10
Artikel § 433 Häufigkeit der Offenlegung	11
Artikel § 434 Mittel der Offenlegung	12
Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung	
Artikel § 435 Risikomanagementziele und -politik	14
Artikel § 436 Anwendungsbereich	64
Artikel § 437 Eigenmittel	71
Artikel § 438 Eigenmittelanforderungen	75
Artikel § 439 Gegenparteiausfallrisiko	83
Artikel § 440 Kapitalpuffer	85
Artikel § 441 Indikatoren der globalen Systemrelevanz	85
Artikel § 442 Kreditrisikoanpassungen	86
Artikel § 443 Unbelastete Vermögenswerte	93
Artikel § 444 Inanspruchnahme von ECAI	94
Artikel § 445 Marktrisiko	96
Artikel § 446 Operationelles Risiko	96
Artikel § 447 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	97
Artikel § 448 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	99
Artikel § 449 Risiko aus Verbriefungspositionen	100
Artikel § 450 Vergütungspolitik	103
Artikel § 451 Verschuldung	110
Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden	
Artikel § 452 Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken	114
Artikel § 453 Verwendung von Kreditrisikominderungsstechniken	116
Artikel § 454 Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken	120
Artikel § 455 Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko	120
Anhang I	123
Anhang II	133
Impressum	142

Einleitung

**Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
(Stand zum 31.12.2015)**

Einleitung

Das Finanzsystem ist essentieller Teil der Infrastruktur eines Staates und ein öffentliches Gut. Demnach hat der Staat dieses zu schützen und ist für sein Funktionieren sowie für seine Weiterentwicklung verantwortlich. Die hierfür nötige Regulierung im Bankenbereich ist als eine supranationale Aufgabe zu sehen. Die aktuellen Maßnahmen vieler Staaten und supranationaler Organisationen belegen, dass diese Verantwortung heute noch aktiver als in den vergangenen Jahren wahrgenommen wird. Eine wichtige Funktion hierbei erfüllt unter anderem der 1974 auf Initiative der G-10-Staaten gegründete Basler Ausschuss für Bankenaufsicht.

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht übernimmt eine Transformationsfunktion für Staaten. Als ein über Staaten hinweg global anerkanntes Gremium ist er in der Lage, national und global relevante Themen im Bereich der Finanzwirtschaft aufzugreifen, zu vereinen und Lösungsvorschläge anzubieten. Die Leistung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht trägt dazu bei, dass das „öffentliche Gut“ Finanzmarktstabilität wahrscheinlicher wird. Seine Aufgabe ist es, Überwachungsstandards sowie Richtlinien zu erarbeiten und vorzuschlagen. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat jedoch keine Kompetenz zur Gesetzgebung oder zur Überwachung der Banken in den einzelnen Ländern. Die Übertragung dieser Empfehlungen und die Umsetzung in nationales Recht sind den Ländern und ihren Aufsichtsbehörden überlassen. Die bedeutsamsten Ergebnisse der Tätigkeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht waren die drei Basler Akkorde „Basel I“, „Basel II“ und „Basel III“.

Von Basel I zu Basel III

Mit der Basler Eigenmittelempfehlung von 1988 verfolgte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die Absicht einer Erhöhung der Stabilität der Finanzmärkte. Dabei wurde zunächst vom „eigentlichen“ Bankrisiko, dem Kreditrisiko, ausgegangen, für das eine Eigenmittelquote von 8% des begebenen Kreditvolumens in Form der risikogewichteten Aktiva vorgesehen wurde. 1996 kamen die Vorschriften zur Berücksichtigung des Marktrisikos dazu.

Weil die Erfahrung zeigte, dass eine risikogerechte Eigenmittelausstattung allein die Solvenz einer Bank und die Stabilität des gesamten Bankensystems nicht sicherstellen kann, wurde ein auf drei Säulen ruhender Ansatz gewählt: Säule 1 – Mindestkapitalanforderungen, Säule 2 – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren und Säule 3 – Marktdisziplin (siehe Abbildung 1). Das bereits vorhandene und bewährte Instrument der Eigenmittelvorschriften sollte also weiterentwickelt und um den Rahmen eines qualitativen Überprüfungsprozesses mit intensivem Kontakt zwischen Banken und Aufsicht sowie um erweiterte Offenlegungspflichten ergänzt werden. Zur Philosophie dieses Ansatzes gehört dabei der synergetische Einsatz der drei Säulen mit dem Zweck der gegenseitigen Verstärkung ihrer Wirkung.

Die drei Säulen von Basel III

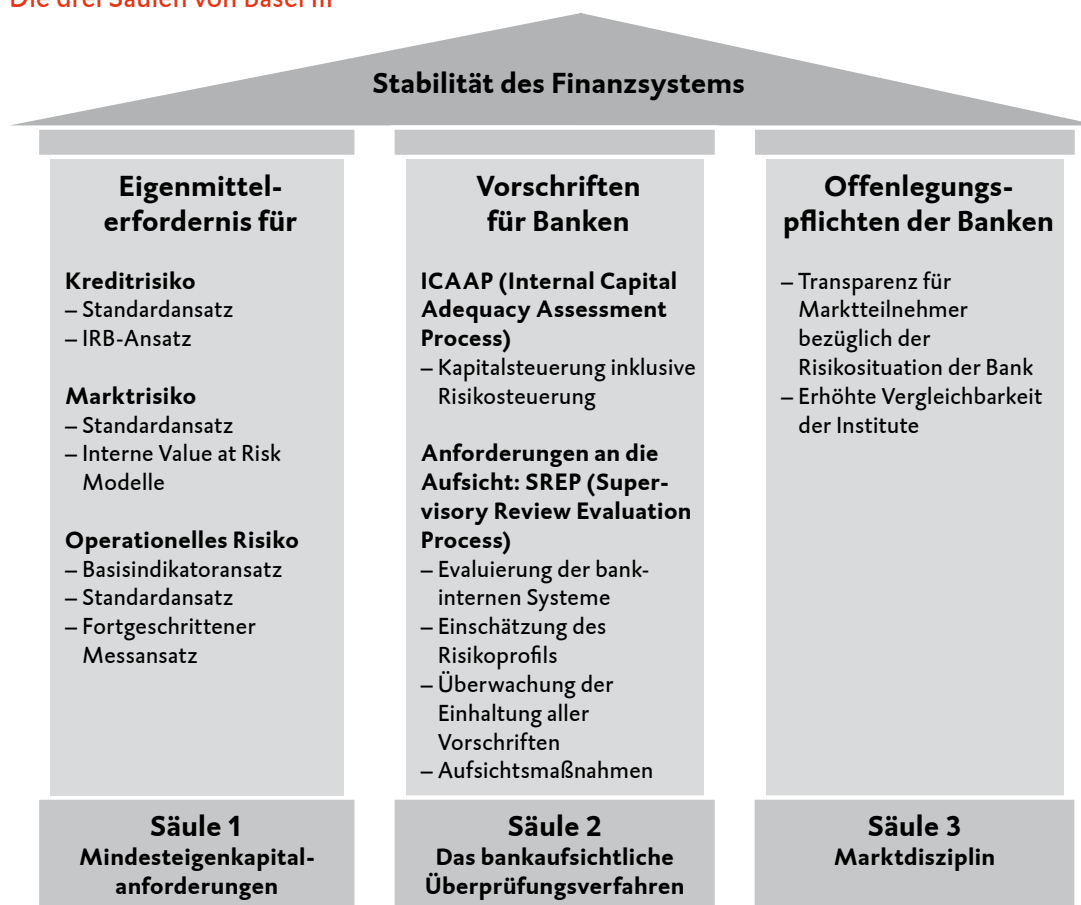


Abbildung 1: Die drei Säulen von Basel III

Quelle: OeNB

Säule 1: Mindesteigenkapitalanforderungen

Im nachstehenden Modell der Eigenmittelvorschriften in Gestalt dreier, sich ergänzender Säulen bestimmt das Mindestkapitalerfordernis (Säule 1), welches Ausmaß an Eigenmitteln zur Abdeckung des Kreditrisikos, des Marktrisikos und des Operationalen Risikos gehalten werden muss. Für jede Risikoart stehen mehrere, unterschiedlich komplexe Methoden zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses zur Verfügung. So wird beispielsweise innerhalb des Kreditrisikos zwischen dem Standardansatz, dem „Basis IRB („auf internen Ratings basierender“)-Ansatz“ und dem „Fortgeschrittenen IRB-Ansatz“ unterschieden. Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass jede Forderung nach ihrem Risiko gewichtet wird. Bei schlechter Kundenbonität hat die Bank daher ein höheres Eigenmittelerfordernis.

Die Säule I soll für eine ausreichende und risikogerechte Eigenmittelunterlegung gemäß den Bestimmungen der CRR Artikel 92 ff sorgen. Sie enthält die Definition der anrechenbaren Eigenmittel und die aufsichtlichen Messverfahren zur Ermittlung des Risikovolumens für die nachstehenden Risikokategorien:

- Kredit- und Verwässerungsrisiko
- Marktrisiko (Handelsbuch)
- Operationelles Risiko
- Gegenparteausfallsrisiko

Säule 2: Das bankaufsichtliche Überprüfungsverfahren

Der bankaufsichtliche Überprüfungsprozess (Säule 2) fokussiert sich auf ergänzende, qualitative Aspekte der Beaufsichtigung mit möglichst intensivem Kontakt zwischen Aufsichtsorganen und Banken. Der Zweck besteht darin, Risiken frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können, damit auf die unterlegten Eigenmittel erst gar nicht zurückgegriffen werden muss. Das bankaufsichtliche Überprüfungsverfahren teilt sich hier in das interne Kapitaladäquanzverfahren (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) und den bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (Supervisory Review Evaluation Process, SREP).

Der ICAAP stellt die Anforderung an Kreditinstitute, über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitals zu verfügen sowie Verfahren zur Messung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil zu integrieren. Der Fokus liegt auf der Entwicklung einer Gesamtbankrisikosteuerung sowie eines internen Kapitalmanagements. Im Rahmen der Säule II sind hierbei alle wesentlichen Risiken eines Kreditinstitutes zu berücksichtigen. Der SREP stellt die Anforderung an die Aufsicht, alle Kreditinstitute einem Evaluierungsprozess zu unterziehen. In diesem Evaluierungsprozess sind das Risikoprofil zu bewerten und qualitative Elemente (Strategie, bankinterne Prozesse, Management etc.) zu evaluieren.

Das bankaufsichtliche Überprüfungsverfahren basiert gemäß den vom Basler Ausschuss publizierten Papieren auf den folgenden vier Grundsätzen, deren Adressaten sowohl die Banken als auch die Aufsichtsbehörde sind und welche auf die Verbesserung der bankinternen Risikomanagement- und Kontrollsysteme abzielen:

Grundsatz 1: Banken sollten über ein Verfahren zur Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus verfügen (ICAAP).

Grundsatz 2: Die Aufsichtsinstanzen sollten die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten. Gleiches gilt für die Fähigkeit der Banken, ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen (SREP).

Grundsatz 3: Die Aufsichtsinstanzen sollten von den Banken erwarten, dass sie über eine höhere Eigenkapitalausstattung als die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestkapitalausstattung verfügen.

Grundsatz 4: Die Aufsichtsinstanzen sollten frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank notwendig ist. Sollte die Aufsicht im Rahmen dieses Prozesses Mängel feststellen, stehen ihr nachfolgende Eingriffsrechte zur Verfügung:

- Die Eigenmittel-Anforderung an das Kreditinstitut hinaufzusetzen und/oder
- Auflagen zur Implementierung adäquaterer Methoden des Risikomanagements und/oder der Kapitaladäquanzmessung zu erlassen.

Säule 3: Marktdisziplin

Der Basler Ausschuss bezweckt mit der Säule III eine explizite Stärkung der Marktdisziplin. Kreditinstitute werden verpflichtet, Informationen offenzulegen, die es anderen Marktteilnehmern erleichtern, das bankspezifische Risiko einzuschätzen. Damit die Kräfte des Marktes wirksam werden können, sieht die Säule 3 hier umfangreiche quantitative und qualitative Offenlegungen von Informationen vor (z. B. im Jahresabschluss, in Zwischenberichten oder wie im gegenständlichen Fall in Form der Offenlegung gemäß CRR). Die Disziplinierung folgt u.a. aus zu befürchtenden Kursreaktionen der Aktien des Kreditinstituts im Falle einer Schieflage der Eigenmittelstruktur. So sind mögliche Reaktionen aus der Offenlegung Anreiz für die Banken, auf eine adäquate Eigen- und Risikokapitalstruktur zu achten.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen während der Finanzkrise haben den Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung von Basel II aufgezeigt. Hieraus resultierten neue Vorschriften, die unter dem Begriff „Basel III“ vom Basler Ausschuss veröffentlicht wurden. Die Ziele von Basel III sind wie folgt definiert:

- Stärkung der Stressresistenz des Banksektors
- Stärkung des Risikomanagements und der Risikosteuerung
- Erhöhung der Transparenz und Offenlegungspflicht von Banken

Die Reform umfasste zum einen Regulierungen bezüglich der mikroprudenziellen Aufsicht (Einzelbankebene) und zum anderen auch makroprudenzielle Elemente, welche auf systemische Risiken aus Sicht des gesamten Bankensektors abzielen. Die mikro- und makroprudenziellen Ansätze sind als komplementär zu verstehen. Das Reformpaket Basel III setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen zusammen:

- Neudefinition des regulatorischen Eigenmittelbegriffs
- Anpassung der Mindesteigenmittelquoten
- Erhöhung der Risikodeckung
- Reduktion der Prozyklizität und Einführung von antizyklischen Puffern
- Einführung einer Leverage Ratio (Verschuldungsrate)
- Neue Standards im Liquiditätsrisikomanagement

Am 27.06.2013 wurde im Konnex mit Basel III das Reformpaket der „Capital Requirements Directive“ (CRD IV) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates – die Capital Requirements Regulation (CRR) – entfaltet unmittelbare Bindungswirkung für alle EU-Institute mit Wirkung ab 01. Jänner 2014. In Österreich erfolgte die Umsetzung von Basel III seitens des Nationalrates am 5.7.2013 in Form einer Novelle des Bankwesengesetzes und verwandter Aufsichtsgesetze. Die CRR wird künftig den Großteil jener Bestimmungen regeln, welche sich direkt an die Kreditinstitute richten. Diese beinhalten – unter anderem – altbekannte Ordnungsnormen wie Großveranlagungen, Ansätze zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses (Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko, etc.), die gegenständliche Verpflichtung zur Offenlegung sowie neu geregelte Bereiche wie die Eigenmittelquoten, die anrechenbaren Eigenmittel, Liquiditätskennzahlen und die Leverage Ratio.

Mit den Vorschriften zur gegenständlichen Offenlegung durch KreditInstitute im Teil 8 der CRR soll vor allem die Marktdisziplin – die dritte Säule des Basler Standards – gestärkt werden. Die ab 01.01.2014 gültigen Bestimmungen sind detailliert in den Artikeln 431-455 CRR aufgelistet. Das Offenlegungsmedium für den Offenlegungsbericht nach Art. 431 ff CRR bestimmt sich nach Art. 434 CRR, wonach das Institut selbst entscheiden darf, in welchem Medium den Offenlegungspflichten nachgekommen werden soll; eine Stetigkeit soll hierbei gewährleistet werden. Zudem müssen Angaben, die bereits an anderer Stelle veröffentlicht worden sind, nicht erneut angegeben werden; es ist jedoch im CRR-Offenlegungsbericht auf die entsprechenden Quellen zu verweisen. Weiterführende Informationen zu diesem Offenlegungsbericht gemäß CRR sind dem Geschäftsbericht 2015 des BKS Bank Konzerns zu entnehmen, der unter [www. bks.at](http://www.bks.at) abgerufen werden kann.

Allgemeine Grundsätze

**Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
(Stand zum 31.12.2015)**

Artikel 431: Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten

(1) Die Institute legen die in Titel II genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 432 offen.

(2) Die Genehmigung durch die zuständigen Behörden nach Teil 3 zur Verwendung der in Titel III genannten Instrumente und Methoden wird nur bei Offenlegung der darin enthaltenen Informationen durch die Institute erteilt.

(3) Die Institute legen in einem formellen Verfahren fest, wie sie ihren in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und verfügen über Verfahren, anhand derer sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt. Die Institute verfügen ferner über Verfahren, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln. Vermitteln diese Angaben den Marktteilnehmern kein umfassendes Bild des Risikoprofils, so veröffentlichen die Institute alle Informationen, die über die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben hinaus dazu erforderlich sind. Sie sind jedoch nur verpflichtet, Informationen offenzulegen, die gemäß Artikel 432 wesentlich und weder Geschäftsgeheimnis noch vertraulich sind.

(4) Institute erläutern auf Aufforderung kleinen und mittleren Unternehmen und anderen Unternehmen, die Darlehen beantragt haben, ihre Entscheidungen bezüglich der Kreditwürdigkeit und begründen diese auf Wunsch schriftlich. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Darlehens stehen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zu Artikel 431**

Die BKS Bank verfügt über schriftlich festgelegte formelle Verfahren, anhand derer sie die Angemessenheit ihrer Angaben im Zusammenhang mit der Offenlegung beurteilt. Weiters werden Informationen zur Kreditwürdigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen sowie anderen Unternehmen auf Kundenwunsch bekanntgegeben.

Artikel 432: Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen

(1) Die Institute dürfen von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Titel II genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach den Artikeln 435 Absatz 2 Buchstabe c, 437, und 450. Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte. Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum 31. Dezember 2014 Leitlinien dazu heraus, wie Institute das Kriterium der Wesentlichkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten des Titels II anzuwenden haben.

Umsetzung in der BKS Bank

(2) Die Institute dürfen außerdem von der Offenlegung einer oder mehrerer der in den Titeln II und III genannten Informationen absehen, wenn diese im Einklang mit den Unterabsätzen 2 und 3 als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach den Artikeln 437 und 450. Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des Instituts schwächen würde. Dazu können Informationen über Produkte oder Systeme zählen, die – wenn sie Konkurrenten bekanntgemacht würden – den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden. Informationen gelten als vertraulich, wenn das Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum 31. Dezember 2014 Leitlinien dazu heraus, wie Institute die Kriterien des Geschäftsgeheimnisses bzw. der Vertraulichkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten der Titel II und III anzuwenden haben.

(3) In den Ausnahmefällen nach Absatz 2 weist das betreffende Institut bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht wurden, begründet dies und veröffentlicht allgemeinere Angaben zum Gegenstand der verlangten Offenlegung, sofern diese nicht als Geschäftsgeheimnis oder vertraulich einzustufen sind.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 berühren nicht den Geltungsbereich der Haftung aufgrund der Nichtveröffentlichung wesentlicher Informationen.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zu Artikel 432

In der BKS Bank nicht anwendbar.

Artikel 433: Häufigkeit der Offenlegung

Die Institute veröffentlichen die nach diesem Teil erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich. Die jährlichen Offenlegungen werden unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung der Abschlüsse veröffentlicht. Die Institute prüfen anhand der einschlägigen Merkmale ihrer Geschäfte, z. B. Umfang ihrer Tätigkeit, Spektrum von Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern, Engagement in verschiedenen Finanzbranchen, Tätigkeit auf internationalen Finanzmärkten und Beteiligung an Zahlungs-, Abrechnungs- und Clearingsystemen, ob es nötig ist, die erforderlichen Angaben häufiger als einmal jährlich ganz oder teilweise offenzulegen. Dabei ist der möglichen Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung der Angaben nach Artikel 437 und Artikel 438 Buchstaben c bis f und der Informationen über das Risiko und andere Elemente, die sich rasch ändern können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum 31. Dezember 2014 Leitlinien zur Prüfung häufigerer Offenlegungen nach den Titeln II und III durch die Institute heraus.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 433

Die BKS Bank veröffentlicht die nach diesem Teil erforderlichen Angaben jährlich.

Artikel 434: Mittel der Offenlegung

(1) Institute dürfen selbst entscheiden, in welchem Medium, an welcher Stelle und mittels welcher Überprüfungen sie den in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen. Alle Angaben sollten soweit wie möglich in einem Medium oder an einer Stelle veröffentlicht werden. Wird in zwei oder mehr Medien eine vergleichbare Information veröffentlicht, so ist in jedem Medium auf die gleichlautende Information in den anderen Medien zu verweisen.

(2) Werden die gleichen Angaben von den Instituten bereits im Rahmen von Rechnungslegungs-, Börsen- oder sonstigen Vorschriften veröffentlicht, so können die Anforderungen dieses Teils als erfüllt angesehen werden. Sollten die offengelegten Angaben nicht im Jahresabschluss enthalten sein, geben die Institute im Jahresabschluss eindeutig an, wo diese zu finden sind.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 434

Der Offenlegungsbericht wird auf der Homepage der BKS Bank www.bks.at in der Rubrik » Investor Relations » Berichte & Veröffentlichungen » Veröffentlichungen der BKS Bank publiziert. Weiters werden Informationen zur Entwicklung der Eigenmittel, der Liquidity Coverage Ratio und der Leverage Ratio der BKS Bank, quartalsweise im Zwischenbericht veröffentlicht. Im Geschäftsbericht 2015 wird im Abschnitt "Corporate Governance Bericht" auf Seite 43 angegeben, in welchem Medium und an welcher Stelle den Offenlegungsverpflichtungen nachgekommen wird.

Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung

**Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
(Stand zum 31.12.2015)**

Artikel 435: Risikomanagementziele und -politik

(1) Die Institute legen ihre Risikomanagementziele und -politik für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich der in diesem Titel erläuterten Risiken, offen. Dabei ist Folgendes offenzulegen:

- a) die Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken;
- b) die Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion, einschließlich Informationen über ihre Befugnisse und ihren Status, oder andere geeignete Regelungen;
- c) Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme;
- d) die Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen;
- e) eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind;
- f) eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoeerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird. Diese Erklärung enthält wichtige Kennzahlen und Angaben, die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Risikomanagement des Instituts geben,
- g) einschließlich Angaben dazu, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken.

(2) Die Institute legen hinsichtlich der Unternehmensführungsregelungen folgende Informationen offen, die regelmäßig – mindestens jährlich – aktualisiert werden:

- a) Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen;
- b) Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung;
- c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad;
- d) Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen;
- e) Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 435 (1)****Risikomanagementziele und -politik**

Unser geschäftspolitisches Credo ist die Sicherung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit durch Ergebnissteigerungen im Rahmen einer nachhaltigen Wachstumsstrategie. Ein wesentliches Merkmal unserer Geschäftstätigkeit ist die gezielte Übernahme von Risiken mit der Direktive, alle relevanten Risiken, die sich aus dem Bankgeschäft und dem Bankbetrieb ergeben,

frühzeitig zu erkennen und durch eine wirksame Risikosteuerung aktiv zu managen und zu begrenzen. Alle Einzelrisiken sollen dabei permanent und vollständig erfasst werden. Das verfügbare Kapital wird möglichst effizient unter Berücksichtigung mittel- und langfristiger strategischer Ziele eingesetzt und die Risiko-/Ertragsrelation ständig optimiert. Als genereller Grundsatz ist in der Risikostrategie verankert, nur solche Risiken einzugehen, die aus eigener Kraft getragen werden können, um die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Institutes nicht zu gefährden. Die Risikostrategie der BKS Bank wird jährlich aktualisiert und mit dem Aufsichtsrat diskutiert und abgestimmt.

Die BKS Bank setzt alles daran, den neuen Anforderungen im Bereich des Risikomanagements proaktiv zu begegnen. Die Risikomanagementeinheiten beschäftigen sich intensiv mit bestehenden wie auch neuen Themen der CRD IV und CRR I, dem Banken Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) sowie dem aufsichtsrechtlichen Supervisory Review and Evaluation Process (SREP). Die daraus resultierenden Anforderungen, insbesondere die neu eingeführten Kennzahlen Leverage Ratio (LR), Liquidity Coverage Ratio (LCR) sowie Net Stable Funding Ratio (NSFR), wurden in der Gesamtbankrisikosteuerung berücksichtigt.

Auf den geänderten aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (SREP) bereiten wir uns mit einem eigenen Projekt vor, das unter anderem den hohen Dokumentationsanforderungen der Aufsicht Rechnung tragen soll. Neben der Analyse des Geschäftsmodells, der Internal Governance und des unternehmensweiten internen Kontrollsystems (IKS) zielt der SREP stark auf den Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) und den Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP) ab. Ein weiteres wichtiges Projekt widmet sich der Erfüllung der künftigen Anforderungen an die Bewertung von Finanzinstrumenten nach dem neuen Standard IFRS 9. Unsere Aufmerksamkeit richten wir auch auf allfällige Änderungen in der Eigenmittelunterlegung, die sich aus Basel IV ergeben könnten.

Gemäß den Bestimmungen des § 39a BWG haben Banken über wirksame Pläne und Verfahren zu verfügen, um die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des Kapitals, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, zu ermitteln. Darauf aufbauend haben sie Kapital in erforderlichem Ausmaß zu halten. Diese Verfahren werden im ICAAP zusammengefasst und in der BKS Bank im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung dargestellt.

Der ILAAP ist das von der BKS Bank gemäß § 39 Abs. 3 BWG einzurichtende Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der Liquidität. Er umfasst eine Beschreibung der Systeme und Methoden zur Messung und Steuerung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken. Die BKS Bank misst und überwacht die Einhaltung ihrer Liquiditätsziele im Rahmen zeitnaher und umfassender Risikoberichte.

Die zentrale Verantwortung für das Risikomanagement liegt bei einem vom Markt unabhängigen Vorstandsmitglied. Die Risikostrategie wird während des jährlichen Budgetierungs- und Planungsprozesses überarbeitet, vom Vorstand beschlossen und im Aufsichtsrat von den Mitgliedern des Risiko- und Kreditausschusses diskutiert und evaluiert. Wesentliches Augenmerk wird dabei auch auf Risikokonzentrationen gelegt. Der Vorstand entscheidet über die Grundsätze des Risikomanagements, die Limite für alle relevanten Risiken sowie die Verfahren zur Überwachung und Steuerung der Risiken.

Dem Aufsichtsrat, dem Risiko- und Kreditausschuss sowie dem Prüfungsausschuss werden alle Informationen zur Verfügung gestellt, damit diese ihre Funktion als überwachende Instanz wahrnehmen können. Einmal jährlich berichtet ein Vertreter dieser Einheit dem Risiko- und Kreditausschuss des Aufsichtsrates über die Risikoarten und die Risikolage. Das Risikocontrolling ist darüber hinaus für die Entwicklung und Implementierung der Methoden der Risikomessung, für die laufende Weiterentwicklung und Verfeinerung der Steuerungsinstrumente sowie für die Weiterentwicklung und Wartung der Risikostrategie und weiterer Regelwerke zuständig.

Im Zuge der Überarbeitung der Risikostrategie wird in der BKS Bank eine jährliche Risikoinventur vorgenommen. Die Identifikation von Risiken und Einschätzung der Risikoausprägung erfolgt in Form einer Risikomatrix durch das ICAAP-Gremium. Bei der jährlichen Festlegung der Risikostrategie fließen die Erkenntnisse aus der Risikoidentifikation sowie der Einschätzung der Risikoausprägung mit ein. Die in der Risikostrategie abgebildeten Limit- und Zielvorgaben werden in Abstimmung mit der Risikoeinschätzung und Geschäftsstrategie jährlich adaptiert oder gegebenenfalls geändert.

ORGANISATORISCHE VERANKERUNG DES RISIKOMANAGEMENTS

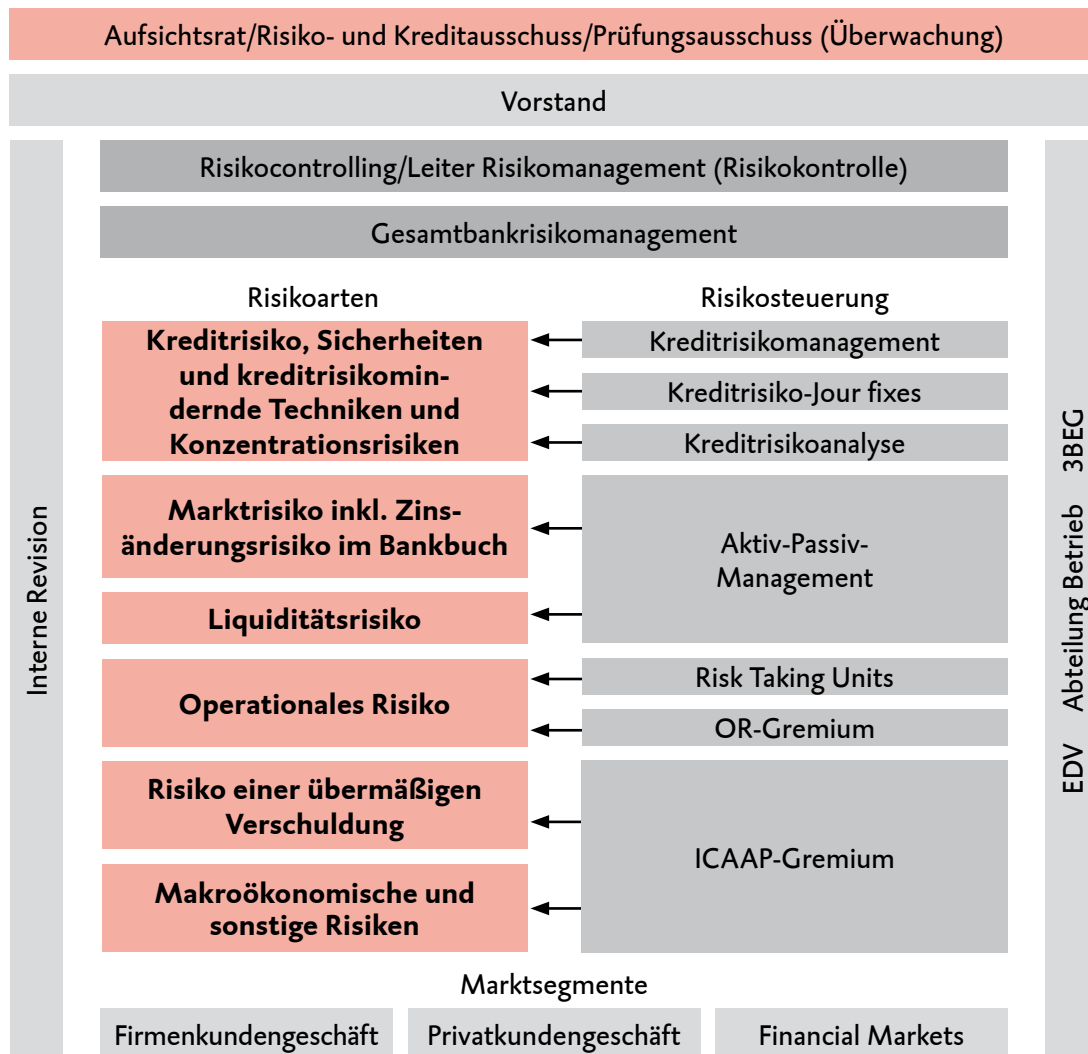


Abbildung 2: Organisatorische Verankerung des Risikomanagements

Zur Gesamtbankrisikosteuerung sind eine Reihe von Gremien installiert. Sie gewährleisten eine umfassende Behandlung der einzelnen Risikoarten durch das breit gefächerte Know-how, das die einzelnen Gremiumsmitglieder in den Steuerungsprozess einbringen:

- ICAAP-Gremium
- Aktiv-Passiv-Management-Komitee
- Gremium zum operationalen Risiko (OR)
- Jour fixe zum Kreditrisiko

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (1) a

Strategien und Verfahren für die Steuerung der einzelnen Risikoarten

Die Risikotragfähigkeitsanalyse anhand des internen Kapitaladäquanzverfahrens (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) ist ein essentieller Bestandteil der Gesamtbankrisikosteuerung der BKS Bank. Die Beurteilung der Angemessenheit der internen Kapitalausstattung erfolgt quartalsweise auf Basis der nach internen Modellen ermittelten Risiken. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die BKS Bank jederzeit über ausreichende Risikodeckungsmassen verfügt, um eingegangene Risiken auch im unerwarteten Fall tragen zu können. Daher werden alle identifizierten und quantifizierten unerwarteten Risiken zu einem Gesamtbankrisiko aggregiert.

Das Gesamtbankrisiko entspricht dem ökonomischen Kapitalbedarf, also dem zur Deckung unerwarteter Verluste notwendigen Mindestkapital. Die „vorhersehbaren Kosten“ aus dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko fließen als Risikoprämien (Standardrisikokosten, Liquiditätsaufschläge) in die den Kunden in Rechnung gestellten Preise ein.

Dem aggregierten Gesamtverlustpotenzial werden die zur Deckung dieser potenziellen Verluste zur Verfügung stehenden Deckungsmassen gegenübergestellt, um abzuwägen, ob die Bank in der Lage ist, erwartete und unerwartete Verluste ohne schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit zu tragen.

Die einzelnen Positionen der Risikodeckungsmasse werden nach ihrer Verwertbarkeit ge- reiht, wobei vor allem die Liquidierbarkeit und Publizitätswirkung mitberücksichtigt werden. Im Absicherungsziel „Going Concern“ werden das Risikopotenzial, die Risikotragfähigkeit und die daraus abgeleiteten Limite so aufeinander abgestimmt, dass die Bank in der Lage ist, einen negativen Belastungsfall zu verkraften und die geordnete Geschäftstätigkeit fortzusetzen. Das Absicherungsziel des Liquidationsansatzes spiegelt die aufsichtsrechtliche Sichtweise wider und dient dem Schutz der Gläubiger.

Die Mess- und Analysemethoden zur Ermittlung der wesentlichen Risiken werden stetig weiterentwickelt und verfeinert. Im Geschäftsjahr 2015 wurde das ökonomische Kapital um das makroökonomische Risiko erweitert, welches bisher als pauschaler Puffer in den sonstigen Risiken sowie in Szenarioanalysen und Stresstests angesetzt wurde. Der Risikokapitalpuffer für das Eigenkapitalrisiko wurde im Zuge der jährlichen Evaluierung der Risiken ebenfalls erhöht.

Stresstests in der Gesamtbankrisikosteuerung

Wir führen Stresstests durch, um die Risikotragfähigkeit der Kreditinstitutsgruppe bei potenziellen negativen externen Ereignissen aufzuzeigen. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden in Hinblick auf die quantitativen Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit analysiert. Stresstests liefern ergänzende Informationen zu den Value-at-Risk-Analysen und zeigen mögliche Verlustpotenziale auf. Die Resultate der verschiedenen Szenarien werden dem Vorstand und den Risikosteuerungseinheiten vierteljährlich berichtet.

In unseren Stresstests werden adverse Veränderungen des volkswirtschaftlichen Umfelds durch Szenarien dargestellt. Diese beschreiben eine außergewöhnliche, aber plausible negative Entwicklung der Volkswirtschaft. Dabei wird zwischen einem „milden Rezessionsfall“, „worst case-Szenario“, „makroökonomischen Standardszenario“ und einem „größten Relevanzszenario“, welches quartalsweise neu festgelegt wird, unterschieden. Die übrigen Szenarien unterliegen einem jährlichen Review. Im Jahr 2015 war die Risikotragfähigkeit in allen Szenarien und zu allen Analysezeitpunkten gegeben. Zusätzlich wird ein inverser Stresstest durchgeführt, welcher speziell die risikosensitiven Bereiche der Bank im Visier hat. Dieser liefert dem Management wichtige Informationen über die maximalen Verluste, welche das Institut tragen könnte. Dabei werden die risikosensitiven Bereiche bis zum vollständigen Verzehr der Risikodeckungsmasse gestresst.

Kreditrisiko

Wir verstehen unter Kreditrisiko die Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen bei Kreditgeschäften. Das kann in der Bonität des Geschäftspartners oder mittelbar über den Sitz des Geschäftspartners im Länderrisiko begründet sein. Das Kreditrisiko stellt mit Abstand die wichtigste Risikokategorie für die BKS Bank dar. Die Überwachung und Analyse erfolgt auf Ebene von Produkten, Einzelkunden, Gruppen verbundener Kunden und auf Portfoliobasis.

Steuerung der Kreditrisiken

Die Steuerung des Kreditrisikos basiert auf dem Grundsatz, dass die Kreditvergabe ausschließlich nach dem Know-your-Customer-Prinzip erfolgt. Kredite werden demnach erst nach eingehender Personen- und Bonitätsprüfung und nach dem Vier-Augen-Prinzip (Markt und Marktfolge) vergeben. Das Erfordernis von Sicherheiten ergibt sich nach Ratingstufe und nach Produkt. Die materiellen Wertansätze für Sicherheiten orientieren sich an in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen. Für das Kreditgeschäft in Märkten außerhalb Österreichs gelten spezielle Richtlinien, die auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes, insbesondere das wirtschaftliche Umfeld und das höhere Verwertungsrisiko von Sicherheiten, abgestimmt sind.

Die Abteilung Kreditmanagement hat die Verantwortung für die Risikoanalyse und -steuerung auf Einzelkundenbasis. Die unabhängige Risikokontrolle auf Portfolioebene wird von der Abteilung Controlling und Rechnungswesen, Gruppe Risikocontrolling, wahrgenommen. Wesentliche Ziele im Zusammenhang mit der Übernahme von neuen Risikopositionen betreffen die Ratingstruktur, wonach Neugeschäft nur bis zur Ratingstufe 3a und eine ausreichende bonitätsabhängige Besicherung anzustreben sind.

Das gesamte Kreditrisikomanagement sowie die Risikoanalyse im Firmen- und Privatkundengeschäft erfolgt zentral in der Abteilung „Kreditmanagement“. Durch diese Bündelung der Verantwortungsbereiche kann im Risikomanagement eine hohe Effektivität und Effizienz erreicht werden.

Das Kreditrisikomanagement und der Vertriebsbereich sind organisatorisch getrennt. Die primäre Risikoverantwortung liegt demnach bei der kundenbetreuenden Stelle, während die sekundäre Risikoverantwortung – und damit das zweite Votum für das Geschäft mit Adressenausfallsrisiko – von der Abteilung Kreditmanagement übernommen wird.

Die Überwachung und das Reporting auf Portfolioebene erfolgen gesondert durch das Risikocontrolling. Das Kreditrisikoberichtswesen dieser Einheit umfasst regelmäßige Berichte zum Kreditportfolio und ermöglicht eine laufende Beobachtung der Risikoentwicklung und die Ableitung von Steuerungsmaßnahmen durch das Management. Auch das Sicherheitenmanagement liegt im Zuständigkeitsbereich der zentralen Abteilung Kreditmanagement. Die Aufgabe des Kreditrisiko-Jour-Fixe besteht darin, auf Basis des Kreditrisikoberichtswesens essentielle Maßnahmen und Handlungen für die Kreditrisikosteuerung abzuleiten.

Als unabhängige interne Instanz überprüft die interne Revision der BKS Bank sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe, die Angemessenheit und Wirksamkeit der vom Risikomanagement und Risikocontrolling gesetzten Maßnahmen sowie die internen Kontrollsysteme.

KREDITRISIKOSTEUERUNG

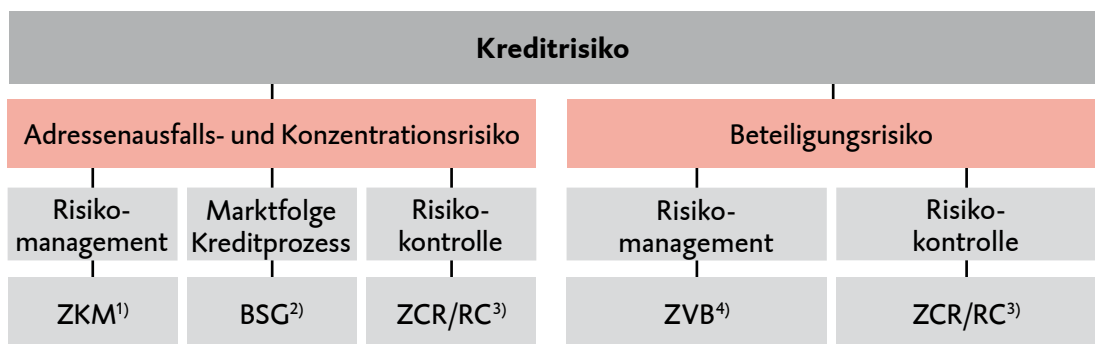


Abbildung 3: Kreditrisikosteuerung

¹) Abteilung Kreditmanagement
 ²) BKS Service GmbH
 ³) Abteilung Controlling und Rechnungswesen/Risikocontrolling
 ⁴) Abteilung Vorstandsbüro

Das Kredit- und Gegenparteausfallsrisiko steuern und begrenzen wir nach folgenden Grundsätzen:

- Know Your Customer: Wir kennen unsere Kunden. Kredite werden nur nach eingehender Personen- und Bonitätsprüfung vergeben.
- Als nachhaltig agierende Bank tätigen wir keine Geschäfte mit Kunden, bei denen sich Verdachtsmomente auf Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder auf eine kriminelle Organisation ergeben. (Kredit-)geschäfte mit Unternehmen aus der Glücksspielbranche, mit Produzenten und Händlern von Waffen und mit Unternehmen aus dem Rotlichtmilieu lehnen wir ab. Die detaillierte Liste wird im Handbuch Geldwäsche regelmäßig aktualisiert.

- Vier-Augen-Prinzip: Kreditvergaben erfolgen grundsätzlich nach dem Vier-Augen-Prinzip. Das Vier-Augen-Prinzip wird durch Zentralisierung der Marktfolge und durch einen Risikovorstand gestärkt.
- Bonitätseinstufung: Alle debitorischen Kunden werden auf Basis hausinterner Rating- und Scoring-Systeme anhand von Hard- und Soft-Facts (Vergangenheitsdaten und zukünftige Potentiale) geratet. Auch die Bonitätseinstufung erfolgt grundsätzlich im Vier-Augen-Prinzip. Die Kreditvergabe erfolgt differenziert nach Bonitätseinstufung, Besicherung und Kundengruppe.
- Jährliche Bonitätsprüfung: Unsere Kreditengagements an Firmenkunden werden einmal jährlich einer Überprüfung unterzogen. Gegenstand der Prüfung sind die Bonität des Kreditnehmers und die Werthaltigkeit der Sicherstellungen. Im Falle negativer Abweichungen werden gegensteuernde Maßnahmen gesetzt.
- Unsere Kreditvergabe- und Gestionsprozesse orientieren sich am Risikogehalt der Engagements.
- Sicherheitenerfordernis: Der erforderliche Besicherungsgrad ergibt sich aus der Ratingeinstufung und aus den Produkten.
- Kreditverwendung: Wir erheben im Rahmen des Antragverfahrens den Verwendungszweck und stellen die widmungsgemäße Verwendung der Mittel sicher. Wir vergeben keine Kredite zu reinen Spekulationszwecken. Ziel ist es, das Volumen an Krediten mit nachhaltigem Verwendungszweck auszubauen.
- Neue Märkte: Für das Kreditgeschäft auf neuen Märkten außerhalb Österreichs legen wir strengere, auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien fest.
- Einheitliche Bewertungsrichtlinie für Sicherheiten: Die Wertansätze für Sicherheiten werden einheitlich festgelegt und orientieren sich an den in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen.
- Ratingabhängiges Kompetenzsystem: Der Kreditkompetenzweg ist klar beschrieben und orientiert sich hinsichtlich Obligo, Unterdeckung und Kondition an der Bonitätseinstufung des Kunden. Das Kompetenzsystem ist systemunterstützt.
- Risikoprämie in Abhängigkeit von Bonität und Sicherheit: Die Kundenzinssätze orientieren sich an bonitäts- und sicherheitsadäquaten Risikokosten. Die Risikosituation wird in den einzelnen Profitcentern in ratingabhängigen Risikoprämien nach dem „Expected Loss Modell“ abgebildet. Mit dem Mindestkonditionenrechner wird der „Expected Loss“ in das Kalkulationssystem integriert und damit die Konditionenkompetenz im Vertrieb gesteuert. Die verrechneten Risikokosten decken damit die erwarteten Verluste aus dem Kreditgeschäft.
- Begrenzung Großengagements: In der BKS Bank Kreditinstitutsgruppe werden Obligobergrenze und Grenzen für die Unterdeckung je GvK festgelegt. Weiters werden in den Auslandsmärkten separate Obligogrenzen herangezogen.
- Wir betreiben ein systematisches, abgestuftes System der Kreditüberwachung mit definierten Kontrollverantwortlichen in Markt und Marktfolge. Die technische Unterstützung erfolgt durch das Frühwarnindikatorenssystem. Ziel ist es, risikorelevante Faktoren frühzeitig zu erkennen und negativen Entwicklungen ehestmöglich gegenzusteuern.

- **Gestionierung gefährdeter Engagements:** Gefährdete Engagements werden von eigens geschulten, erfahrenen Mitarbeitern gesteuert. Vierteljährlich erfolgt eine vollständige Berichterstattung über den aktuellen Bearbeitungsstand dieser Engagements an den Vorstand. Das Betriebsmanagement legt besonderes Augenmerk auf eine verlustbegrenzende Sicherheitenverwertung.
- **Bildung von Wertberichtigungen:** Für die Bildung von Wertberichtigungen bestehen festgeschriebene Grundsätze, die auch Kleinobligos umfassen (Richtlinie für Bildung von Risikovorsorgen im Kreditgeschäft).
- **Mitarbeiterausbildung:** Die Mitarbeiterausbildung hat einen hohen Stellenwert. Der Ausbildungsweg für Mitarbeiter ist in einem Stufenausbildungsplan beschrieben. Die Zuerkennung von Kompetenzen ist an die Absolvierung von Ausbildungsschritten, Leistungsnachweisen und entsprechende Bankerfahrung gebunden.

Die BKS Bank verfügt weiters über regional abgestimmte Policies, die das Risiko in den ausländischen Zielmärkten begrenzen.

Bonitätseinstufung im Kreditrisiko

Eine wesentliche Säule der Risikobeurteilung bildet ein umfassendes Ratingsystem als Grundlage für Entscheidungsprozesse sowie für das Risikomanagement innerhalb des BKS Bank Konzerns. Insgesamt kommen zwölf verschiedene Ratingverfahren zum Einsatz. Die bankinternen Ratingmodelle unterliegen einer regelmäßigen, jährlichen quantitativen und qualitativen Validierung. Dabei wird das betreffende Ratingmodell daraufhin geprüft, ob es die zu messenden Risiken treffsicher abbildet.

Die BKS Bank verwendet eine 13-stufige Ratingskala. Die Kreditnehmer in diesen Ratingstufen weisen eine sehr gute bis gute Rückzahlungsfähigkeit auf. Der Fokus im Neugeschäft liegt auf Kunden in diesen Bonitätsstufen.

RATINGSTUFEN

BKS Bank-Rating	Bezeichnung
AA	Erstklassige beste Bonität
A1	Erstklassige hervorragende Bonität
1a	Erstklassige Bonität
1b	Sehr gute Bonität
2a	Gute Bonität
2b	Noch gute Bonität
3a	Akzeptable Bonität
3b	Noch akzeptable Bonität
4a	Mangelhafte Bonität
4b	Schlechte Bonität
5a	Ausfall im Fortbetrieb
5b	Ausfall – Notleidend
5c	Ausfall – Uneinbringlich

Abbildung 8: BKS Bank Ratingstufen

Wesentlich für die Steuerung von Problemengagements ist der Begriff „Forbearance“ bzw. „Nachsicht“. Unter diesem Begriff sind all jene vertraglichen Vereinbarungen zu verstehen, die eine Neuregelung erfordern, weil der Kreditnehmer in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. Finanzielle Schwierigkeiten sind gegeben, wenn die Rückführbarkeit auf Basis realistischer Laufzeiten aus Cash Flows bzw. aus dem Ergebnis der Kreditfähigkeitsprüfung nicht gesichert ist. Diese Geschäftsfälle unterliegen gemäß CRR einer besonderen Kennzeichnungspflicht. Solche Nachsichtmaßnahmen sind beispielsweise:

- Verlängerung der Kreditlaufzeit
- Zugeständnisse in Bezug auf die ursprünglich vereinbarten Raten
- Zugeständnisse in Bezug auf die Kreditkonditionen
- gänzliche Neugestaltung des Kreditengagements (Restrukturierung)

Bewertung von Kreditrisiken

Den zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken wird durch Bildung von Einzelwertberichtigungen, Einzelwertberichtigungen nach gruppenspezifischen Kriterien sowie durch entsprechende Rückstellungen gemäß IAS 37 Rechnung getragen. Ein objektiver Hinweis auf eine eingetretene Wertminderung für eine Forderung liegt vor, wenn die Basel III-Ausfallkriterien eingetreten sind, d. h. eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Kreditinstitut mehr als 90 Tage überfällig ist oder eines der Ausfallkriterien zutrifft. Gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien werden Portfoliowertberichtigungen auf Basis von IAS 39.64 für Forderungen in den Lebendratingstufen vorgenommen.

Die Bildung von Wertberichtigungen erfolgt auf der Grundlage einer konzernweiten Richtlinie auf Basis eines standardisierten Prozesses, in Rahmen dessen für nicht werthaltige Forderungen Risikovorsorgen für den nicht durch Sicherheiten gedeckten Forderungsteil gebildet werden. Für signifikante Forderungen wird der Wertberichtigungsbedarf auf Basis der Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF-Methode) ermittelt. Die Bildung einer Einzelwertberichtigung ist bei Firmenkunden und Banken ab einer Unterdeckungshöhe von 70.000,- EUR je Kunde vorgesehen. Bei Privatkunden ist eine Einzelwertberichtigung ab einer Unterdeckung von 35.000 EUR,- je Kunde vorzunehmen. Für ausfallsgefährdete Kunden mit einer niedrigeren Unterdeckung werden Wertberichtigungen nach gruppenspezifischen Kriterien gebildet.

Beteiligungsrisiko

Das Beteiligungsrisiko umfasst das Dividendenausfalls-, Abwertungs- und Veräußerungsverlustrisiko sowie das Risiko, dass stille Reserven aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklungen der Unternehmen, an denen die BKS Bank Beteiligungen hält, reduziert werden. Das Eingehen von Beteiligungen steht nicht im strategischen Fokus und ist darauf ausgerichtet, dem Bankgeschäft dienlich zu sein.

Bei verbundenen Unternehmen wird der Fokus auf strategische Partner in den Sektoren Kredit- und Finanzinstitute sowie banknahe Hilfsdienste gelegt. Die Übernahme von Beteiligungen in Ländern, die hinsichtlich ihrer rechtlichen, politischen oder ökonomischen Situation als risikobehaftet eingestuft werden, sowie ein laufender Handel mit derartigen Beteiligungen wird nicht durchgeführt.

Die BKS Bank verfügt über ein strategisches und ein operatives Beteiligungsmanagement. Die strategische Ausrichtung der Beteiligungen liegt in der Verantwortung des Vorstands, das

operative Beteiligungsmanagement liegt in der Verantwortung des Vorstandsbüros und für die Risikokontrolle ist die Abteilung Controlling und Rechnungswesen, Gruppe Risikocontrolling, verantwortlich.

Zur Steuerung und Kontrolle des ökonomischen Einzelrisikos werden jährlich Budgets für Tochtergesellschaften sowie Budgets und adaptierte Vorscheurechnungen über zu erwartende Beteiligungserträge erstellt. Ein monatlicher Bericht über operativ tätige Tochtergesellschaften ist ein integraler Bestandteil unseres Konzernreportings.

Kreditrisikokonzentrationen

Kreditrisikokonzentrationen werden auf Portfolioebene gesteuert, wobei eine ausgewogene Größenverteilung der Kreditobligos angestrebt wird und Limits für die Regionen- und Branchenverteilung sowie den Fremdwährungsanteil festgesetzt werden. Branchenentwicklungen werden genau beobachtet, regelmäßig ausgewertet und eine klare strategische Fokussierung vorgegeben. Großkreditrisiken der BKS Bank sind in der ALGAR durch eine Deckungsvorsorge abgesichert. Als Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe dient die ALGAR der Absicherung von Großkrediten der drei Kreditinstitute durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite, Darlehen und Leasingforderungen.

Größenklassenkonzentrationen

Das Größenklassenkonzentrationsrisiko wird in der Risikotragfähigkeitsrechnung gesondert berechnet. Es misst das Risiko der Granularität des Kreditportfolios, insbesondere aus hohen Forderungsbeträgen an Kreditnehmerverbände. Dabei handelt es sich um rechtlich oder wirtschaftlich derart miteinander verbundene Kunden, sodass finanzielle Schwierigkeiten eines einzelnen Kreditnehmers in dieser Gruppe auch Rückzahlungsprobleme für andere Kunden in diesem Verbund bedeuten könnten.

Das Risiko bzw. der unerwartete Verlust, der aus dem Größenklassenkonzentrationsrisiko entspringt, wird als „add-on“ für die Granularitätsanpassung (GA) in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Die Steuerung des Größenklassenkonzentrationsrisikos erfolgt durch Festlegung von Limiten für Kundenforderungen auf Gesamtbankebene. Die Limite der Größenverteilung der Kreditobligos werden in den Steuerungsgremien laufend überwacht.

Konzentrationen nach Branchen

Die Branchenverteilung wird in der BKS Bank gemäß den ÖNACE-Branchengruppen dargestellt. Schwerpunkte mit einem Anteil von rund 68,8% des Gesamtportfolios sind die Kategorien Privatkunden, Bau, Herstellung von Waren, Grundstücks- und Wohnungswesen sowie Handel. Das Kundenkreditportfolio der BKS Bank ist somit sowohl hinsichtlich Größenklassen als auch Branchen breit gestreut und gut diversifiziert. Mehr als drei Viertel des gemanagten Kreditportfolios entfallen auf das Firmenkundensegment.

Fremdwährungsinduziertes Kreditrisiko

Das Risiko aus Fremdwährungskrediten stellt eine weitere Art der Kreditrisikokonzentration dar. Durch das klassische Wechselkursrisiko, welches beim Kunden liegt, kann sich die Rückzahlungsfähigkeit der Kreditnehmer mit Fremdwährungskrediten durch eine ungünstige Wechselkursentwicklung stark verschlechtern. Das FX-induzierte Kreditrisiko wird für Fremd-

währungsobligos von Firmen- und Privatkunden berechnet. Es wird für die Hauptwährungen der BKS Bank AG (CHF/JPY/USD) und für EUR-Kredite an kroatische Kunden separat sowie für alle sonstigen Währungen pauschal ermittelt, um das Risikopotenzial aus Kursveränderungen zu quantifizieren. Dabei wird anhand der Kursveränderungen der letzten 1.000 Tage mittels der Random Walk Simulation eine negative Kursveränderung mit einem Konfidenzintervall von 95% bzw. 99,9% ermittelt.

Die Länderverteilung der Fremdwährungskredite zeigt, dass das Fremdwährungsrisiko hauptsächlich auf den österreichischen sowie kroatischen Markt beschränkt ist, wobei in Kroatien das Fremdwährungsvolumen fast ausschließlich aus in Euro vergebenen Krediten an Kreditnehmer mit nicht währungskongruentem Einkommen besteht.

Die BKS Bank verfolgt seit Jahren die Strategie, das Volumen an Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten nachhaltig zu vermindern. Wir führen laufend Gespräche mit Kunden und erarbeiten gegebenenfalls gemeinsam individuelle Lösungen zur Risikobegrenzung. Die Steuerung des fremdwährungsinduzierten Kreditrisikos erfolgt durch Festlegung von Limiten auf Profit-Center- und Gesamtbankebene, welche laufend überwacht werden.

Länderrisiko

Als Länder- bzw. Transferrisiko gemessen wird die Gefahr, dass der Kontraktpartner seinen Verpflichtungen deshalb nicht nachkommen kann, weil die Zentralbank seines Landes nicht die notwendigen Devisen zur Verfügung stellt. Neben dem Transferrisiko können sich auch die wirtschaftlichen oder politischen Entwicklungen eines Landes direkt auf die Bonität der Kreditnehmer auswirken. Die für die BKS Bank wesentlichen Länder hinsichtlich des Konzentrationsrisikos sind die Zielmärkte Slowenien, Kroatien, Slowakische Republik und Deutschland.

Das Länderrisiko wird als pauschale Risikovorsorge in der Gesamtergebnisrechnung erfasst sowie in der Risikostrategie limitiert. Die Länderobligos werden monatlich im Zuge der „Länderlimitüberwachung“ beobachtet.

Für Risikosteuerungs- und Kontrollzwecke werden im in- und ausländischen Kreditgeschäft unterschiedliche Bonitätsmaßstäbe angelegt, wobei im Ausland strengere, auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien angewandt werden.

Kreditsicherheiten

Einen weiteren zentralen Bestandteil der Risikosteuerung bildet das Sicherheitenmanagement. Zugelassene Sicherheiten und die Methoden der Wertermittlung sind in umfassenden internen Bewertungsrichtlinien schriftlich festgehalten. Die Wertansätze für Sicherheiten sind konzerneinheitlich festgelegt, berücksichtigen jedoch die lokalen Marktgegebenheiten und orientieren sich grundsätzlich an den in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen sowie an der erwarteten Entwicklung der Marktpreise. Immobiliensicherheiten werden von vom Vergabeprozess unabhängigen Experten aus dem Bereich Kreditmanagement bewertet und regelmäßig überprüft.

Makroökonomisches Risiko

Das makroökonomische Risiko beschreibt die Gefahr von negativen gesamtwirtschaftlichen Veränderungen und die daraus resultierenden Risiken, welche auf die Bank einwirken.

Die Berechnung erfolgt in der BKS Bank für das Kreditrisiko. Die Auswirkungen auf das Portfolio der Bank werden dabei anhand der Veränderung ausgewählter Kennzahlen, wie BIP, Arbeitslosenquote, Inflationsrate und Leistungsbilanz, ermittelt. Die dabei herangezogenen Korrelationen, welche auf die Ausfallsquote (PD) wirken, basieren auf historischen Daten der Bank und werden regelmäßig validiert. Den größten Einfluss auf das Kreditrisiko hat dabei die Inflation, gefolgt vom Bruttoinlandsprodukt. Das makroökonomische Risiko wird im Going Concern- sowie im Liquidationsansatz berechnet.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch inklusive Marktrisiko

Die BKS Bank definiert Marktrisiko als den potenziell möglichen Verlust durch die Veränderung von Marktpreisen (z. B. Aktien- und Anleihenkurse, Devisenkurse, Zinssätze) und preisbeeinflussenden Parametern (z. B. Volatilitäten und Credit Spreads). Dem Marktrisiko ausgesetzt sind sämtliche zins- und kursrelevanten Positionen im Bank- und Handelsbuch der BKS Bank sowie in den einzelnen Instituten der Kreditinstitutsgruppe. Die BKS Bank unterteilt das Marktrisiko in folgende Kategorien:

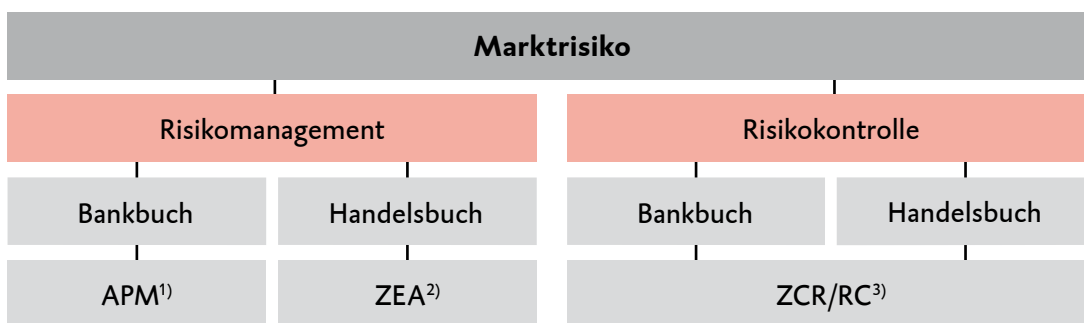
- Zinsänderungsrisiko (inklusive Credit Spread-Risiko)
- Aktienkursrisiko
- Risiko aus Fremdwährungspositionen

Grundsätze der Marktrisikosteuerung

Das Management des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch als wichtigste Risikokategorie innerhalb des Marktrisikos liegt im Zuständigkeitsbereich des Aktiv-Passiv-Managements. Diesem gehören der Vorstand und die Leiter der betroffenen Fachabteilungen an. Das APM-Komitee analysiert monatlich die Ergebnisse von Barwert- und Durationsanalysen, Value-at-Risk-Analysen und Zinsänderungssimulationen.

Die BKS Bank verfolgt eine konservative Zinsrisikostategie und geht grundsätzlich keine wesentlichen spekulativen Derivatgeschäfte ein. Derivative Geschäfte werden in der BKS Bank weitestgehend zur Absicherung von Marktrisiken eingegangen, wobei ausschließlich Instrumente verwendet werden, deren Merkmale und damit verbundene Risiken bekannt sind und für die Erfahrungswerte vorliegen. Die zentralen Zinssteuerungsinstrumente in der BKS Bank sind Zinsswaps. Durch das APM-Gremium werden je nach Zins- und Struktur-lage Sicherungsgeschäfte auf Einzelgeschäftsbasis, aber auch auf Portfoliobasis beschlossen.

MARKTRISIKOSTEUERUNG



¹⁾ Aktiv-Passiv-Management-Komitee
²⁾ Abteilung Eigenhandel und Auslandsgeschäft
³⁾ Abteilung Controlling und Rechnungswesen/Risikocontrolling

Abbildung 4: Steuerung Marktrisiko

Gegebenenfalls werden bei Zinssicherungsgeschäften das Grundgeschäft sowie das entsprechende Zinsderivat zur Bewertung als Fair Value-Option gemäß IAS/IFRS designiert.

Währungsrisiken werden in der BKS Bank traditionell nur in geringem Ausmaß eingegangen, da die Erwirtschaftung von Erträgen aus offenen Devisenpositionen nicht im Fokus unserer Geschäftspolitik steht. Offene Devisenpositionen werden daher nur in geringem Ausmaß und kurzfristig gehalten.

Fremdwährungskredite und Einlagen in Fremdwährungen werden grundsätzlich in derselben Währung refinanziert bzw. angelegt. Zum Ausgleich von Währungsrisiken werden in der BKS Bank zum Teil derivative Geschäfte wie Cross Currency Swaps, Devisentermingeschäfte sowie Devisenswaps abgeschlossen. Das Management der Devisenpositionen obliegt der Abteilung Eigengeschäft und Auslandsgeschäft/Geld- und Devisenhandel. Die Überwachung von Devisenpositionen erfolgt durch das Risikocontrolling.

Die Steuerung des Aktienkursrisikos im Bankbuch erfolgt durch das APM-Gremium. Der Eigenhandel mit Aktien war im Berichtsjahr ausgesetzt. Langfristige Investments in Aktien- und Substanzwerten im Bankbuch tätigen wir grundsätzlich auf Fondsbasis, in Einzeltitel wird nur in untergeordnetem Umfang investiert. Das Aktienkursrisiko ist hinsichtlich Volumen und Value-at-Risk limitiert und wird durch das Risikocontrolling überwacht.

Dem Marktrisiko sind sowohl Positionen des Handelsbuchs als auch Positionen des Bankbuches ausgesetzt. Die Marktrisiken aus dem Handelsbuch sind aufgrund der geringfügigen Volumina von untergeordneter Bedeutung. Der Eigenhandel operiert im Rahmen vorgegebener Limits. Die Limiteinhaltung wird täglich im Risikocontrolling geprüft und Überschreitungen werden an den Vorstand gemeldet. Ein eigenes Treasury Rulebook dokumentiert ausführlich sämtliche Regelungen für den Eigenhandel.

Die Steuerung der Marktrisiken und die entsprechende Limitsetzung basieren auf einer Kombination von Methoden aus Value-at-Risk (VAR), Modified Duration, Volumensgrößen und Stresstests zum ökonomischen Kapital. Das Gesamtlimit wird unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit einmal jährlich im Rahmen des Budgetierungsprozesses vom Vorstand unter Einbindung des Risikocontrollings festgelegt. Das Risikocontrolling ermittelt den VAR für das Zinsrisiko, Fremdwährungsrisiko und Aktienkursrisiko. Unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten wird der gesamte VAR dem festgelegten Limit gegenübergestellt und darüber dem APM-Gremium berichtet.

Value-at-Risk

Als wichtigstes Risikomaß für die Steuerung von Marktpreisrisiken im Handels- und Bankbuch ermitteln wir den Value-at-Risk (VAR). Er gibt an, welchen Wert der Verlust aus dem Marktrisiko in einer festgelegten Haltedauer mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) nicht übersteigen wird.

Die BKS Bank ermittelt den VAR anhand der historischen Simulation auf Basis der in den letzten 1.000 Tagen beobachteten Marktpreisveränderungen. Für die laufende Steuerung und im Going Concern-Ansatz der Risikotragfähigkeitsrechnung rechnen wir den VAR mit einer Haltedau-

er von 180 Tagen und einem Konfidenzniveau von 95% Prozent. Die Liquidationssicht des ICAAP basiert auf einer Haltedauer von 250 Tagen und einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 99,9%.

Zinsänderungsrisiko

Als Zinsänderungsrisiko bezeichnet man die Gefahr von negativen Wertveränderungen zins-sensitiver Positionen oder des Zinsergebnisses.

Wir unterscheiden zwischen:

- Basisrisiko
- Zinsanpassungsrisiko
- Zinsstrukturkurvenrisiko
- Optionsrisiko

Unterschiedliche Laufzeiten und Zinsanpassungsperioden aktiv- und passivseitig können zu Zinsänderungsrisiken führen, die grundsätzlich durch eine Kombination bilanzieller und außerbilanzieller Geschäfte abgesichert werden können. Die BKS Bank geht keine übermäßigen Fristentransformationen ein. Laufzeitarbitrage mit wesentlichen offenen Zinspositionen zur Generierung von Erträgen nach dem „Riding the Yield-Curve“-Ansatz stehen daher nicht im Fokus unserer Aktivitäten. Als Teilmenge des Zinsrisikos wird zusätzlich das Credit Spread-Risiko berechnet. Dieses bildet die Auswirkungen von bonitäts- und/oder risikoprämieninduzierten Änderungen der Marktpreise auf das zinstragende Wertpapierportfolio ab.

Die Zinsänderungsrisiken des Bankbuches steuern und begrenzen wir nach folgenden Grundsätzen:

- Die BKS Bank Gruppe verfolgt grundsätzlich eine konservative Zinsrisikostategie.
- Das Geschäftsmodell der Bank zielt darauf ab, keine übermäßige Fristentransformation einzugehen. Der Zinsüberschuss wird im überwiegenden Maße im Kundengeschäft erwirtschaftet, wobei variable Zinsbindungen bei weitem überwiegen. Das Eingehen von wesentlichen offenen Zinsrisikopositionen zur Ertragsgenerierung nach einem „Riding-the-Yield-Curve“-Ansatz liegt daher nicht im Fokus der BKS Bank.
- Die BKS Bank Gruppe geht keine wesentlichen spekulativen Derivatengeschäfte ein. Derivate Geschäfte werden weitestgehend zur Absicherung von Marktrisiken eingegangen.
- Die zentralen Instrumente in der Zinsrisikosteuerung der BKS Bank AG sind Zinsswaps. Durch das Zinsrisikomanagement (APM-Gremium) werden je nach Zins- und Struktur Lage Mikro-, aber auch Makro-Hedges beschlossen.
- Es werden ausschließlich Zinssteuerungsinstrumente (Derivate) verwendet, deren Merkmale und verbundenen Risiken bekannt und systemmäßig abbildbar sind sowie Erfahrungswerte vorherrschen.
- Die Zinsrisikosteuerung des Bankbuches erfolgt im APM-Gremium, wobei das Zinsänderungsrisiko für das Bankbuch monatlich durch das Risikocontrolling berechnet und im APM-Gremium analysiert und überwacht wird.
- Eigenkapitalpositionen werden bei der Berechnung des Zinsänderungsrisikos außer Ansatz gelassen, die Bank verfolgt also keine Strategie zur Stabilisierung von Zinserträgen aus eigenkapitalrefinanzierten Zinspositionen.

- Die Risiken werden in die interne Risikotragfähigkeitsermittlung des Instituts miteinbezogen, sodass eine laufende Abdeckung mit Risikodeckungspotenzial sichergestellt ist. Das Eingehen von Zinsänderungsrisiken im Bankbuch wird beschränkt durch die jährliche Festlegung von absoluten Limiten und Vorwarnstufen, die aus dem budgetierten internen Kapital des ICAAPs abgeleitet werden.
- Die Messung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch erfolgt nach 5 Gesichtspunkten:
 - Gapanalyse
 - Barwertanalyse
 - Barwertorientierte Durationsanalyse mit Zinsshock von 100 BP
 - VAR-basierter Ansatz nach der historischen Simulation
 - Aufsichtsrechtlicher Zinsschock von 200 BP (oder höher gemäß EB-GL IRRBB)
- Grundlage zur Ermittlung von Barwerten sind die abgezinsten künftigen Cash Flows unter Einbeziehung von Zinszahlungsströmen.
- Die Steuerung und Messung des Zinsänderungsrisikos der BKS Bank basiert auf statischen Ansätzen.
- Wir planen die Zinsergebnisse GuV-basiert im jährlichen Budgetierungsprozess. Die geplanten Zinsergebnisse werden monatlich einem Soll/Istvergleich unterzogen und über quartalsweise Zinsprognosen evaluiert.
- Die Durchführung von tourlichen Stresstests ist integraler Bestandteil der Steuerung des Zinsänderungsrisikos.
- Zinsänderungsrisiken aus „Pipeline-Transaktionen, die aus mittel- oder langfristigen Fixzinsvereinbarungen resultieren, sind in der BKS Bank von untergeordneter Bedeutung. (zB. das Zinsrisiko aus vertraglich zugesagten, jedoch noch nicht ausgenützten Rahmen)
- Offene Zinsrisikopositionen aus Fremdwährungspositionen (insbesondere CHF-Kredite) werden durch Cross Currency Swaps minimiert. Die Bank ist bestrebt, keine wesentlichen Zinsänderungsrisiken in fremder Währung einzugehen.
- Die BKS Bank verfügt über Regelungen, die die zulässigen Zinsbindungen auf Produktebene festlegen. Diese bilden die Grundlage für die Berechnung des Zinsänderungsrisikos. Im Falle von unbestimmten Zinsbindungen werden in der Zinsrisikosteuerung Annahmen über das Kundenverhalten getroffen, wobei wir von einer hohen Zinselastizität ausgehen.
- Dem Optionsrisiko steuert die BKS Bank aktiv durch die Vereinbarungen von Vorfälligkeitsentschädigungen bzw. Zinsabschlägen für Passivprodukte – soweit rechtlich zulässig und durchsetzbar – entgegen.

Die Zinsänderungsrisiken des Handelsbuches steuern und begrenzen wir nach folgenden Grundsätzen:

- Dem Zinshandel stehen als Instrumente Bonds, Zinsderivate sowie Geldmarktgeschäfte zur Verfügung.
- Regelungen zur Steuerung und Gestionierung von Zinsänderungsrisiken im Handelsbuch werden im Treasury Rulebook ausführlich dokumentiert (Limits).

Die Credit Spread Risiken steuern und begrenzen wir nach folgenden Grundsätzen:

- Die BKS Bank Gruppe verfolgt grundsätzlich eine konservative Strategie zur Vermeidung von Credit Spread Risiken (vgl. Strategie zur Investition in Staatspapiere und Anleihen supranationaler Emittenten).
- Die Steuerung des Credit Spread Risikos erfolgt monatlich im APM-Gremium.
- Das Credit Spread Risiko wird monatlich durch das ZCR/RiCo berechnet und im APM-Gremium analysiert und überwacht.

Aktienkursrisiko

Das Aktienkursrisiko umfasst das Risiko von Kursänderungen, die sich aus dem Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage ergeben. Aktienveranlagungen im Eigenportfolio erfolgen vornehmlich in deutschen und österreichischen Börsentiteln mit hoher Liquidität. Der Anteil von Aktien und Aktienfonds darf 10% am Eigenportfolio nicht übersteigen. Das Aktienkursrisiko wird monatlich als Value-at-Risk auf Basis der historischen Simulation quantifiziert und im APM-Gremium berichtet. Der Value-at-Risk dieser Risikoposition wird bei einer Haltezeit von 180 Tagen und einem Konfidenzintervall von 95% ermittelt.

Das Aktienkursrisikos steuern und begrenzen wir nach folgenden Grundsätze:

- Langfristige Investments in Aktien- und Substanzwerten im Bankbuch tätigen wir vorwiegend auf Fondsbasis, in Einzeltitel wird nur in untergeordnetem Umfang investiert. Investitions- bzw. Deinvestitionsentscheidungen erfolgen durch das APM-Gremium.
- Die BKS Bank führt ein Portfolio „Dividendenstrategie“ mit dem Ziel der Vereinnahmung von Dividenden.
- Ein Handelsbuch wird nur in der BKS Bank AG geführt und ist den Tochtergesellschaften des BKS Konzern nicht gestattet.
- Der Eigenhandel mit Aktien, Aktienfonds und Aktienderivaten verfolgt das Ziel, Erträge aus Kursgewinnen zu erwirtschaften. Das Handelsspektrum ist dabei auf Titel beschränkt, die an EU-Börsen, in der Schweiz und im amtlichen Handel notieren. US-Aktien dürfen nur gehandelt werden, so sie im DJI, S&P oder Nasdaq 100 enthalten sind.
- Regelungen zur Steuerung und Gestionierung von Aktienrisiken im Handelsbuch sind im Treasury Rulebook ausführlich dokumentiert (Limits), wobei der Eigenhandel mit Aktien sowie Aktienderivaten bis auf weiteres nicht erlaubt ist.
- Die laufende Steuerung des Aktienkursrisikos erfolgt auf Basis von richtlinienmäßig festgelegten Volumens- und VAR-Limits.

Risiken aus Fremdwährungspositionen

Diese resultieren aus dem Eingehen von aktiv- oder passivseitigen Fremdwährungspositionen, die nicht durch eine gegengleiche Position oder ein Derivatgeschäft geschlossen werden. Eine ungünstige Wechselkursentwicklung kann somit zu Verlusten führen. Zur Überprüfung des Fremdwährungsrisikos werden täglich Auswertungen zu offenen Devisenpositionen erstellt und mit den entsprechenden Limiten verglichen. Das Risiko aus Fremdwährungspositi-

onen wird monatlich als Value-at-Risk auf Basis der historischen Simulation quantifiziert und im APM-Gremium berichtet. Der Value-at-Risk dieser Risikoposition wird bei einer Haltezeit von 180 Tagen und einem Konfidenzintervall von 95% ermittelt.

Das Risiko aus Fremdwährungspositionen steuern und begrenzen wir nach folgenden Grundsätzen:

- Obwohl die BKS Bank Gruppe sowohl ein Bank- als auch ein Handelsbuch führt, steht die Erwirtschaftung von Erträgen aus strategischen Devisenpositionen nicht im Fokus unserer Geschäftspolitik.
- Offene Devisenpositionen halten wir nur in geringem Umfang und über kurze Dauer, sie ergeben sich in erster Linie aus der Servicierung unserer Kunden im FX-Geschäft.
- Regelungen zur Steuerung und Gestionierung von Fremdwährungspositionen im Handelsbuch sind Richtlinien dokumentiert und limitiert.

Liquiditätsrisiko

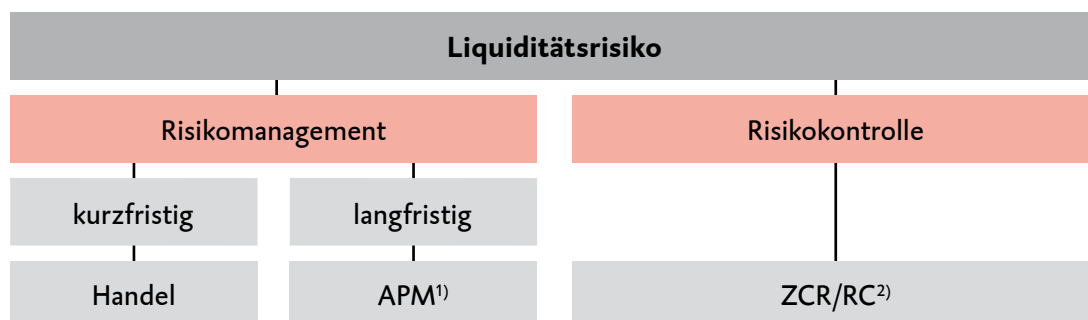
Mit dem Liquiditätsrisiko wird die Gefahr, aktuellen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommen zu können, assoziiert. Dazu zählen auch das Risiko, dass Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen generiert (Refinanzierungsrisiko) und dass Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen liquidiert werden können (Marktliquidationsrisiko).

Grundsätze des Liquiditätsmanagements

Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bestehen klar definierte Grundsätze, welche in der Risikostrategie bzw. in Handbüchern zum Liquiditätsmanagement verankert sind. Ein essentieller Bestandteil des Liquiditätsmanagements ist die Diversifikation des Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien, Produkten und Laufzeiten. Die Steuerung der Konditionenpolitik im Kreditgeschäft erfolgt auf Basis der Risikomanagementverordnung und der ihr zugrundeliegenden EBA-Guidelines. Im Rahmen eines sophistizierten Funds Transfer Pricing werden jene Kosten ermittelt, die bei der Refinanzierung von Finanzprodukten entstehen. Diese werden in der Produktkalkulation und der Profit Center-Rechnung alloziert.

Intraday erfolgt das Liquiditätsmanagement durch die Steuerung der täglichen Ein- und Auszahlungen. Basis hierfür sind Informationen über liquiditätswirksame Transaktionen. Dazu zählen die Dispositionen des Zahlungsverkehrs sowie Vorabinformationen aus dem Vertrieb

LIQUIDITÄTSRISIKOSTEUERUNG



¹⁾ Aktiv-Passiv-Management-Komitee

²⁾ Abteilung Controlling und Rechnungswesen/Risikocontrolling

über anstehende Kundengeschäfte, aus dem Wertpapier-Backoffice über Zahlungsflüsse aus eigenen Emissionen und aus dem Treasury im Zusammenhang mit Wertpapier- und Geldmarkttransaktionen. Eventuelle Liquiditätsspitzen werden über Geldaufnahmen oder -veranlagungen bei der OeNB ausgeglichen. Die Steuerung der mittel- und längerfristigen Liquidität sowie des Liquiditätspuffers erfolgt durch das Aktiv-Passiv-Management-Komitee.

Das Aktiv-Passiv-Management-Komitee überwacht weiters monatlich die Liquiditätssituation der BKS Bank über definierte Frühwarnindikatoren. Für den Fall, dass Frühwarnindikatoren die definierten Schwellen überschreiten, hat das APM-Komitee zu tagen und ist verpflichtet, Maßnahmen zu setzen. Weiters werden im Risikomanagementhandbuch Notfallkonzepte mit Verantwortlichkeiten, Maßnahmen und Prozessen bei Störungen am Geld- und Kapitalmarkt festgelegt.

Die Gruppe Risikocontrolling ist zuständig für die Liquiditätsrisikokontrolle, um die Einhaltung der festgelegten Grundsätze, Verfahren und Limite zu überprüfen. Die Berichterstattung erfolgt auf täglicher, wöchentlicher, monatlicher und quartalsweiser Basis. Werden außergewöhnliche Entwicklungen festgestellt oder bestimmte Vorwarnstufen/Limite erreicht, erfolgt eine entsprechende Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand.

Das Liquiditätsrisikos steuern und begrenzen wir nach folgenden Grundsätzen:

- Das Liquiditätsrisikomanagement muss sicherstellen, dass die BKS Bank Gruppe jederzeit in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht zu erfüllen.
- Aufgabe des Liquiditätsrisikomanagements ist es, unsere Liquiditätsrisikoposition zu identifizieren, zu messen und zu steuern.
- Im Fokus steht die Sicherstellung einer wirksamen Überwachung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.
- Die Analyse des Nettofinanzierungsbedarfs sehen wir als zentrales Element unserer soliden Liquiditätssteuerung.
- Der Liquiditätspuffer ist täglich zu ermitteln und in den täglichen Liquiditätsrisikoreport anzuführen
- Die Bank hat einen Mindestpuffer an High Quality Liquid Assets (HQLA) festgelegt.
- Für die Sicherstellung der Liquidität ist die Generierung von Primäreinlagen von besonderer strategischer Bedeutung.
- Die BKS Bank Gruppe soll möglichst unabhängig von einzelnen Großeinlagen sein und unser Ziel ist es, einen möglichst hohen Diversifikationsgrad im Einlagenbereich aufzuweisen.
- Die BKS Bank Gruppe achtet besonders auf die Auswahl ihrer Refinanzierungspartner und auf die Pflege einer engen und fortwährenden Beziehung zu ihnen, da sie dann auch unter außergewöhnlichen Umständen besser in der Lage ist, sich Mittel zu beschaffen.
- Es ist ein strategischer Fokus, hauptsächlich hochliquide Wertpapiere im Eigenportfolio zu halten. Diese dienen als Liquiditätsreserve.

- Die Diversifikation des Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien, Produkten und Laufzeiten ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Liquiditätsrisiko-managements und wird im Budgetierungsprozess berücksichtigt.
- Zur Vermeidung von Konzentrationsrisiken wurde eine obere Orientierungsgröße bei Geldmarktrefinanzierungen festgelegt.
- Das Konzentrationsrisiko im Nichtbankenbereich überwachen wir mit der Kennzahl Einlagenkonzentration, für die Benchmarks definiert wurden.
- Die Bank legte absolute Limite für die Summe der 20 größten Bankeinlagen bzw. für die Summe der größten 20 Nichtbankeneinlagen fest.
- Die Refinanzierungsmöglichkeiten bei der Oesterreichischen Nationalbank, Deutschen Bundesbank und Slowenischen Nationalbank werden ständig geprüft.
- Es ist ein Ziel der BKS Bank Gruppe, sich ausgewogen über den Geldmarkt und über Primäreinlagen zu refinanzieren.
- Die Absicherung der langfristigen Refinanzierung erfolgt durch die Begebung von Eigenen Emissionen. Besondere Bedeutung gilt dabei der Emission von fundierten Bankschuldverschreibungen.
- Die BKS Bank Gruppe orientiert sich bei ihrer Liquiditätssteuerung auch an Kennzahlen, die die Bilanzstruktur abbilden (z.B: Loan-Deposit-Ratio).
- Die BKS Bank Gruppe verwendet Stresstests zur Untersuchung des Einflusses von plötzlich auftretenden Stressereignissen auf die Liquiditätsposition.
- Im Kundenkreditgeschäft erfolgt eine konsequente Verrechnung von Liquiditätskosten (vgl. Risikomanagementhandbuch).
- Es sind Notfallpläne vorhanden, die eine Strategie für das Management von Liquiditätskrisen und Verfahren zur Schließung von Finanzierungslücken in einer Krisensituation umfassen.

Liquiditätsgaps und Refinanzierungen

In der täglich erstellten Liquiditätsablaufbilanz ordnen wir alle für das Refinanzierungsprofil relevanten Aktiva und Passiva nach ihrer Laufzeit in Zeitbänder ein. Die Ablaufbilanz zeigt für jedes Zeitband einen Liquiditätsüberschuss oder -fehlbetrag und ermöglicht so die sehr zeitnahe Steuerung offener Liquiditätspositionen. Weiters wurde ein umfangreiches Limitsystem (Limit je Laufzeitband, Time-to-Wall-Limit) ausgearbeitet, welches dem Vorstand und den zuständigen Risikomanagementeinheiten einen raschen Überblick über die aktuelle Situation gibt. Ergänzt werden die Analysen um aussagekräftige Stresstests, die wir je nach Art des Stressauslösers in allgemeine makroökonomische Szenarien, institutsspezifische Szenarien und kombinierte Stressszenarien kategorisieren.

Die Messung des Liquiditätsrisikos im Going Concern-Ansatz sowie im Liquidationsansatz in der Risikotragfähigkeitsrechnung folgt dem VAR-Ansatz. Dieses Risiko wird auf Basis der Nettogaps mit einer angenommenen Refinanzierungsverteuerung nach einer hypothetischen Bonitätsverschlechterung der Bank ermittelt. Das Konfidenzintervall beträgt im Going Concern-Ansatz 95%, im Liquidationsansatz 99,9%.

Die Refinanzierung erfolgt vornehmlich auf Eurobasis. Bei den Fremdwährungen liegt das Hauptaugenmerk in der Absicherung der Refinanzierung von Krediten in Schweizer Franken. Dabei werden teilweise Euroverbindlichkeiten über mittelfristige bis langfristige Kapitalmarktswaps in CHF getauscht.

Die BKS Bank nimmt ab dem Jahr 2016 am General Collateral (GC) Pooling Markt der EUREX Clearing AG teil. Im Rahmen des GC-Poolings kann Liquidität in den Währungen Euro, US-Dollar und Schweizer Franken mit Laufzeiten von Overnight (für EUR und USD) bis 12 Monate aufgenommen oder veranlagt werden. Die BKS Bank wird somit einer von aktuell rund 125 Teilnehmern in einem stetig wachsenden Marktsegment für standardisierte und besicherte Finanzierungsgeschäfte unter Einbezug eines Clearinghauses sein.

Einlagenkonzentration

Die Einlagenkonzentration dient der Einschätzung des passivischen Abruftrisikos durch Einlagenabzüge und zeigt damit vor allem die Gefahr der Abhängigkeit von Großeinlagen. Sämtliche Kundeneinlagen werden nach definierten Größenklassen und mit ihrem jeweiligen Anteil ermittelt sowie mit Gewichtungsfaktoren zwischen 0 und 1 bewertet.

Loan-Deposit-Ratio

Die Loan-Deposit-Ratio, ein weiterer wichtiger Indikator für die Liquiditätssteuerung, zeigt die Relation der Ausleihungen zu den Primäreinlagen. Als Benchmark setzen wir ein ausgewogenes Verhältnis von 100% an.

Liquidity Coverage Ratio

Mit der Liquidity Coverage Ratio (LCR) wird überprüft, ob eine Bank in der Lage ist, die Liquidität für die nächsten 30 Tage auch im Fall eines gleichzeitigen markt- und bankspezifischen Stresses sicherzustellen. Hochliquide Aktiva werden dem erwarteten Netto-Cash-Abfluss (Cash-Abfluss abzüglich Cash-Zufluss) der nächsten 30 Tage gegenübergestellt.

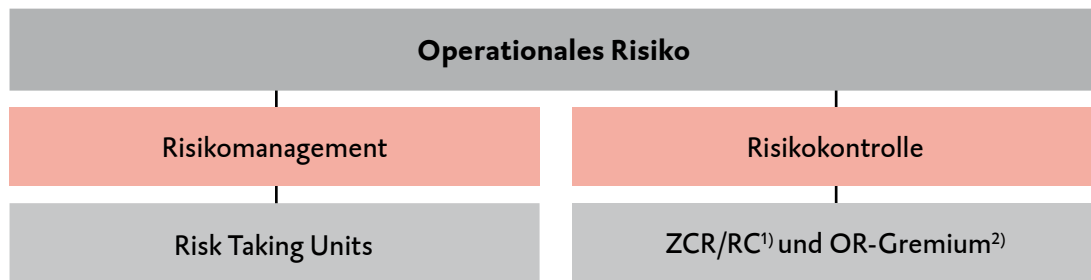
Operationales Risiko

Mit dem Begriff operationales Risiko assoziieren wir in Anlehnung an die CRR die Gefahr von Verlusten, die vorrangig den Betriebsbereich der BKS Bank betreffen und infolge unangemessener oder nicht funktionaler interner Verfahren, durch Personen- und Systemfehler oder durch externe Einflussfaktoren hervorgerufen werden können.

Operationale Risiken werden in der BKS Bank AG und allen in- und ausländischen Tochtergesellschaften durch ein angemessenes und laufend weiterentwickeltes internes Kontrollsystem begrenzt. Dieses umfasst eine Vielzahl von organisatorischen Maßnahmen, welche von einer zweckentsprechenden Funktionstrennung in Abwicklungsprozessen (Trennung Markt und Marktfolge, Vier-Augen-Prinzip) über umfangreiche interne Regelwerke und regelmäßige Kontrollen bis hin zu Notfallplänen und Self-Auditing-Systemen reichen.

IT-Risiken begegnen wir durch ein professionelles IT-Security-Management in unserer gemeinsam mit den Schwesterbanken gehaltenen DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft m.b.H. und durch umfangreiche Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen, wobei auch für ein professionelles Business Continuity-Management gesorgt wird. Regelmäßig überprüft die

STEUERUNG OPERATIONALES RISIKO



¹⁾ Abteilung Controlling und Rechnungswesen/Risikocontrolling

²⁾ Operationales Risiko-Gremium

Abbildung 6: Steuerung operationales Risiko

interne Revision die Angemessenheit dieser Vorkehrungen. Von der Revision festgestellte Systemschwächen werden einer umgehenden Bereinigung zugeführt.

Sämtliche Unternehmensprozesse stehen mit der IT in Verbindung, weshalb der IT-Governance große Bedeutung zukommt. Unter IT-Governance werden Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zusammengefasst, die sicherstellen, dass mit Hilfe der eingesetzten Hard- und Software die Geschäftsziele abgedeckt, Ressourcen verantwortungsvoll eingesetzt und Risiken angemessen überwacht werden.

Zur ganzheitlichen Steuerung der operationalen Risiken auf Gesamtbankebene besteht ein OR-Gremium, das vierteljährlich tagt. Quartalsweise ergeht ein Bericht zum operationalen Risiko an die relevanten Entscheidungsträger. Das Risikocontrolling ist für die Messung und die Definition des Risikorahmenwerkes für operationale Risiken zuständig, während die Verantwortung für die Umsetzung risikominimierender Maßnahmen bei den Risk Taking Units liegt.

Wir wenden verschiedene Techniken zur effektiven Steuerung des operationalen Risikos an, wie z. B:

- Durchführung von konzernweiten „Self-Assessments“ nach einem Bottom-up-Ansatz, aus welchem das spezifische Risikoprofil für jedes Geschäftsfeld abgeleitet werden kann
- Dokumentation von Verlusten aus operationalen Risiken in einer konzernweiten Schadensfalldatenbank
- Ableitung risikoreduzierender Maßnahmen aus der Gefährdungsanalyse im Rahmen des „Self-Assessments“ als auch aus der Analyse tatsächlicher Verluste

Operationale Risiken werden in folgende Kategorien gegliedert:

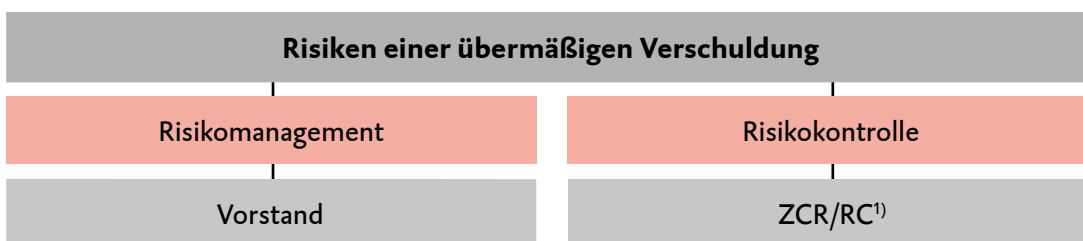
- Betrug
- Kunden, Produkte, Geschäftspraxis
- Sachschäden
- Systemfehler
- Durchführungsfehler
- Beschäftigungspraxis

Risiken einer übermäßigen Verschuldung

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung zeigt die Gefahr des Anstiegs der Verschuldung bzw. Eventualverschuldung, welches eine negative Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der BKS Bank haben könnte. Neben einer allenfalls erforderlichen Anpassung des Geschäftsplans können auch Refinanzierungsengpässe auftreten, welche die Veräußerung von Aktiva in einer Notlage erforderlich machen und somit zu Verlusten oder notwendigen Bewertungsanpassungen der verbleibenden Aktiva führen könnten.

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird über die Kennzahl der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) gemessen. Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße (Kernkapital) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Bilanzsumme zuzüglich außerbilanzieller Posten).

STEUERUNG DES RISIKOS EINER ÜBERMÄSSIGEN VERSCHULDUNG



¹⁾ Abteilung Controlling und Rechnungswesen/Risikocontrolling

Abbildung 7: Steuerung der Risiken einer übermäßigen Verschuldung

Sonstige Risiken

Weitere Risikoarten, welche in der BKS Bank derzeit als nicht wesentlich eingestuft sind, werden in der Kategorie sonstige Risiken zusammengefasst. Diese umfassen:

- strategische Risiken
- Risiken aus neuartigen Geschäften
- Reputationsrisiken
- Ertrags- und Geschäftsrisiko
- Eigenkapitalrisiko
- Restwert Risiken im Leasinggeschäft
- Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Risiken aus dem Geschäftsmodell der Bank
- Systemische Risiken

Für die sonstigen Risiken werden in der Risikotragfähigkeitsrechnung im Going Concern wie auch im Liquidationsansatz entsprechende Risikopuffer angesetzt, welche jährlich evaluiert und erforderlichenfalls angepasst werden. Die Steuerung dieser Risiken erfolgt im ICAAP-Gremium.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (1) b

Struktur und Organisation der Risikomanagementfunktion

Gemäß § 39 (5) BWG wurde in der BKS Bank Gruppe eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagementfunktion mit direktem Zugang zum Vorstand eingerichtet. Die Risikomanagementfunktion wird vom Gruppenleiter „Eigengeschäft- und Risikocontrolling“ wahrgenommen. Im Rahmen dieser Aufgabe hat er fachliches Weisungsrecht gegenüber allen Mitarbeitern der betroffenen Zentrale-Abteilungen und Direktionen.

Der Leiter des Risikocontrolling ist in allen Risikogremien der BKS Bank vertreten oder entsendet einen Vertreter des Risikocontrollings. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Risikomanagementfunktion sind:

- Erkennung und Messung der Risiken im Zuge der Gesamtbankrisikosteuerung
- Tourliches Berichtswesen im Zuge der Gesamtbankrisikosteuerung
- Ausarbeitung der Risikostrategie und Mitarbeit im ICAAP-Gremium, APM-Gremium, im erweiterten Kreditrisiko Jour Fixe, im Liquiditätsnotfallgremium und OR-Gremium
- Umfassendes Reporting zu den einzelnen Risikoarten
- Bericht im Risiko- und Kreditausschuss des Aufsichtsrates über die Risikoarten und die Risikolage der BKS Bank Gruppe

Zur Struktur der Risikosteuerung in den Hauptrisikokarten der BKS Bank verweisen wir auf die Organigramme in den Ausführungen zum Artikel 435 (1) a und den weiterführenden Erläuterungen zu den Gremien in den Ausführungen zum Artikel 435 2 (e).

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (1) c

Umfang und Art der Risikoberichts- und messsysteme

Reporting ICAAP

Zur Überwachung der Gesamtrisikoposition wird ein quartalsweiser Bericht zur Risikotragfähigkeit erstellt. Dieser ergeht an den Vorstand und an verantwortliche Abteilungsleiter.

Der ICAAP-Bericht umfasst die Risikotragfähigkeit aus Going-Concern- und Liquidationssicht sowie die Limitüberwachung im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung. Der erwartete und unerwartete Verlust wird nach Risikoart und Portfolio ermittelt. Die Zusammensetzung der Risikodeckungsmasse und die Ergebnisse aus den Stresstests fließen ebenfalls in die Analyse der Risikotragfähigkeitsrechnung mit ein.

Reporting Kreditrisiko

Die Überwachung und das Reporting auf Portfolioebene erfolgt durch das Risikocontrolling. Dieses erstellt unter anderem quartalsweise einen Kreditrisikobericht für den Vorstand, der damit ein zentrales Steuerungs- und Überwachungsinstrument bildet. Im quartalsweisen Kreditrisikoreporting wird die Struktur des Kundenportfolios dargestellt. Weiters wird die Entwicklung

des Portfolios samt ausgewählter Kennzahlen auf Direktions- sowie auf Filialebene der vergangenen fünf Quartale gezeigt. Die Darstellungen erfolgen getrennt nach Kundensegmenten.

Die in der Risikostrategie der BKS Bank festgelegten Limite und Benchmarks werden im Kreditrisikobericht in Form eines Ampelsystems überwacht. Die Großengagements und Kreditrisikokonzentrationen (Kreditvolumina, Branchen, Regionen und Sonderfinanzierungen sowie Sicherheiten) werden ebenfalls quartalsweise im Kreditrisikobericht aufgezeigt.

Weiters erfolgt im Kreditrisikobericht die Überwachung der Auslandsengagements in Slowenien, Kroatien, Slowakei, Deutschland, Ungarn und Italien auf Gesamtbankebene.

Auf Konzernebene wird das Reporting betreffend das Kreditrisiko in englischer Sprache verfasst. Hier werden quartalsmäßig inhaltlich die folgenden Bereiche dargestellt, kommentiert und beurteilt:

- Anzahl, Obligo und Unterdeckung je Ratingstufe
- Entwicklung des Kreditrisikos je Tochtergesellschaft
- Auslastung des Risikotragfähigkeitslimits
- Branchen- und Größenklassenauswertungen sowie die
- Risikovorsorgen

Über das Länderrisiko wird monatlich im Länderlimit-Report berichtet. Hier wird das gesamte Exposure der BKS Bank in einem Staat ausgewiesen und den festgelegten Länderlimiten gegenübergestellt.

Das Risikocontrolling berichtet weiters quartalsmäßig im Risikobericht für Banken über die Bankenforderungen der BKS Bank. Im Bankenbericht werden die Bankenforderungen nach unterschiedlichen Risikogesichtspunkten dargestellt sowie den festgelegten Limiten gegenübergestellt und überwacht.

Die Einhaltung des Limits für Fremdwährungskredite wird quartalsweise im Rahmen des FX-Berichtes kontrolliert. Im Fremdwährungsbericht werden Marktentwicklung, FX-Finanzierungsvolumen, Volumenaufteilung auf Ratingklassen sowie Tilgungsträgerkredite in ihrer zeitlichen Entwicklung dargestellt, kommentiert und beurteilt.

Das Beteiligungsrisiko wird im Beteiligungsbuch anhand ausgewählter Kennziffern und Erläuterungen zu jeder einzelnen Beteiligung dargestellt. Eine Aktualisierung erfolgt anlassbezogen bzw. mindestens jährlich.

Reporting Zinsänderungsrisiko im Bankbuch inklusive Marktrisiko

Das Risikocontrolling ermittelt den VAR für das Zinsänderungsrisiko, das Risiko aus Fremdwährungspositionen und das Aktienkursrisiko. Unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten wird der gesamte VAR dem festgelegten Limit gegenübergestellt. Über das Ergebnis der Limitüberwachung des VAR sowie des Aktienpositionsrisikos wird im APM-Gremium monatlich berichtet.

Risiko aus Fremdwährungspositionen

Zur Überwachung und Steuerung des Fremdwährungsrisikos der BKS Bank gibt es täglich Auswertungen zur offenen Devisenposition. Die Berechnung und Limitüberwachung erfolgt im Risikocontrolling.

Aus der Sicht des FX-induzierte Kreditrisikos wird quartalsweise über die Entwicklung von Fremdwährungskrediten im Bericht über das FX-Geschäft der BKS Bank berichtet.

Aktienkursrisiko

Zum Aktienkursrisiko wird monatlich ein VAR über das gesamte Bankbuch berechnet. Weiters wird das Aktienpositionsrisiko der BKS Bank monatlich ermittelt. Die Entwicklung des Aktienkursrisikos wird dem APM-Gremium monatlich berichtet. Darüber hinaus wird zu den Wertpapierpositionen im Handelsbuch eine tägliche Berechnung des Value at Risks vorgenommen. Die Berechnung und Limitüberwachung erfolgt im Risikocontrolling.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Die Auswertungen zum Zinsänderungsrisiko werden im APM-Gremium anhand einer Barwertanalyse aller zinsrisikorelevanten Positionen inklusive aller zukünftigen Zinszahlungen zum jeweiligen aktuellen Zinsgefüge analysiert. Weiters wird über die Zinssensitivität der zinsrisikorelevanten Positionen, durch Berechnung der Duration und der darauf aufbauenden GAP-Analyse im Gremium berichtet. Außerdem wird monatlich ein VAR zum Zinsänderungsrisiko über das gesamte Bank- und Handelsbuch berechnet und im APM-Gremium berichtet.

Reporting Liquiditätsrisiko

Wir erstellen tägliche, wöchentliche, monatliche und quartalsweise Berichte. Bei außergewöhnliche Entwicklungen oder beim Erreichen von bestimmten Vorwarnstufen/Limite erfolgt eine entsprechende Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand.

Das Reporting zum Liquiditätsrisiko der BKS Bank umfasst:

- ILAAP-Berichte
- Täglicher Liquiditätsberichte
- Berichte über noch ausstehende Kreditzuzahlungen (Pipelinetransaktionen)
- Liquiditätsmeldungen an die OENB (Freitagsmeldung)
- APM-Reports (Liquiditätsablaufbilanz und Darstellung der Intraday-Liquidität im laufenden Monat)
- Intraday Liquiditätsreports

Der ILAAP-Bericht wird im Sinne eines tourlichen Berichtswesens als Grundlage für eine aktive Liquiditätssteuerung gem. § 39 BWG quartalsweise durch das Risikocontrolling erstellt. Dieser enthält in der Regel folgende Informationen:

- Allgemeine verbale Einschätzung der Liquiditätssituation
- Liquiditätsablaufbilanzen-Analyse der strukturellen Liquidität
- Liquiditätspuffer (Counterbalancing Capacity)
- Asset Encumbrance
- Stresstests in der Liquiditätssteuerung
- kurzfristige Liquiditätskennzahlen
 - Liquiditätspufferlimit
 - Time To Wall
 - Liquidity Coverage Ratio
 - Strukturkennzahlen
 - Loan Deposit Ratio

- Net stable funding ratio
- Einlagenkonzentration
- Tilgungsplan Wertpapiere/Emissionen

In den täglich erstellten Liquiditätsberichten stellen wir alle für das Refinanzierungsprofil relevanten Aktiva und Passiva nach ihrer Laufzeit in Zeitbänder ein. Die Ablaufbilanz zeigt für jedes Zeitband einen Überschuss beziehungsweise Fehlbestand an Finanzierungsmitteln und ermöglicht die Steuerung offener Liquiditätspositionen. Weiters wurde ein umfangreiches Limitsystem (Limit je Laufzeitband, Time-to-wall-Limit) ausgearbeitet, welches dem Vorstand und den zuständigen Risikomanagementeinheiten einen raschen Überblick über die aktuelle Situation gibt.

Wöchentlich erfolgt eine Meldung über bereits zugesagte und noch nicht ausgenützte Kredite im Bericht über noch ausstehende Kreditzuzahlungen. Jeder Kundenbetreuer meldet ab einer Kreditgröße von 1 Mio. EUR seine Einschätzung, wann mit der Kreditausnutzung zu rechnen ist, dem Risikocontrolling ein. Das Risikocontrolling erstellt daraufhin eine Zusammenfassung aller zukünftigen mit großer Wahrscheinlichkeit stattfindenden Kreditausnutzungen.

Intraday erfolgt das Liquiditätsmanagement durch die Steuerung der täglichen Ein- und Auszahlungen. Basis hierfür sind Informationen über liquiditätswirksame Transaktionen. Dazu zählen die Dispositionen des Zahlungsverkehrs sowie Vorabinformationen aus dem Vertrieb über anstehende Kundengeschäfte, aus dem Wertpapier-Backoffice über Zahlungsflüsse aus eigenen Emissionen und dem Treasury im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen.

Die Liquiditätsmeldung an die OeNB erfolgt wöchentlich und beinhaltet eine Liquiditätsvorschau auf Basis von erwarteten Zahlungsströmen, nicht jedoch von Zahlungsströmen, die sich aufgrund von Stresstests ergeben. Die Meldung erfolgt durch das Risikocontrolling, basiert auf Auswertungen des Risikocontrollings und auf zusätzlichen Informationen des Geld-, Devisen- und Wertpapierhandels.

Alle APM-Mitglieder werden mindestens einmal monatlich über die Liquiditätssituation des Institutes über APM-Reports zum Liquiditätsrisiko in Kenntnis gesetzt. Das Risikocontrolling legt einen Bericht in Form einer Liquiditätsablaufbilanz vor, der das gesamte Kunden- und Interbankengeschäft beinhaltet und Liquiditätsgaps je Währung zeigt. Zusätzlich wird über die Fälligkeitsstruktur der aktiv- und passivseitigen Wertpapierpositionen (Eigenbestand bzw. Eigene Emissionen) berichtet. Weiters wird durch die Gruppe Back-Office Treasury eine Darstellung der Intraday-Liquidität des laufenden Monats erstellt und im APM-Gremium analysiert.

Das Intraday-Liquiditätsreporting wird durch die Gruppe Back-Office Treasury täglich erstellt und umfasst folgende Meldungen:

- den Saldo der frei verfügbaren Reserven bei der OeNB,
- einen eventuell gestellten Daylight Overdraft Antrag
- unkommittierte Geldhandelslinien und
- erwartete Eingänge aus Geldhandelsgeschäften.

Der Bericht ergeht an das Risikocontrolling. Weiter wird in den APM-Sitzungen über die größten Liquiditätsspitzen aus dem Intraday-Liquiditätsreporting des vergangenen Monats berichtet.

Intraday erfolgt das Liquiditätsmanagement durch die Steuerung der täglichen Ein- und Auszahlungen. Basis hierfür sind Informationen über liquiditätswirksame Transaktionen. Dazu zählen die Dispositionen des Zahlungsverkehrs sowie Vorabinformationen aus dem Vertrieb über anstehende Kundengeschäfte, aus dem Wertpapier-Backoffice über Zahlungsflüsse aus eigenen Emissionen und dem Treasury im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen. Die Steuerung der mittel- und längerfristigen Liquidität erfolgt durch das Aktiv-Passiv-Management. Die Risikocontrollingeinheit ist zuständig für die Liquiditätsrisikokontrolle, die dazu eingesetzt wird, die Einhaltung der festgelegten Grundsätze, Verfahren und Limits zu überprüfen.

Wir erstellen tägliche, wöchentliche, monatliche und quartalsweise Berichte. Bei außergewöhnliche Entwicklungen oder beim Erreichen von bestimmten Vorwarnstufen/Limite erfolgt eine entsprechende Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand.

In der täglich erstellten Liquiditätsablaufbilanz stellen wir alle für das Refinanzierungsprofil relevanten Aktiva und Passiva nach ihrer Laufzeit in Zeitbänder ein. Die Ablaufbilanz zeigt für jedes Zeitband einen Überschuss beziehungsweise Fehlbestand an Finanzierungsmitteln und ermöglicht die Steuerung offener Liquiditätspositionen. Weiters wurde ein umfangreiches Limitsystem (Limit je Laufzeitband, Time-to-wall-Limit) ausgearbeitet, welches dem Vorstand und den zuständigen Risikomanagementeinheiten einen raschen Überblick über die aktuelle Situation gibt. Ergänzt werden die Analysen um aussagekräftige Stresstests. Je nach Art des Stressauslösers unterteilen wir in allgemeine makroökonomische Szenarien, institutsspezifische Szenarien und kombinierte Stressszenarien.

Reporting Operationales Risiko

Quartalsweise ergeht ein Bericht zum operationalen Risiko an den Vorstand, den Compliance-Officer und die Leiter der Risk-taking-Units bzw. Stabstellen. Der Bericht beinhaltet insbesondere eine Detailauflistung und Analyse der wesentlichen OR-Ereignisse.

Die Schadensfälle der Berichtsperiode werden nach Risikoarten und Geschäftsfeldern dargestellt. Wesentliche Einzelfälle und potentielle Mängel in Prozessen und Abläufen werden analysiert und dokumentiert. Die Eigenmittelbindung aus dem operationalen Risiko nach Säule 1 Basel III wird ebenfalls dargestellt.

Zur ganzheitlichen Steuerung der Risiken auf Gesamtbankebene wurde ein OR-Gremium installiert. Dazu findet vierteljährlich eine Sitzung statt. Dem Kernteam des OR-Gremiums gehören an: Vorstand (Risiko), Leitung ZIR, Leitung ZCR und Mitarbeiter ZCR (Risikocontrolling).

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (1) d

Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung

Zur Risikoabsicherung und -steuerung wird das zur Verfügung stehende Risikodeckungskapital aus dem ICAAP, das als gesamtbankbezogenes Risikolimit gesehen werden kann, ex-ante in Form von Risikolimiten auf die verschiedenen Risikoarten verteilt.

Die Einhaltung der Limite wird in den entsprechenden Gremien (ICAAP-Gremium, APM-Gremium, erweitertes Kreditrisiko Jour Fixe sowie im Gremium zum Operationalen Risiko) besprochen. Allfällige Maßnahmen (Schließung von Geschäften, Geschäftseinschränkungen in Teilbereichen, genaue Beobachtung der weiteren Entwicklung u.s.w.) werden ebenfalls in den Gremien beschlossen. Im Falle einer Limitüberschreitung, die außerhalb des tourlichen Berichtswesens festgestellt wird, ist jeder Mitarbeiter dazu angehalten, eine entsprechende Ad-Hoc-Meldung an die risikoverantwortliche Stelle weiterzuleiten. Darüber hinaus sind alle risikoverantwortliche Stellen (Risikomanagement- und Überwachungseinheiten sowie Geschäftsleiter der Tochterunternehmen und Direktionen) bei Auftreten von außergewöhnlichen Risikoentwicklungen verpflichtet der Geschäftsleitung der BKS Bank Gruppe bzw. den risikosteuernden Gremien darüber umgehend zu berichten.

Kreditrisiko

Die Verantwortung zur Einhaltung der Limite im Bereich des Kredit- und Ausfallsrisikos tragen die Filialleitungen, die Direktionsleitungen und auf Gesamtbankebene der Vorstand der BKS Bank Gruppe. Die Limitausnutzung wird im Kreditrisikobericht monitort und im erweiterten Kreditrisiko Jour Fixe berichtet. Allfällige Maßnahmen werden im Gremium beschlossen und kommuniziert.

Konzentrationsrisiken

Die Verantwortung zur Einhaltung der Limite im Bereich von Konzentrationsrisiken trägt der Vorstand der Bank. Im ICAAP quantifizierte Konzentrationsrisiken werden über Limite und Zielwerte in folgenden Bereichen gesteuert:

- Größenklassenkonzentrationen
- Konzentrationsrisiken aus Fremdwährungskrediten
- Konzentrationen in Ländern und Regionen

Die Überprüfung von Limiten erfolgt durch das Risikocontrolling.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch inklusive Marktrisiko

Die Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtlimits im Marktrisiko trägt der Vorstand. Die Steuerung des Marktrisikos und die Überprüfung der Limiteinhaltung für Positionen im Bankbuch erfolgt im monatlichen APM-Gremium. Die Limite, die das Handelsbuch betreffen, sind im Treasury Rulebook geregelt. Die Überprüfung von Limiten erfolgt durch das Risikocontrolling.

Die Risikoverantwortung für das Handelsbuch liegt bei der Abteilung Gruppe Geld-/ Devisen- und Wertpapierhandel. Risiken aus einer allfälligen offenen Devisenposition aus dem Handels- oder Bankbuch werden im Treasury gesteuert und im Risikocontrolling der Bank überwacht.

Die Risikoverantwortung für das Zins- und Creditspreadrisiko sowie das Aktienkursrisiko im Bankbuch liegt beim APM-Gremium. Im Bankbuch erfolgen Investitions- bzw. Deinvestitionsentscheidungen grundsätzlich durch das APM-Gremium.

Sicherheiten/kreditrisikomindernde Techniken

Sicherheiten müssen rechtswirksam begründet und bei Bedarf durchsetzbar sein. Die Rechtswirksamkeit soll verhindern, dass der Sicherungsgeber sich seiner Verpflichtung entziehen kann. Die Durchsetzbarkeit ist notwendig, damit die Bank ihre rechtswirksamen Ansprüche auch in Geld umwandeln kann. Das bedeutet, dass die mit der Sicherheit verbundenen Rechtsrisiken, operationellen oder sonstigen Risiken identifiziert, vermieden oder zumindest weitgehend begrenzt werden müssen. Sämtliche Sicherheiten sowie deren Bewertungsansätze werden in diesem Zusammenhang einmal jährlich überprüft. Die Bank verfügt über einheitliche Bewertungsrichtlinien. Diese Bewertungsrichtlinien gelten für den Gesamtkonzern der BKS Bank, also für die BKS Bank AG im In- und Ausland, für alle Tochtergesellschaften im In- und Ausland und für alle Kundenbereiche (Firmenkunden- und Retailkundenbereich). Die Vorgangsweise der Bewertung soll damit nachvollziehbar und institutseinheitlich schematisiert erfolgen.

Zur Risikoabsicherung und -minderung verfügt die BKS Bank über Standardverträge, die in der zentralen Marktfolge bzw. BKS Service GmbH überprüft werden (Auszahlungskontrolle). Weiters werden die Sicherheiten einer laufenden Neubewertung unterzogen. Die Verlustquote (LGD) wird durch das Risikocontrolling jährlich backgetestet und darüber hinaus werden Verwertungserfolge in entsprechenden Verwertungsdatenbanken dokumentiert. Operationale Risiken aus dem Kreditgeschäft werden zudem in der Schadensdatenbank erfasst und unterliegen dem entsprechenden OR-Steuerungsprozess.

Die Schätzungen für Immobiliensicherheiten müssen von einem vom Kreditprozess unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Darüber hinaus liegt der Fokus des Sicherheitenmanagements in:

- der Sicherstellung der Bewertungsqualität allgemein,
- der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der damit verbundenen tourlichen Überprüfung von Liegenschaftsbewertungen (Valorisierung),
- der Weiterentwicklung der Bewertungsmethodik,
- dem fachlichen Input und Austausch mit IT-Unternehmen und Softwareanbietern sowie Fachabteilungen der Schwesternbanken,
- der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der BKS Mitarbeiter und in der Unterstützung für Vertriebsmitarbeiter bei der Erstellung von sonstigen Bewertungen.

Das Konzentrationsrisiko in Bezug auf Sicherheiten/kreditrisikomindernde Techniken umfasst das Risiko möglicher nachteiliger Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkung gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren im Bereich der Sicherheiten bzw. kreditrisikomindernden Verfahren ergeben könnten. Die BKS Bank ist bestrebt, ein ausgewogen diversifiziertes Portfolio an werthaltigen Sicherheiten zu halten und monitort die Struktur an Sicherheiten im tourlichen Kreditrisikoberichtswesen. Die mit den Sicherheiten verbundenen Richtlinien und Prozesse und im Speziellen die Bewertungsrichtlinien werden im Arbeitshandbuch Kreditsicherheiten und in den speziellen Bestimmungen für die Kreditvergabe

hinsichtlich der Mindestdeckungsgrade geregelt. Die Richtlinien dienen u.a. der Vermeidung von Konzentrationen in Sicherheiten mit geringer Werthaltigkeit.

Das Management bzw. die Verantwortung zur Einhaltung der Richtlinien obliegt dem zentralen Kreditrisikomanagement.

Ein tourliches Sicherheitenmonitoring erfolgt im Kreditrisikobericht der Bank. Allfällige Maßnahmen aufgrund eines Anstieges von Konzentrationen auf Portfolioebene bzw. wesentlichen Beeinträchtigungen der Werthaltigkeit von Sicherheitenarten bzw. sonstiger kreditrisikomindernder Techniken werden im Kreditrisiko Jour Fixe kommuniziert und beschlossen. Hinsichtlich der Strategie zur Steuerung von Kreditrisikokonzentrationen aus endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern ist eine Neuvergabe von endfälligen Tilgungsträgerkrediten an Verbraucher untersagt. Die Strategie der BKS Bank ist der Abbau von bestehenden endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern zur Reduktion von indirekten Kreditrisiken resultierend aus den Wertschwankungen von Tilgungsträgern.

Tilgungsträger

Die BKS Bank verfügt über ein automatisiertes Tilgungsträgerreviewtool. Das Tilgungsträgerreview ist ein automatisches Kontrollsystem, das die zu bearbeitenden Prüffälle im Programm Tilgungsträgerkontrolle für den jeweiligen Kundenbetreuer ausgibt. Endfällige Kredite werden so jährlich einer Prüfung unterzogen, insbesondere wird geprüft, ob der angeführte Tilgungsträger zum Ende der Laufzeit des Kredites unter den gemäß internen Richtlinien angegebenen Performanceannahmen in der Lage sein wird, den Kredit zurückzuzahlen.

Die Verantwortung obliegt den jeweiligen Kundenbetreuern. Das zentrale Management sowie die Risikoanalysen im Zusammenhang mit endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern obliegen dem zentralen Kreditrisikomanagement. Das Reporting erfolgt im FX-Berichtswesen durch das Risikocontrolling.

Operationales Risiko

Das operationale Risikomanagement basiert auf einem Rahmenwerk, in dem sämtliche Richtlinien zu Management, Controlling und Reporting der operationalen Risiken festgelegt sind. Für das Management von operationalen Risiken sind die Risk Taking Units verantwortlich für:

- die Sicherstellung einer richtlinienkonformen Geschäftsabwicklung
- die Berücksichtigung des OR bei der Gestaltung nicht zentral regulierter Abläufe
- die Meldung der OR-Schadensfälle mittels OR-Schadensformular
- die Analyse der aufgetretenen OR-Fälle auf Basis der quartalsweisen OR-Reportings
- die Ableitung prozessverbessernder Maßnahmen unter Bedachtnahme auf Kosten/Nutzen

Zur ganzheitlichen Steuerung der Risiken auf Gesamtbankebene wurde ein OR-Gremium installiert. Dazu findet vierteljährlich eine Sitzung statt.

Liquiditätsrisiko

Zur Hintanhaltung von Liquiditätsrisiken verfügt die Bank über ein Collateral Management. Die BKS Bank Gruppe steuert aktiv die zu hinterlegenden Sicherheiten (Wertpapiere, Credit Claims, Tendergeschäft mit Zentralbanken). Die Steuerung erfolgt monatlich im APM. Der Liquiditätspuffer (CBC) wird täglich im Liquiditätsreporting an den Vorstand dargestellt.

Die Verwaltung und Überwachung der von einer Bank entgegengenommenen bzw. zur Verfügung gestellten Sicherheiten erfolgt im ZCR/Risikocontrolling.

Eine potentielle Erhöhung von zu gebenden Sicherheiten in Form von Margins für Derivate aufgrund von Wechselkursschwankungen wird im täglichen Liquiditätsbericht auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalles von 99% und 99,9% berechnet.

Die Steuerung der langfristigen Liquidität liegt in der Verantwortung des Aktiv-Passiv-Management Gremiums. Die Steuerung der kurz- und mittelfristigen Liquidität erfolgt im Treasury über den Geld- und Devisenhandel. Das Risikocontrolling als zentrale unabhängige Kontrolleinheit ist zuständig für die Liquiditätsrisikokontrolle. Das Liquiditätsrisiko wird über ein tägliches Liquiditätslimitreporting monitort. Darüber hinaus werden wöchentliche, monatliche und quartalsweise Reports zum Überprüfung des Liquiditätsrisikos erstellt. Werden außergewöhnliche Entwicklungen festgestellt oder bestimmte Vorwarnstufen/Limite erreicht, erfolgt eine entsprechende Ad hoc-Berichterstattung an den Vorstand.

Weiters verfügt die BKS Bank über ein Liquiditätspricing in Form des Mindestkonditionenrechners, welches die im APM-Gremium ermittelten Liquiditätskosten sowie die Liquiditätspufferkosten in der Zinssatzkalkulation berücksichtigt. Die Verrechnungen im Rahmen des Fund Transfer Pricings werden in tourlichen Abständen monitort und gegebenenfalls angepasst.

Im monatlichen APM Gremium wird darüber hinaus eine Überwachung von Frühwarnindikatoren vorgenommen, um frühzeitig eine allfällige nachteilige Liquiditätsentwicklung erkennen zu können. Für den Fall des Eintritts einer Liquiditätskrise der Bank verfügt die BKS Bank über Notfallpläne und ein Liquiditätsnotfallgremium zu Einleitung geeigneter gegensteuernder Maßnahmen.

Abgeleitet aus der Risikostrategie und dem ILAAP-Rahmenwerk ist der Funding-Plan ein zentrales Element für die Steuerung der kurz-, mittel- und langfristigen Refinanzierung der Bank. Die Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung des Funding-Plans liegt im ZCR. Die Abstimmung des Funding-Plans erfolgt mit dem Leiter ZEA und dem Gruppenleiter Geld-, Devisen- und Wertpapierhandel. Der Funding-Plan wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, überarbeitet und steht im Einklang mit den operativen Budgets sowie den längerfristigen Planwerten der Bank. Das Gremium für das laufende Monitoring ist das APM-Gremium, wo der Funding-Plan Bestandteil der Tagesordnung der monatlichen Sitzungen des APM-Gremiums ist und Soll/Ist-Vergleiche erfolgen.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (1) e

Vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren im Institut

Risikomanagement wird in der BKS Bank als nachvollziehbares, alle Unternehmensaktivitäten umfassendes System verstanden, das auf Basis einer definierten Risikostrategie ein systematisches Vorgehen im Rahmen eines Regelkreises umfasst:

- Identifikation
- Analyse
- Bewertung
- Steuerung
- Überwachung
- Dokumentation

Die BKS Bank orientiert sich bei der Ausgestaltung des Risikomanagements an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die generellen Verantwortungen für die einzelnen Stufen des Steuerungskreislaufes sowie die Aufgaben und Verantwortungen in Bezug auf das Management der einzelnen Risikoarten sind klar abgegrenzt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren sind State of the Art und werden laufend weiterentwickelt. Sie werden nach der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil der BKS Bank ausgerichtet.

Den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein qualitativ hochwertiges Risikomanagement tragen wir vor allem auch durch nachstehende Verfahren Rechnung.

Die Zusammenführung der einzelnen Risikoarten auf ein Gesamtbankrisiko erfolgt im Rahmen des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process), der sicherstellen soll, dass nur Risiken eingegangen werden, die unserem Risikoappetit entsprechen und unter unseren definierten Vorwarnstufen liegen.

Mit dem ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process), der unsere Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der Liquidität umfasst, tragen wir dafür Sorge, dass die Bank jederzeit über hinreichende liquide Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verfügt.

Das seit Jahren etablierte und laufend weiterentwickelte umfassende Risikoberichtswesen stellt den für den risikoverantwortlichen Führungskräften und Entscheidungsgremien zeitnah jene Informationen zur Verfügung, die für eine umsichtige Risikosteuerung notwendig sind.

Das Risikocontrolling der Abteilung Controlling und Rechnungswesen erfüllt die Funktion der gemäß § 39 Abs 5 BWG einzurichtenden zentralen und vom operativen Geschäft unabhängigen Risikomanagementabteilung.

Schlüsselpositionen im Risikomanagement besetzen wir mit hochqualifizierten Mitarbeitern mit Spezialkenntnissen und großteils langjähriger Erfahrung etwa in den Bereichen Risikocontrolling, Finanzmathematik, betriebswirtschaftliche Analyse sowie Immobilienbewertung und sorgen für laufende Aus- und Weiterbildung.

Für die Risikomessung und das Reporting setzen wir moderne IT-Systeme und Verfahren ein. Wesentlicher Bestandteil der laufenden Weiterentwicklung unseres Risikomanagements ist die vorausschauende Umsetzung aufsichtlicher Anforderungen und Empfehlungen sowie auch der Diskurs mit der Bankenaufsicht, den wir proaktiv suchen, um mit den jüngsten Entwicklungen im europäischen Supervisory-Mechanismus Schritt zu halten und um Compliance-Risiken zu mitigieren.

Die Angemessenheit der im BKS Konzern eingesetzten Risikomanagementsysteme wird darüber hinaus durch Audits unabhängiger interner und externer Prüfer bewertet, wie etwa durch

- regelmäßige, mindestens jährliche Prüfungen der internen Revision und
- externe Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer in Form der jährlichen unabhängigen Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß Regel 83 ÖCGK, und durch die in der Anlage gemäß § 63 Abs 5 und 7 BWG zum Prüfbericht dokumentierten Prüfergebnissen zum Kontrollumfeld und zu den Kontrollaktivitäten, zu den Risikobeurteilungs- und relevanten Informationsprozessen hinsichtlich wesentlicher Geschäftsrisiken.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (1) f

Vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung

Die Geschäftspolitik der BKS Bank wird seit jeher von einem konservativen Wertemodell bestimmt. Unser Credo ist die Sicherung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit durch Ergebnissteigerungen im Rahmen einer nachhaltigen Wachstumsstrategie.

Unser auf regionale Belange und Kundenbedürfnisse abgestimmtes Vertriebsnetz umfasst 59 Geschäftsstellen in Österreich, Slowenien, Kroatien und der Slowakischen Republik. Die breit gefächerte Palette an Finanzdienstleistungen beinhaltet neben gängigen Universalbankprodukten auch bankgeschäftsnahe Produkte wie Leasing, Versicherungen und Bausparen.

Das Segment Firmenkunden, in welchem wir rund 18.100 Firmenkunden betreuen, ist nach wie vor die wichtigste Unternehmenssäule, da die Firmenkunden den Großteil der Ausleihungen in Anspruch nehmen. Das Privatkundensegment umfasste Ende 2015 rund 132.250 Kunden und stellt für unser Haus die wichtigste Refinanzierungsquelle dar. Auf unsere private Klientel entfällt zudem rund ein Fünftel der Kundenforderungen. Das Segment Financial Markets bündelt die Ergebnisse aus dem Eigenhandel der BKS Bank AG, aus den im Eigenbestand gehaltenen Wertpapieren, aus den Beteiligungen, aus Derivaten des Bankbuches und aus dem Interbankengeschäft bzw. umfasst auch das Ergebnis aus dem Zinsstrukturmanagement.

Ein wesentliches Merkmal unserer Geschäftstätigkeit ist die gezielte Übernahme von Risiken mit der Direktive, alle relevanten Risiken, die sich aus dem Bankgeschäft und dem Bankbetrieb ergeben, frühzeitig zu erkennen und durch eine wirksame Risikosteuerung aktiv zu managen und zu begrenzen. Als genereller Grundsatz ist in der Risikostrategie verankert, nur solche Risiken einzugehen, die aus eigener Kraft getragen werden können, um die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Institutes nicht zu gefährden. Die Risikostrategie der BKS Bank wird jährlich aktualisiert und mit dem Aufsichtsrat diskutiert und abgestimmt.

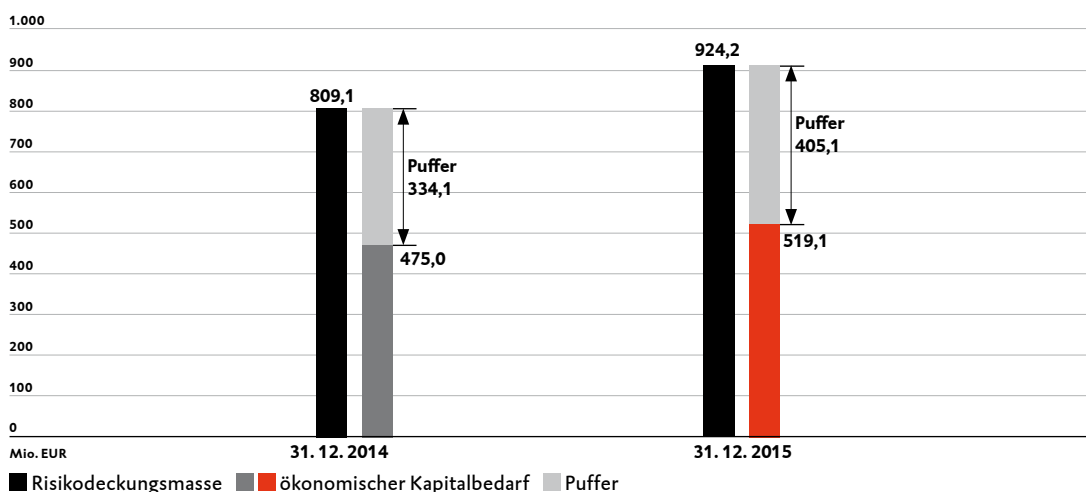
Die BKS Bank orientiert sich in der Ausgestaltung ihres Risikomanagementsystems an aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die generellen Verantwortungen für die einzelnen Stufen des Steuerungskreislaufes sowie die Aufgaben und Verantwortungen in Bezug auf das Management einzelner Risikoarten sind klar abgegrenzt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren

sind State of the Art und werden laufend weiterentwickelt. Die Angemessenheit des Risikomanagementsystems und der eingesetzten Verfahren wird regelmäßig durch unabhängige interne und externe Audits bewertet.

Im Rahmen des Gesamtbank-Risikosteuerungssystems werden unter dem Kreditrisiko die Einzelrisiken Ausfalls- und Kontrahentenrisiko, Beteiligungs-, Größenklassenkonzentrations-, FX-induziertes Kreditrisiko und Länderrisiko sowie das Risiko der Anpassung von Kreditbewertungen (CVA-Risiko) quantifiziert. Unter dem Markt- und Zinsänderungsrisiko rechnen wir ökonomisches Kapital für das Aktienkurs-, FX- und Zinsänderungsrisiko sowie für das Credit-Spread-Risiko. Ferner bewerten wir das Liquiditätsrisiko, das operationale und das makroökonomische Risiko. Für sonstige Risiken und Modellfehler werden Kapitalpuffer vorgehalten. Die jeweils festgelegten Limite entsprechen der Risikotoleranz für die einzelnen Risikoarten.

Die Grafik zeigt die Gegenüberstellung der quantifizierten Risikoarten mit der Risikodeckungsmasse zum 31.12.2015. Auf Basis des Liquidationsansatzes wurde ein ökonomischer Kapitalbedarf von 519,1 Mio. EUR nach 475,0 Mio. EUR im Jahr davor ermittelt.

RISIKOTRAGFÄHIGKEITSRECHNUNG NACH DEM LIQUIDATIONSANSATZ

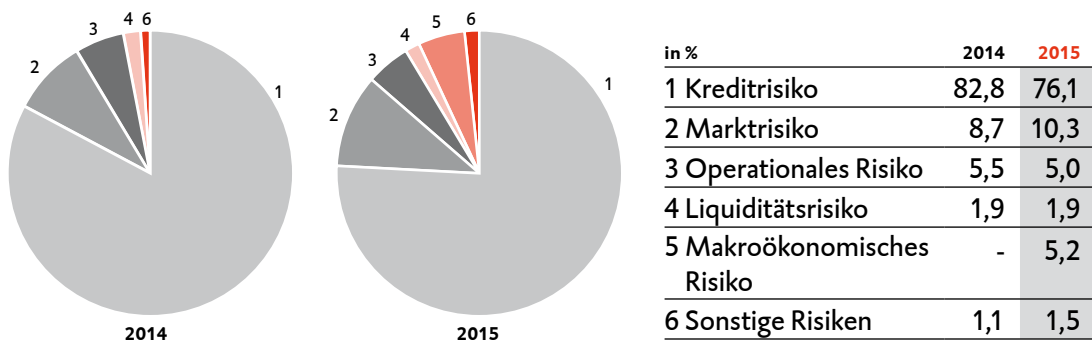


Der höhere Kapitalbedarf ist weniger auf einen Anstieg bestehender Risiken zurückzuführen, sondern vor allem methodischen Weiterentwicklungen geschuldet. So etwa der Aufnahme des makroökonomischen Risikos, das davor in Szenarioanalysen abgebildet war.

Die Deckungsmasse belief sich auf 924,2 Mio. EUR nach 809,1 Mio. EUR zum Jahresultimo 2014. Der Anstieg der Risikodeckungsmasse zum 31.12.2015 ist vor allem auf die im abgelaufenen Geschäftsjahr emittierte Additional Tier 1-Anleihe und das gute Jahresergebnis zurückzuführen.

Der ökonomische Kapitalbedarf für das Kreditrisiko verursachte – wie auch im Vorjahr – die größte Risikokapitalbindung innerhalb der Kreditinstitutsgruppe. Kreditrisiken sind für etwa 76,1% (2014: 82,8%) des gesamten Verlustpotenzials verantwortlich. Das Marktrisiko nimmt einen Anteil von 10,3% (2014: 8,7%) ein.

ANTEIL DER RISIKOARTEN AM GESAMTBANKRISIKO IM LIQUIDATIONSANSATZ

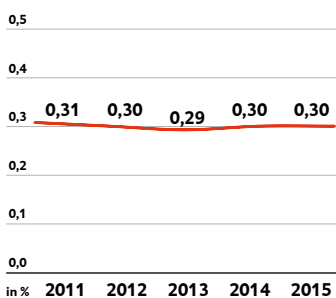


Die Limitierung der Risiken der Gesamtbank und der Einzelrisiken, für die entsprechende Risikodeckungsmassen alloziiert werden, erfolgt für die laufende Steuerung im Going-Concern Ansatz der Risikotragfähigkeitsrechnung. Sowohl für die Summe der Risiken als auch für die einzelnen Risikoarten sind entsprechende Vorwarnstufen eingezogen.

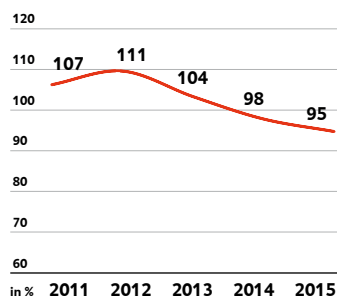
Die Auslastung der dem Going-Concern Ansatz zugeordneten Risikodeckungsmasse zum 31.12.2015 betrug 49,7 %. Zur Frühwarnschwelle bestand damit ein Abstand von mehr als 20 Prozentpunkten. Die für die einzelnen Hauptrisikokategorien festgelegten Limite waren zuhächst mit 46,2 % (Kreditrisiko) ausgelastet. Das im aktuellen Niedrigzinsumfeld besonders zu beachtende Markt- und Zinsänderungsrisiko liegt weiterhin auf dem für die BKS gewohnt niedrigen Niveau (Limitauslastung: 31,3 %).

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen des ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) gesteuert und unterliegt einer täglichen Überwachung. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung von drei im Rahmen unserer Liquiditätssteuerung verwendeten wesentlichen Kennzahlen. Die Einlagenkonzentration dient der Einschätzung des passivischen Abruftrisikos, das auch im abgelaufenen Jahr moderat war. Die Loan-Deposit-Ratio zeigt die Fähigkeit, Ausleihungen aus Primärmitteln zu refinanzieren. Sie hat sich auch im Vorjahr erfreulich entwickelt und liegt besser als unsere Benchmark von 100%. Die LCR, mit der überprüft wird, ob eine Bank in der Lage ist, die Liquidität für die nächsten 30 Tage auch im Fall eines gleichzeitigen markt- und bankspezifischen Stresses sicherzustellen, kommt mit 131% auf einem guten, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen merklich übersteigenden Niveau zu liegen.

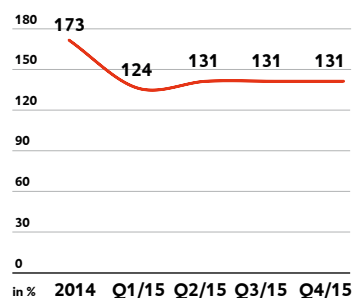
EINLAGEN-KONZENTRATION



LOAN-DEPOSIT-RATIO



LCR



Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über die die Risikolage der BKS Bank. Zudem berichtet der gemäß § 39 Abs. 5 bestellte Leiter der Risikomanagementfunktion mindestens einmal jährlich direkt an den Risiko- und Kreditausschuss des Aufsichtsrates.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (1) g

Risikoprofil und Festlegung der Risikotoleranz

Die Risikotoleranz wird aus dem Risikoappetit abgeleitet. Die Festlegung des Risikoappetits der BKS Bank Gruppe erfolgt nach Steuerungs- bzw. Absicherungszweck im Going Concern und im Liquidationsansatz. Zum Zweck der Risikosteuerung aus Going Concern Sicht wird eine Vorwarnstufe festgelegt. Aus Liquidationssicht wird der maximale Risikoappetit der Bank vom Zielrating abgeleitet.

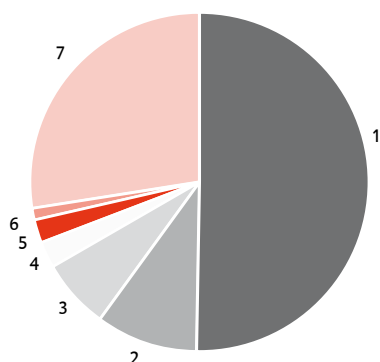
Im Going Concern Ansatz soll das Antasten von Risikodeckungspotentialen, welche nur unter Publizitätswirkung verbraucht werden können, wie z. B. Ausschüttungsverzicht oder Auflösung von Kapitalrücklagen, vermieden werden. Zur Absicherung im Going Concern Ansatz wird in der BKS Bank ein Konfidenzintervall von 95%.

Im Liquidationsansatz wird mit einem Konfidenzintervall von 99,90 % überprüft, ob die Summe der unerwarteten Risiken durch die Risikodeckungsmasse gedeckt ist. Mit dem Liquidationsansatz soll sichergestellt werden, dass im Fall des Eintretens der unerwarteten Verluste eine geordnete Abwicklung (Sanierung oder geordneter Rückzug vom Markt) möglich ist, sodass die Ansprüche der Fremdkapitalgeber größtmöglich befriedigt werden und keine Inanspruchnahme der Einlagen oder Anlegerentschädigung erforderlich wird.

Der maximale Risikoappetit orientiert sich am angestrebten Zielrating der BKS Bank Gruppe. Das Zielrating der BKS Bank Gruppe entspricht einem Rating von „A“ der Standard & Poors Ratingskala bei einer Ausfallswahrscheinlichkeit von rd. 0,10 %. Die BKS Bank Gruppe geht bei der Definition des angestrebten Zielratings von einem Zeithorizont von einem Jahr aus.

Das Risikoprofil der BKS Bank spiegelt sich im Limitwesen wider. Die Vorwarnstufen werden von der Risikotragfähigkeitsrechnung abgeleitet.

ZUGEORDNETE RISIKOLIMITS IN FORM DER VORWARNSTUFE AN DER GESAMTEN RISIKODECKUNGSMASSE



	2015
1 Kreditrisiko	50,3
2 Zinsänderungsrisiko im Bankbuch und Marktrisiko	9,8
3 Makroökonomisches Risiko	6,7
4 Sonstige Risiken	2,5
5 Liquiditätsrisiko	2,1
6 Operationale Risiken	1,1
7 Risikopuffer	27,5

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (2) a

Die Mitglieder des Vorstandes

Dem Vorstand der BKS Bank gehörten im Berichtsjahr als gemeinschaftlich verantwortliches Organ drei Personen an.

Mag. Dr. Herta Stockbauer

Vorsitzende des Vorstandes, geb. 1960, Datum der Erstbestellung: 01. Juli 2004, Ende der Funktionsperiode: 30. Juni 2019

Mag. Dr. Herta Stockbauer studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien Handelswissenschaften und war danach als Universitätsassistentin und Lehrbeauftragte am Institut für Wirtschaftswissenschaften der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt tätig. 1992 trat sie in die BKS Bank ein und arbeitete im Firmenkunden- und Wertpapiergeschäft, bevor sie in die Abteilung Controlling und Rechnungswesen wechselte. 1996 wurde sie zur Abteilungsleiterin bestellt, 2004 zum Mitglied und im März 2014 zur Vorsitzenden des Vorstandes ernannt. In ihr Ressort fallen die Bereiche Firmenkundengeschäft, Treasury und Eigengeschäft, Human Resources, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Social Media, Investor Relations, Rechnungswesen und Vertriebscontrolling, Immobilien und Bau sowie die in- und ausländischen Tochtergesellschaften und Beteiligungen des Kreditinstituts.

Mandate bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

- Mitglied des Aufsichtsrates der BKS Bank d.d.
- Mitglied des Aufsichtsrates der BKS-leasing Croatia d.o.o.
- Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
- Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der Oberbank AG
- Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft

Mandate in anderen inländischen Gesellschaften, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrates der SW-Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Post Aktiengesellschaft

Weitere Funktionen:

- Mitglied des Vorstandes des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers
- Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Kärnten
- Vorstandsmitglied der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft
- Spartenobfrau der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Kärnten
- Mitglied des Beirates der Einlagensicherung der Banken und Bankiers
- Vizepräsidentin von respACT – austrian business council for sustainable development
- Beiratsmitglied Wirtschaftsethik Institut Stift St. Georgen GmbH – „Weiss“
- Honorarkonsulin von Schweden für das Bundesland Kärnten

Mag. Dieter Kraßnitzer, CIA

Mitglied des Vorstandes, geb. 1959, Datum der Erstbestellung: 01. September 2010, Ende der Funktionsperiode: 31. August 2020

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre war Herr Mag. Kraßnitzer für den Börsenkurier journalistisch tätig und absolvierte diverse Praktika bei Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzleien. Seit 1987 ist er in der BKS Bank tätig. Ab 1992 leitete er die interne Revision der Bank und schloss 2006 die Ausbildung zum Certified Internal Auditor, CIA®, des Institute of Internal Auditors, USA, ab. Mag. Kraßnitzer ist im Vorstand der BKS Bank für die Bereiche Risikomanagement, Risikocontrolling, Marktfolge Kredit, IT, Betriebsorganisation und Technischer Dienst, Backoffice-Treasury sowie für die Kooperation mit der DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft m.b.H. zuständig. Im internationalen Geschäft unterstehen ihm die Marktfolge, das Risikomanagement und die IT.

Mandate bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der BKS-leasing Croatia d.o.o.
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der BKS Bank d.d.
- Mitglied des Fachbeirates der DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft m.b.H.

Mag. Wolfgang Mandl

Mitglied des Vorstandes, geb. 1969, Datum der Erstbestellung: 01. Jänner 2013, Ende der Funktionsperiode: 31. Dezember 2018

Mag. Wolfgang Mandl begann seine Laufbahn 1990 als Privatkundenbetreuer in der Filiale Spittal und schloss 1997 das Studium der Angewandten Betriebswirtschaftslehre an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ab. Danach übernahm er verschiedene Aufgaben in der Firmenkundenbetreuung der Direktion Klagenfurt. Im Jahr 2003 wurde ihm deren Leitung anvertraut und er übernahm die Verantwortung für das Privatkundengeschäft. Mag. Wolfgang Mandl ist im Vorstand der BKS Bank zuständig für das Privatkundengeschäft, das Private und New Banking sowie das Wertpapier- und Depotbankgeschäft. Ferner obliegt ihm die Kooperation mit den Vertriebspartnern wie Wüstenrot, card complete Service Bank AG, 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. als gemeinsamer Kapitalanlagegesellschaft der 3 Banken Gruppe. Im internationalen Geschäft der BKS Bank ist er für die Region Italien verantwortlich.

Weitere Funktionen:

- Italienischer Honorarkonsul für das Bundesland Kärnten

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (2) b

Auswahlkriterien für den Vorstand

Die Beurteilung der Eignung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt anhand nachstehender Kriterien:

Persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit

Ein (potenzielles) Vorstandsmitglied gilt als zuverlässig, aufrichtig und unvoreingenommen, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Anhaltspunkte, die begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kandidaten bzw. des Vorstandsmitgliedes aufkommen lassen, eine zuverlässige und umsichtige Führung des Kreditinstituts zu gewährleisten, sind der persönlichen Zuverlässigkeit abträglich.

Es sind dabei Anhaltspunkte aus folgenden drei Teilbereichen zu evaluieren:

- a) Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Verfahren
- b) Ordnungsgemäßes Verhalten in früheren beruflichen Tätigkeiten
- c) Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und Zuverlässigkeit

ad a) Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Verfahren

Gewerberechtliche Ausschließungsgründe gemäß § 13 Abs. 1-3, 5 GewO stehen der Funktion eines Vorstandsmitgliedes entgegen. Dazu zählen insbesondere Verurteilungen wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen sowie Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen.

Die persönliche Voraussetzung ist auch dann nicht (mehr) gegeben, wenn die Gewerbeberechtigung nach § 13 Abs 6 iVm § 87 GewO entzogen oder aufgrund eines Gerichtsurteiles für verlustig erklärt wurde.

Weiters erfolgt eine Einzelfallbeurteilung bei Vorliegen von nicht getilgten relevanten strafrechtlichen Verurteilungen sowie von laufenden relevanten gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahren. Die Relevanz der Verurteilungen, Strafen und anhängigen Verfahren für die betreffende Stelle wird unter Berücksichtigung folgender Kriterien beurteilt:

- Art der Verurteilung
- Höhe der verhängten Strafe
- Unrechtsgehalt der Tat
- Instanz, durch welche die Verurteilung erfolgt
- Zeitraum seit der Verurteilung bzw. Bestrafung
- Strafmilderungsgründe
- Wiederholungen von Vergehen
- Auswirkungen auf die Reputation

ad b) Ordnungsgemäßes Verhalten in früheren beruflichen Tätigkeiten

Bei der Beurteilung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten gelten folgende Umstände als besonders schwerwiegend und daher als schädlich für die persönliche Zuverlässigkeit und den guten Ruf:

- Nachweise, dass sich das Vorstandsmitglied in Verfahren von Aufsichtsbehörden nicht offen und kooperativ verhalten hat
- Verweigerung der Erteilung einer Konzession oder von Berufsbefugnissen sowie Entzug, Beendigung oder Widerruf von solchen Berechtigungen
- Abberufung aus bzw. Rücktritt von Geschäftsleiterfunktionen und besonderen Vertrauenspositionen aus Gründen, die im Bereich der Integrität, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit der Person liegen
- Entzug der Geschäftsführungsbefugnis durch die zuständige Behörde

ad c) Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Das Fehlen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse ist gegeben bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Verurteilung wegen einschlägiger Wirtschaftsdelikte wie zum Beispiel Steuerdelikten. Überdies darf kein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vorstandsmitgliedes bzw. eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte dem Vorstandsmitglied maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, eröffnet worden sein.

(Potenzielle) Vorstandsmitglieder haben keine Risikopositionen oder finanziellen Verpflichtungen, die erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Solidität haben. (Potenzielle) Vorstandsmitglieder werden darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an ihrer finanziellen Solidität der FMA gegenüber ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen haben.

Fachliche Kompetenzen

Die fachliche Eignung von Vorstandsmitgliedern setzt voraus, dass diese über theoretische und praktische Kenntnisse sowie über ausreichende Leitungserfahrung sowohl individuell als auch im Kollektiv verfügen. Dabei werden die Zuständigkeiten der betreffenden Person mit berücksichtigt. Folgende Kriterien werden als Beurteilungsgrundlage herangezogen:

a) Theoretische und praktische Kenntnisse

Die theoretischen und praktischen Kenntnisse sind durch den Abschluss entsprechender Studien und/oder die Absolvierung von Aus- und Fortbildungen sowie durch einschlägige berufliche Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der BKS Bank sowie den wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen, nachzuweisen. Bezüglich der theoretischen Kenntnisse weist eine Ausbildung in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften auf ausreichendes Wissen im Bereich des Banken- und Finanzsektors hin.

Folgende Grundkenntnisse werden unabhängig von der Ressortverteilung vorausgesetzt:

- Zentrale Bestimmungen des BWG (im Besonderen die Bestimmungen zum Risikomanagement, zu den Ordnungsnormen, zur Geldwäschebekämpfung und zur Internen Revision)
- Zentrale Bestimmungen der CRR und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR
- Zentrale Bestimmungen des BaSAG
- Zentrale Bestimmungen des BörseG und des WAG 2007
- Zentrale Bestimmungen des InvFG 2011, ImmoInvFG 2011
- Relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankenaufsichtsrechts (im wesentlichen SSM-VO, SSM-Rahmenverordnungen, CRD IV, CEBS-GL, EBA-GL, BTS)

- Wesentliche Inhalte der FMA-Verordnungen, der FMA-Rundschreiben und FMA-Mindeststandards
- Grundkenntnisse des Aktienrechts, des UGB und des Corporate Governance Kodex
- Kenntnisse der Satzung und der Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand der BKS Bank
- Kenntnisse über die Funktionsweise der Finanzmärkte
- Strategische Planung und Unternehmensführung
- Kenntnisse im Bereich Risikomanagement
- Fähigkeit zur Beurteilung wirksamer Governance-Regelungen
- Kenntnisse im Bereich bankenbetriebliches Rechnungswesen
- Fähigkeit zur Interpretation von Finanzkennzahlen
- Gute Englisch-Kenntnisse

b) Leitungserfahrung

Die erforderliche Leitungserfahrung liegt in jedem Fall vor, wenn eine mindestens 3-jährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen werden kann (§ 5 Abs 1 Z 8 BWG).

Governance Kriterien

Bei der Beurteilung der Eignung von Vorstandsmitgliedern zur ordentlichen, gewissenhaften und pflichtgemäßen Leitung der Geschäfte der BKS Bank werden im Wesentlichen die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und die Unabhängigkeit (Bestehen etwaiger Interessenkonflikte) überprüft. Die zeitliche Verfügbarkeit wird anhand der Anzahl weiterer aktueller Leitungs- und Aufsichtstätigkeiten hinsichtlich beruflicher Tätigkeiten beurteilt.

Für die Beurteilung der Unabhängigkeit wird § 5 Abs 1 Z 13 BWG herangezogen, wonach ein Vorstandsmitglied keinen weiteren Hauptberuf außerhalb des Finanzsektors ausüben darf. Weiters werden als Faktoren, welche potenzielle Interessenkonflikte begründen, bisher übernommene Funktionen in der BKS Bank und bisher übernommene Positionen in anderen Unternehmen sowie persönliche, berufliche und wirtschaftliche Verbindungen zu Mehrheitsaktionären der BKS Bank oder verbundenen Unternehmen und persönliche, berufliche und wirtschaftliche Beziehungen zu anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates in die Beurteilung mit einbezogen.

Die (potenziellen) Vorstandsmitglieder werden darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit der FMA gegenüber ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen haben.

Auswahlkriterien für Mitglieder des Aufsichtsrates

Zur Beurteilung der Eignung eines Aufsichtsratsmitgliedes sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit

Ein (zukünftiges) Mitglied des Aufsichtsrates gilt als zuverlässig, aufrichtig und unvoreingenommen, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Anhaltspunkte, die begründete Zweifel an der Fähigkeit des Aufsichtsratsmitgliedes aufkommen lassen, eine zuverlässige und umsichtige Führung des Kreditinstituts zu gewährleisten, sind dem guten Ruf abträglich.

Es sind dabei Anhaltspunkte aus folgenden drei Teilbereichen zu evaluieren:

- a) Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Verfahren
- b) Ordnungsgemäßes Verhalten in früheren beruflichen Tätigkeiten
- c) Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und Zuverlässigkeit

ad a) Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Verfahren

Gewerberechtliche Ausschließungsgründe gemäß § 13 Abs. 1-3, 5 GewO stehen der Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds entgegen. Dazu zählen insbesondere Verurteilungen wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen sowie Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen. Die persönliche Voraussetzung ist auch dann nicht (mehr) gegeben, wenn die Gewerbeberechtigung nach § 13 Abs 6 iVm § 87 GewO entzogen oder aufgrund eines Gerichtsurteiles für verlustig erklärt wurde. Weiters erfolgt eine Einzelfallbeurteilung bei Vorliegen von nicht getilgten relevanten strafrechtlichen Verurteilungen sowie von laufenden relevanten gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahren.

Die Relevanz wird unter Berücksichtigung folgender Kriterien beurteilt:

- Art der Verurteilung
- Höhe der verhängten Strafe
- Unrechtsgehalt der Tat
- Instanz, durch welche die Verurteilung erfolgt
- Zeitraum seit der Verurteilung bzw. Bestrafung
- Strafmilderungsgründe
- Wiederholungen von Vergehen
- Auswirkungen auf die Reputation

ad b) Ordnungsgemäßes Verhalten in früheren beruflichen Tätigkeiten

Bei der Beurteilung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten gelten folgende Umstände als besonders schwerwiegend und daher als schädlich für die persönliche Zuverlässigkeit und den guten Ruf:

- Nachweise, dass sich das Aufsichtsratsmitglied in Verfahren von Aufsichtsbehörden nicht offen und kooperativ verhalten hat

- Verweigerung der Erteilung einer Konzession oder von Berufsbefugnissen sowie Entzug, Beendigung oder Widerruf von solchen Berechtigungen
- Abberufung aus bzw. Rücktritt von Geschäftsleiterfunktionen und besonderen Vertrauenspositionen aus Gründen, die im Bereich der Integrität, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit der Person liegen
- Entzug der Geschäftsführungsbefugnis durch die zuständige Behörde

ad c) Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Das Fehlen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse ist gegeben bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Verurteilung wegen einschlägiger Wirtschaftsdelikte wie zum Beispiel Steuerdelikten.

(Potenzielle) Aufsichtsratsmitglieder haben keine Risikopositionen oder finanziellen Verpflichtungen, die erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Solidität haben. Überdies darf kein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Aufsichtsratsmitgliedes bzw. eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte dem Vorstandsmitglied maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, eröffnet worden sein. (Potenzielle) Aufsichtsratsmitglieder werden darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an ihrer finanziellen Solidität der FMA gegenüber ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen haben.

Fachliche Kompetenzen

Die fachliche Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern setzt voraus, dass diese über eine entsprechende theoretische Ausbildung und praktische Kenntnisse sowie über ausreichende Leitungserfahrung verfügen. Dies wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

a) Theoretische und praktische Kenntnisse

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss über ausreichende Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, die es ihm ermöglichen, die von der BKS Bank getätigten Geschäfte zu verstehen, Risiken zu beurteilen und Entscheidungen des Vorstandes konstruktiv zu hinterfragen und diese wirksam zu beaufsichtigen.

Die theoretischen und praktischen Kenntnisse sind durch den Abschluss entsprechender Studien und/oder die Absolvierung von Aus- und Weiterbildungen sowie durch einschlägige berufliche Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der BKS Bank sowie den wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen, nachzuweisen. Bezüglich der theoretischen Kenntnisse weist eine akademische Ausbildung in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften auf ausreichendes Wissen im Bereich der Beaufsichtigung von Bankinstituten hin.

Als ausreichende praktische Erfahrung wird jedenfalls eine zumindest fünfjährige frühere bzw. aktuelle Vorstands- oder Aufsichtsratsstätigkeit in Kreditinstituten oder namhaften Industriebetrieben oder eine aktive oder frühere leitende Tätigkeit in der Kreditwirtschaft oder eine frühere oder aktuelle Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Wirtschafts- oder Kapitalmarktrecht oder eine Tätigkeit als Universitätsprofessor im Bereich der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften angesehen.

Da es zur Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrates nicht unbedingt erforderlich ist, dass alle Aufsichtsratsmitglieder über die gleiche fachliche Eignung verfügen, werden folgende Grundkenntnisse jedenfalls im Kollektiv vorausgesetzt:

- Zentrale Bestimmungen des BWG
- Zentrale Bestimmungen der CRR
- Zentrale Bestimmungen des BaSaG
- Zentrale Bestimmungen des WAG 2007 und des BörseG
- Relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankenaufsichtsrechts (im wesentlichen SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CRD IV, CEBS-GL, EBA-GL, BTS)
- Wesentliche Inhalte der FMA-Verordnungen, der FMA-Rundschreiben und FMA-Mindeststandards
- Grundkenntnisse des Aktienrechts, des UGB und des Corporate Governance Kodex
- Kenntnisse über die Funktionsweise von Finanzmärkten
- Strategische Planung und Unternehmensführung
- Kenntnisse im Bereich Risikomanagement
- Fähigkeit zur Beurteilung wirksamer Governance-Regelungen
- Fähigkeit zur Interpretation von Finanzkennzahlen
- Kenntnisse über das bankenbetriebliche Rechnungswesen
- Über folgende Kenntnisse muss jedes Aufsichtsratsmitglied individuell verfügen:
- Kenntnis der Struktur der BKS Bank und des 3 Banken Verbundes
- Kenntnisse der Satzung und der Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand der BKS Bank
- Art und Funktionsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrat
- Wesentliche Rechte und Pflichten des Vorstandes und Aufsichtsratsrates
- Kenntnisse über das Zusammenwirken von Aufsichtsrat, Vorstand, Interner Revision und Bankprüfern

Bei der Zusammensetzung der fünf Ausschüsse des Aufsichtsrates (Prüfungs-, Nominierungs-, Vergütungs-, Arbeits-, Risiko- und Kreditausschuss) wird darauf geachtet, dass die Mitglieder über ausreichend fundierte Spezialkenntnisse sowie Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen, damit der betreffende Ausschuss in seiner Gesamtheit die für seine Aufgaben erforderliche Expertise ordnungsgemäß abdecken und das einzelne Mitglied seine daraus resultierenden Pflichten sorgfaltsgemäß erfüllen kann.

Governance-Kriterien

Bei der Beurteilung der Eignung eines Aufsichtsratsmitgliedes für eine ordentliche, gewissenhafte und pflichtgemäße Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit der BKS Bank werden im Wesentlichen die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und die Unabhängigkeit (Bestehen etwaiger Interessenkonflikte) überprüft. Die zeitliche Verfügbarkeit wird anhand der Anzahl weiterer Mandate bzw. zeitaufwändiger Verpflichtungen sowohl hinsichtlich beruflicher als auch weitere Tätigkeiten beurteilt.

Für die Beurteilung der Unabhängigkeit werden bisher übernommene Funktionen in der BKS Bank und bisher übernommene Positionen in anderen Unternehmen sowie persönliche, berufliche und wirtschaftliche Verbindungen zu wesentlichen Aktionären der BKS Bank oder verbundenen Unternehmen und persönliche, berufliche und wirtschaftliche Beziehungen zu

Mitgliedern der Geschäftsleitung oder anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates in die Beurteilung miteinbezogen.

Die potenziellen Aufsichtsratsmitglieder werden darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit der FMA gegenüber ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen haben.

Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Umsetzung der Fit & Proper Policy liegt beim Vorstand der BKS Bank sowie beim Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates. Der Nominierungsausschuss berichtet einmal jährlich dem Plenum des Aufsichtsrates über die Umsetzung der Policy. Die Feststellung der Eignung bei Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern obliegt dem Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates. Mit operativen Tätigkeiten wie der Einholung von Unterlagen zur Eignungsbeurteilung hat der Nominierungsausschuss die Zentrale Abteilung Vorstandsbüro als zuständiges Fit&Proper Office für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder betraut, nicht jedoch mit der Eignungsbeurteilung selbst.

Darüber hinaus ist das Fit & Proper Office für die zentrale Dokumentation der Schulungsmaßnahmen und die Dokumentation der Fit & Proper Unterlagen zuständig.

Entscheidungsprozess

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt grundsätzlich vor der Bestellung bzw. Ernennung. Ist dies nicht möglich, ist die Beurteilung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Bestellung bzw. Ernennung durchzuführen. Das Fit & Proper Office dokumentiert die Gründe für die zeitliche Verzögerung.

Für die Beurteilung der fachlichen Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern ist es nicht erforderlich, dass alle über die gleiche fachliche Eignung verfügen, jedoch muss die betreffende Person über jenes Ausmaß an Fachwissen verfügen, welches diese zur Mitwirkung an einer Kollektiventscheidung des gesamten Aufsichtsrates befähigt.

Laufende Schulung und Weiterbildung

Da die angemessene Eignung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowohl beim Antritt ihrer Tätigkeit als auch laufend vorzuliegen hat, bietet die BKS Bank für die Einführung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in ihr Amt sowie für die laufende Schulung dieses Personenkreises regelmäßige Weiterbildungen an. Dafür werden angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Insbesondere im Falle veränderter äußerer Umstände (z. B. Änderung der Geschäftstätigkeit, der Organisationsstruktur oder bei neuen regulatorischen Vorgaben), die die Eignung einzelner oder mehrerer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder beeinflussen könnten, regt das Fit & Proper-Office Maßnahmen in Form von Schulungen an.

Überdies hat auch jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied persönlich dafür Sorge zu tragen, sich mit Änderungen im Umfeld des Instituts (insbesondere mit neuen Rechtsvorschriften) vertraut zu machen.

Reevaluierung

Jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, das Eintreten eines Auslösemoments für eine Reevaluierung an die für die Eignungsbeurteilung zuständige Stelle zu melden. Dies gilt auch für den Fall, dass Änderungen bei den bei der Eignungsbeurteilung ursprünglich getätigten Angaben eingetreten sind. Bei geänderten äußeren Umständen (z. B. Änderung der Geschäftstätigkeit oder in der Organisationsstruktur, bei neuen regulatorischen Vorgaben), welche Einfluss auf die Eignung haben können, ist vom Fit & Proper Office zu entscheiden, ob eine Reevaluierung erforderlich ist.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 435 (2) c****Diversitätsstrategie**

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs. 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität in Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der BKS Bank AG wird den Vorgaben von § 87 Abs. 2a AktG Rechnung getragen. Es ist sichergestellt, dass alle Organmitglieder, sowohl jene des Aufsichtsrates als auch jene des Vorstandes, hinsichtlich ihrer Qualifikationen und der bisher erbrachten Leistungen die Anforderungen gemäß den derzeit gültigen Anforderungsprofilen erfüllen.

Insbesondere wird auch der Aspekt der Diversität in Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter angemessen berücksichtigt. Zur Erreichung der Zielquoten im Vorstand und im Aufsichtsrat gibt es eine entsprechende Strategie, welche vom Nominierungsausschuss im Jänner 2014 erarbeitet und verabschiedet wurden. So wurde für den Aufsichtsrat festgelegt, dass bei jeder personellen Änderung im Aufsichtsrat aktiv nach geeigneten Frauen zu suchen ist, wobei von den Neuzugängen im Aufsichtsrat in den letzten drei Jahren zwei Frauen waren.

Die Personalpolitik der BKS Bank ist nachhaltig darauf ausgerichtet, allen Mitarbeitern gleiche Chancen und Rechte zu bieten und jede Form von Diskriminierung zu vermeiden. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes, der Besetzung von Führungspositionen und auch bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nimmt unser Haus eine Vorreiterrolle ein und versucht mit großem Engagement, der C-Regel 42 des ÖCGK, dem § 243b Abs. 2 Z 2 UGB bzw. dem § 29 BWG zu entsprechen.

Im Vorstand beträgt der Frauenanteil 33%. Im Aufsichtsrat der BKS Bank sind ein Fünftel der Kapitalvertreter und bereits drei Fünftel der Arbeitnehmervertretung, insgesamt somit 33%, weiblich. Die vom Nominierungsausschuss evaluierte und beschlossene Zielquote für Kapitalvertreterinnen im Aufsichtsrat liegt bei 30%.

Konzernweit erhöhte sich der Anteil des weiblichen Personals in der BKS Bank aufgrund intensiver Initiativen des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Belegschaftsvertretung in den letzten Jahren auf 57,7%. Zwar wurden allen Mitarbeitern im Zuge der Besetzung von

ANGABEN ZUR BESETZUNG VON FÜHRUNGSPPOSITIONEN MIT FRAUEN

Stichtag 31.12.2015	Anzahl Frauen	Quote	Anzahl Männer	Quote
Vorstand	1	33,3%	2	66,6%
Aufsichtsrat (Kapitalvertretung)	2	20,0%	8	80,0%
Aufsichtsrat (Belegschaftsvertretung)	3	60,0%	2	40,0%
sonstige Führungspositionen	49	31,2%	108	68,8%

Führungspositionen dieselben Karrierechancen unabhängig von Geschlecht, Alter und ethnischen Hintergrund eingeräumt. Dennoch lag der Anteil der Frauen in Führungspositionen bzw. Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsfunktionen im Bereich der vollkonsolidierten Tochterunternehmen auch im Berichtsjahr noch beträchtlich hinter jenem der Männer zurück. Im Jahr 2015 wurden fünf Führungspositionen neu mit Frauen besetzt. Erfreulich ist das stetig steigende Engagement hochmotivierter Frauen in jüngeren Jahrgängen.

Wissen und Erfahrung zeichnen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der BKS Bank aus. Unsere Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder verfügen über langjährige, einschlägige Berufserfahrungen im In- und Ausland. Die Altersstruktur ist in beiden Organen ausgewogen, trotzdem streben wir eine kontinuierliche Verjüngung an. Der Nominierungsausschuss berücksichtigt bei der Erstellung von Vorschlägen für neue Aufsichtsrats- und Vorstandmitglieder die genannten Aspekte.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 435 (2) d****Risiko- und Kreditausschuss**

In der BKS Bank ist ein Risikoausschuss gemäß § 39 d BWG eingerichtet. Ihm obliegt auch die Beschlussfassung über Neueinräumungen und Verlängerungen von Krediten ab einer gewissen Größenordnung.

Als Risikoausschuss nimmt er die gemäß § 39 d BWG festgelegten Aufgaben wahr:

- die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstitutes
- die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 14, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität
- die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von einem Kreditinstitut angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstitutes angemessen berücksichtigt
- unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses die Beurteilung, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden

Der Gesamtaufsichtsrat wird über die vom Risiko- und Kreditausschuss getroffenen Entscheidungen in der nächsten Plenarsitzung informiert.

Dem Risiko- und Kreditausschuss gehörten im Berichtsjahr nachstehende Mitglieder an: Peter Gaugg (Vorsitzender); Dr. Franz Gasselsberger, MBA; Dkfm. Dr. Heimo Penker; Herta Pobaschnig (bis 15. Juni 2015); Hanspeter Traar; Mag. Ulrike Zambelli (seit 15. Juni 2015)

In der Sitzung vom 25. November 2015 befasste sich das Gremium mit der Risikolage der BKS Bank und den im § 39 Abs. 2b BWG angeführten bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken. Weiters wurde geprüft, ob die Preisgestaltung im Einklang mit dem Geschäftsmodell und der Risikobereitschaft der Bank steht und ob das variable Vergütungssystem der BKS Bank keine fehlleitenden Anreize bietet.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (2) e

Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Risikogremien

Zur Gewährleistung eines umfassenden, zeitnahen Informationsflusses an die Leitungsorgane sind in der BKS Bank eine Reihe von Gremien installiert. Ferner werden umfangreiche Risikoberichte erstellt und den Führungskräften und Leitungsorganen übermittelt (vgl. dazu die Erläuterungen zum Artikel 435 (1) c). Sie gewährleisten eine umfassende Behandlung der einzelnen Risikoarten durch das breit gefächerte Know-how, das die einzelnen Gremiumsmitglieder in den Steuerungsprozess einbringen:

- ICAAP-Gremium
- Aktiv-Passiv-Management-Komitee
- Gremium zum operationalen Risiko (OR)
- Jour fixe zum Kreditrisiko

Der Aufsichtsrat wird tourlich in Form eines Quartalsberichtes bzw. in jeder Plenumsitzung auf Basis eines Risikoberichtes über die aktuelle Risikosituation der BKS Bank informiert.

ICAAP-Gremium

Das ICAAP-Gremium tagt vierteljährlich und erörtert die Risikotragfähigkeit anhand des ökonomischen Kapitalbedarfs und der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse. Das Gremium setzt sich aus dem Gesamtvorstand, der Abteilungsleitung Controlling und Rechnungswesen sowie der Gruppenleitung Risikocontrolling zusammen.

Folgende Themenfelder werden detailliert besprochen und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen gesetzt:

- Erörterung der Allokation der Risikodeckungsmassen und Festlegung der Limite entsprechend der Risikostrategie
- aktuelle Risikosituation und allenfalls abzuleitende Maßnahmen
- Auslastung des Gesamtbanklimits und der Limite für Einzelrisiken
- Veränderung/Weiterentwicklung von Risikoidentitäten und Bewertungsmethoden
- Überwachung der BaSAG-Indikatoren

Aktiv-Passiv-Management-Komitee

Das Aktiv-Passiv-Management-Komitee tagt monatlich, analysiert und steuert die Bilanzstruktur in Hinblick auf das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch, das Markt- und Liquiditätsrisiko und nimmt in diesem Zusammenhang auch wesentliche Aufgaben der Refinanzierungsplanung sowie der Festlegung von Absicherungsmaßnahmen wahr.

Zu den wesentlichen Aufgaben des APM-Komitee gehören:

- Erörterung der Zinsrisikoanalyse der BKS Bank AG
- Erörterung der Zinsrisikoanalyse der BKS Bank d.d., Kroatien
- Monitoring von Zinsswaps (= Strukturelle Positionen)
- Einschätzung und Monitoring der mittelfristigen Marktzinsentwicklung
- Monitoring der Aktienpositionen im Eigenportfolio
- Monitoring der Veranlagungen im Eigenportfolio
- Aktive Steuerung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch und des Aktienkursrisikos durch Investitionen/Deinvestitionen/Emissionen/Derivate
- Aktive Steuerung von Liquiditätsrisiken durch Investitionen/Deinvestitionen/Emissionen/EZB-Tender/Derivate
- Investitionsentscheidungen für das Eigenportfolio aus Ertragsgründen
- Überwachung
 - der Zinsrisikolimits
 - des Marktrisiko-VAR-Limits
 - des Aktienpositionslimits
 - der Limits im täglichen Liquiditätsreporting der BKS Bank AG
 - der Liquiditätssituation der BKS Bank d.d.
- Überwachung Frühwarnindikatoren zur Liquiditätssituation
- Monitoring des Funds Transfer Pricing und der Liquiditätspufferkosten
- Hedging des Zinsrisikos und Zuordnung von Geschäften zur Fair Value Option
- Einschätzung des größten Relevanzszenarios
- Entscheidung über Investitions- und Emissionsbudgets
- Analyse der Stressszenarien für das Zinsrisiko.

Das APM-Komitee setzt sich aus dem Gesamtvorstand, der Abteilungsleitung Eigen- und Auslandsgeschäft, der Gruppenleitung Handel, der Abteilungsleitung Controlling und Rechnungswesen, der Gruppenleitung Risikocontrolling und einem Experten aus dem Wertpapiergeschäft zusammen.

Gremium zum operationalen Risiko

Die Sitzungen des OR-Gremiums finden ebenfalls vierteljährlich statt.

Das OR-Gremium

- beobachtet den Risikoverlauf und analysiert historische Daten von aufgetretenen Schadensfällen;
- unterstützt die RTUs (Risk Taking Units) und die Geschäftsleitung bei der aktiven Steuerung des operationalen Risikos;
- verfolgt die von den RTUs getroffenen Maßnahmen;
- entwickelt das OR-Risikomanagementsystem weiter.

Dem Kernteam dieses Gremiums gehören der Risikovorstand, die Leiter der Abteilungen interne Revision, Controlling und Rechnungswesen sowie ein Mitarbeiter der Gruppe Risikocontrolling an.

Jour fixe zum Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist gemäß Risikostrategie die bei weitem wichtigste Risikokategorie für die BKS Bank. Ein effektives Kreditrisikomanagement, das die Risiken treffsicher identifiziert, das Risiko-/Ertragsprofil des Instituts optimiert und die Vereinbarkeit mit der Risikotragfähigkeit der BKS Bank sicherstellt, ist somit Voraussetzung für den nachhaltigen Erfolg unseres Instituts. In den wöchentlich anberaumten Jours fixes zum Kreditrisiko werden primär Fragestellungen erörtert, die sich aus dem Tagesgeschäft im Zusammenhang mit der Kreditvergabe, der Pro-longation und sonstigen aktuellen Themen aus dem Firmen- und Privatkundengeschäft ergeben. Am wöchentlichen Jour fixe nehmen zumindest ein Marktvorstand, der Risikovorstand, der Leiter der Abteilung Kreditmanagement sowie die Leiter der Gruppen Risikoanalyse und Kreditrisikomanagement teil. Bei Bedarf werden weitere Mitarbeiter hinzugezogen.

Neben den wöchentlich stattfindenden Jours fixes tagt quartalsweise ein erweitertes Kreditrisikogremium. Dieses steuert das Kreditrisiko auf Portfolioebene, treibt die laufende Weiterentwicklung des Kreditrisikomanagements voran und ermöglicht den raschen Einsatz von Steuerungsinstrumenten. Die Einbindung der verantwortlichen Entscheidungsträger aus den unterschiedlichen Organisationsbereichen ist neben der ganzheitlichen Betrachtung des Kreditrisikos essentiell für das effektive Management des Kreditrisikos. Zu den wesentlichen Aufgaben des erweiterten Kreditrisiko-Jour fixe zählen:

- die Erörterung der Kreditrisikostrategie
- die Bewertung der Kreditrisikosituation
- die Steuerung des Kreditportfolios auf Gruppenebene
- die Steuerung von Teilportfolios
- die Erörterung von Maßnahmen zur Verbesserung der Risikolage
- Entscheidungen über Maßnahmen zur Einhaltung und Steuerung der Kreditrisikolimiten

An diesem erweiterten Jour fixe nehmen in der Regel der Gesamtvorstand, die Leitung der Abteilung Kreditmanagement, die Gruppenleitungen der Risikoanalyse Inland, der Risikoanalyse International, des Risikomanagements, des Monitoring und Service, die Leitung der Abteilung Controlling und Rechnungswesen sowie die Gruppenleitung Risikocontrolling teil. Im Anlassfall werden auch Führungskräfte aus den Markteinheiten beigezogen.

Darüber hinaus erfolgt ein umfangreiches tourliches Berichtswesen in all Hauptrisikokategorien direkt an den Vorstand und den mit dem Risikomanagement betrauten Stellen. Eine detaillierte Beschreibung zum Risikoberichtswesen ist unter den Erläuterungen zur Offenlegung unter dem Punkt zum Artikel 435 1) c) CRR zu finden.

Liquiditätsnotfallgremium

Die BKS Bank verfügt über einen Liquiditätsnotfallplan sowie über Frühwarnindikatoren die im Risikomanagementhandbuch festgelegt sind und jährlich evaluiert werden. Im Falle eines Liquiditätsnotfalls wird gemäß den internen Richtlinien das Liquiditätsnotfallgremium einberufen. Das Liquiditätsnotfallgremium besteht aus

- Vorstand
- Abteilungsleiter Eigen- und Auslandsgeschäft
- Abteilungsleiter Controlling
- Abteilungsleiter Vorstandsbüro

- Abteilungsleiter Firmenkundengeschäft
- Vertriebsdirektor Großkunden der Direktion Kärnten

Das Liquiditätsnotfallgremium trifft alle notwendigen Entscheidungen zur Behebung des Liquiditätsnotfalls. Für den Fall eines Notfalles wird - je nach Ausmaß - ein Set an Maßnahmen laut Notfallplan durchgeführt.

Artikel 436: Anwendungsbereich

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Anforderungen dieser Verordnung legen die Institute im Einklang mit der Richtlinie 2013/36/EU folgende Informationen offen:

- a) Firma des Instituts, für das die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen gelten,
- b) Erläuterung der Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke, mit einer kurzen Beschreibung der berücksichtigten Teilunternehmen und der Angabe, ob sie
 - i) vollkonsolidiert,
 - ii) quotenkonsolidiert,
 - iii) von den Eigenmitteln abgezogen,
 - iv) weder konsolidiert noch abgezogen sind,
- c) alle vorhandenen oder abzusehenden wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen,
- d) Gesamtbetrag, um den die tatsächlichen Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen geringer als der vorgeschriebene Betrag ist, und Name oder Namen dieser Tochterunternehmen,
- e) gegebenenfalls die Umstände der Inanspruchnahme der Artikel 6 und 8.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 436 a

Die Firma lautet auf BKS Bank AG.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 436 b

Konsolidierungskreis der BKS Bank für Rechnungslegungszwecke

Die nachstehende Übersicht visualisiert jene Unternehmen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS Bank Konzern zuzuordnen sind. Der für die Konzernanalyse maßgebende Konsolidierungskreis enthält somit derzeit 20 Kredit- und Finanzinstitute sowie Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten, darunter die in- und ausländischen Leasinggesellschaften, die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH sowie die Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Das Konzernergebnis wird aufgrund der Größenverhältnisse vom Ergebnis der BKS Bank AG dominiert. In den Vollkonsolidierungskreis der BKS Bank Gruppe werden jene Kredit- und Finanzinstitute und Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten einbezogen, die von der BKS

Bank AG beherrscht werden. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt unter Aufrechnung der Anschaffungskosten mit dem anteilig bewerteten Eigenkapital.

Die Wesentlichkeit wird dabei nach konzerneinheitlichen Kriterien festgelegt. Wesentlichkeitskriterien bilden vor allem die Bilanzsumme bei Tochterunternehmen, das anteilige Eigenkapital bei assoziierten Unternehmen sowie die Mitarbeiteranzahl der jeweiligen Gesellschaft. Grundlage des vorliegenden Konzernjahresabschlusses sind daher die konzerneinheitlich aufgestellten Einzelabschlüsse aller vollkonsolidierten Unternehmen. Wichtige assoziierte Unternehmen werden „at Equity“ einbezogen. Deren Beteiligungsbuchwert wird dem sich ändernden Reinvermögen des Beteiligungsunternehmens angepasst. Alle übrigen Unternehmensanteile werden im „Available for Sale“-Bestand geführt.

In den Konzernabschluss sind auch die Schwesterbanken Oberbank AG und Bank für Tirol und Vorarlberg AG, die mit der BKS Bank AG die 3 Banken Gruppe bilden, at Equity einbezogen. Die BKS Bank hält an diesen Kreditinstituten mit 16,5% bzw. 15,0% zwar jeweils weniger als 20% der Stimmrechtsanteile; die Ausübung der Stimmrechte wird aber durch Syndikatsverträge geregelt. Diese eröffnen die Möglichkeit, die finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen der Institute im Rahmen der 3 Banken Gruppe mitzubestimmen, ohne beherrschenden Einfluss auszuüben. Im Konzernergebnis zum 31. Dezember 2015 wird der aliquote Anteil der BKS Bank am Jahresüberschuss dieser Institute ausgewiesen. Die sonstigen, vorwiegend dem Immobilienbereich zugeordneten vollkonsolidierten Gesellschaften leisten bankbezogene Hilfsdienste.

KONSOLIDIERUNGSKREIS DER BKS BANK SAMT UNTERSCHIEDE DER KONSOLIDIERUNGSBASIS FÜR RECHNUNGSLEGUNGS- UND AUFSICHTSZWECKE

	Einbezug IFRS	Einbezug	Eigenmittelabzug
BKS Bank AG, Klagenfurt	voll	voll	nein
BKS Bank d.d., Rijeka	voll	voll	nein
BKS Leasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt	voll	voll	nein
BKS-leasing d.o.o., Ljubljana	voll	voll	nein
BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb	voll	voll	nein
BKS-Leasing s.r.o., Bratislava	voll	voll	nein
BKS Hybrid alpha GmbH, Klagenfurt	voll	voll	nein
BKS Hybrid beta GmbH, Klagenfurt	voll	voll	nein
BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungs GmbH, Klagenfurt	voll	voll	nein
BKS 2000 Beteiligungsverwaltungs GmbH, Klagenfurt	voll	voll	nein
IEV Immobilien GmbH, Klagenfurt	voll	voll	nein
Immobilien Errichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG, Klagenfurt	voll	voll	nein
VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klagenfurt	voll	voll	nein
LVM Beteiligungs Gesellschaft mbH, Wien	voll	voll	nein
BKS Immobilien Service GmbH	voll	voll	nein
BKS Service GmbH	voll	voll	nein
ALPENLÄNDISCHE GARANTIE-GESELLSCHAFT m.b.H., Linz	quotal	quotal	nein
Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz	at Equity	at Equity	ja
Oberbank AG, Linz	at Equity	at Equity	ja
Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck	at Equity	at Equity	ja

Es gibt keine Unterschiede im Konsolidierungskreis der BKS Bank für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke.

Kredit- und Finanzinstitute

BKS Bank AG

Die BKS Bank AG ist Muttergesellschaft der BKS Bank Gruppe. Firmensitz ist Klagenfurt. Mit einem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 42,5 Mio. EUR trug sie im Jahr 2015 maßgeblich zum Konzernergebnis bei. Auch das Geschäftsvolumen in Höhe von rund 6,7 Mrd. EUR untermauert ihre dominierende Position.

BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H.

In den inländischen Kerneinzugsgebieten der BKS Bank ist die BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H. als 99,75%ige Tochtergesellschaft der BKS Bank AG im Kfz-, Mobilien- und Immobilienleasing operativ tätig. Mit der BKS Bank besteht ein Organschaftsverhältnis. Sie wies zum Jahresende 2015 ein Stammkapital von 40,0 Tsd. EUR und ein Geschäftsvolumen von 162,8 Mio. EUR auf. Die BKS Bank AG stellte 8,3 Personaljahre und die Infrastruktur für die Aufbringung der Leasingverträge zur Verfügung.

BKS-leasing d.o.o.;

BKS-leasing Croatia d.o.o.

Die beiden 100%igen Leasingtöchter BKS-leasing d.o.o. mit dem Firmensitz in Ljubljana und BKS-leasing Croatia d.o.o. mit dem Firmensitz in Zagreb spiegeln die historisch gewachsenen Geschäftsbeziehungen der BKS Bank zum Alpe-Adria-Raum wider. Die 1998 erworbene BKS-leasing d.o.o. wies Ende 2015 ein Stammkapital von 260,0 Tsd. EUR und eine Bilanzsumme von 80,6 Mio. EUR auf. Nach Personaljahren waren im Geschäftsjahr 2015 11,6 Mitarbeiter beschäftigt. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit lag auf dem Kfz-, Mobilien- und Immobilienleasing. Die Gründung der kroatischen Leasingtochter mit dem Firmensitz in Zagreb erfolgte 2002. Im Jahr 2015 waren 11,8 Personen (in PJ) für sie tätig. Die BKS-leasing Croatia d.o.o. verwaltete im Berichtsjahr ein Leasingvolumen von 34,2 Mio. EUR.

BKS-Leasing s.r.o.

Die BKS-Leasing s.r.o. wurde 2007 als KOFIS Leasing a.s. erworben, bis 30. September 2013 als Aktiengesellschaft geführt und aus geschäftspolitischen und administrativen Erwägungen in eine GmbH umgewandelt. Das Gesellschaftskapital betrug zum Berichtstulmo 15,0 Mio. EUR, das Geschäftsvolumen rund 43,2 Mio. EUR. Der Unternehmenssitz befindet sich in Bratislava; das Kundennetz orientiert sich an den Knotenpunkten Bratislava, Žilina und Banská Bystrica. Die BKS-Leasing s.r.o. beschäftigte im Berichtsjahr 12,0 Mitarbeiter (in PJ).

BKS Bank d.d.

Die BKS Bank trat im Jahr 2006 mit der Übernahme einer sukzessive auf 100% ausgeweiteten Aktienmehrheit an der Kvarner banka d.d. in den kroatischen Bankenmarkt ein. Im Jahr 2008 wurde eine Filiale in Zagreb eröffnet und das als Aktiengesellschaft geführte Institut in BKS Bank d.d. umbenannt. Das Grundkapital betrug zuletzt 200 Mio. HRK. Die BKS Bank d.d. ist vorwiegend auf Finanzierungen von klein- und mittelständischen Industrie- und Gewerbebetrieben spezialisiert, baute parallel dazu auch das Privatkundengeschäft zügig aus und bietet ihren Kunden mittlerweile bis auf das Wertpapiergeschäft die Produktpalette einer Vollbank an. Ende Dezember 2015 waren nach Personaljahren 57,2 Mitarbeiter beschäftigt. Die Bilanzsumme belief sich auf 1,56 Mrd. HRK.

Seit dem EU-Beitritt Kroatiens erwägen wir eine Verschmelzung der BKS Bank d.d. mit der BKS Bank AG bei gleichzeitiger Gründung einer EU-Zweigniederlassung, um den ressourcenbindenden und durch regulative Vorschriften ausgeuferten Verwaltungsaufwand einzudämmen. Wir beabsichtigen nunmehr, die BKS Bank d.d. grenzüberschreitend im Wege eines Upstream-Merger auf die Alleingeschafterin und Muttergesellschaft BKS Bank AG zu verschmelzen. Bankgeschäfte an den Standorten Rijeka und Zagreb werden künftig im Wege einer EU-Zweigniederlassung abgewickelt. Europarechtliche Grundlage ist die Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedsstaaten. Die Verschmelzung soll voraussichtlich zum 30. September 2016 rechtswirksam werden und ist unter anderem von den Bankaufsichtsbehörden in Kroatien und Österreich noch zu genehmigen. Die Verschmelzung erfolgt auf Basis der Bilanzen zum 31. Dezember 2015.

Oberbank AG

Die unter dem Firmenwortlaut „Bank für Oberösterreich und Salzburg“ im Jahr 1869 errichtete Oberbank AG mit dem Sitz in Linz wird in der Konzernrechnungslegung der BKS Bank at Equity erfasst. Sie ist eine unabhängige, in ihren Kernregionen Oberösterreich und Salzburg führende Mittelstandsbank und unterhält insgesamt 156 Geschäftsstellen in Wien, Niederösterreich, Deutschland, Tschechien, der Slowakei und Ungarn. Sie wies Ende 2015 einen Personalstand von 2.025 Mitarbeitern auf. Auf Basis eines Grundkapitals von 96,7 Mio. EUR zählte sie mit einer Konzernbilanzsumme von 18,24 Mrd. EUR und einem Jahresüberschuss vor Steuern von 191,5 Mio. EUR auch 2015 zu den kapital- und ertragsstärksten Banken Österreichs.

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Die 1904 gegründete und in ihren westösterreichischen Kernmärkten verankerte Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (BTV AG) ist neben der Oberbank AG und der BKS Bank AG das dritte gleichberechtigte und unabhängige Kreditinstitut der 3 Banken Gruppe. Sie ist unter ihrem Markennamen BTV VIER LÄNDER BANK neben Vorarlberg und Tirol auch in Wien, in der Ostschweiz, im Veneto, in Südtirol sowie Bayern und Baden-Württemberg mit insgesamt 1.354 Mitarbeitern und 36 Geschäftsstellen vertreten. Das Grundkapital der Gesellschaft belief sich Ende 2015 auf 55,0 Mio. EUR, die Konzernbilanzsumme erreichte 9,43 Mrd. EUR. Der Jahresüberschuss des BTV-Konzerns vor Steuern erreichte im Berichtsjahr 172,5 Mio. EUR nach 92,1 Mio. EUR im Vorjahr.

ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H.

Die ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H. (ALGAR), Linz, ist ein gemeinsames Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe. Der Unternehmenszweck der 1983 als Kreditinstitut gegründeten Gesellschaft dient der Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite, Darlehen und Leasingfinanzierungen und ist nicht gewinnorientiert. Das Stammkapital in Höhe von 3,0 Mio. EUR wird zu 50% von der Oberbank AG und zu jeweils 25% von der BTV AG und der BKS Bank gehalten. Die ALGAR wird im BKS Bank Konzern gemäß IFRS 11 quotal konsolidiert.

Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die 1988 gegründete Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft (3BV-AG) mit dem Sitz in Linz vertrieb eigene Risikoversicherungen und vermittelte als Versicherungsagent der

Generali Versicherung AG Kapital- und Sachversicherungen. Diese langjährige Kooperationspartnerin der 3 Banken Gruppe ist an der 3BV-AG zu 20% beteiligt. Die Oberbank AG hält 40%, die BTV AG und die BKS Bank AG jeweils 20% der Anteile am Gesellschaftskapital von 7,5 Mio. EUR. Der Jahresüberschuss dieser Gesellschaft belief sich Ende 2015 auf 2,33 Mio. EUR. Mit Stichtag 01. Jänner 2016 wurden nach Beschluss der Gesellschafter und nach Zustimmung der Finanzmarktaufsicht sowie der Bundeswettbewerbsbehörde die gesamten Verpflichtungen aus dem Versicherungsbestand der Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft auf die Generali Versicherung AG übertragen. Die 3BV-AG wird ihre Versicherungskonzession zurücklegen und verwaltet nunmehr das im Unternehmen verbliebene Vermögen. Das mit 01. Jänner 2016 von der BKS Bank neu produzierte Versicherungsgeschäft wird nun direkt von der Generali Versicherung AG abgewickelt.

Sonstige konsolidierte Unternehmen

BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H.

Die 1990 gegründete BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt, errichtete und vermietet das Zentralegebäude der BKS Bank am St. Veiter Ring. Weitere Mietverträge bestehen für eine Tiefgarage, Außenparkflächen und Geschäftslokale. Die BKS Bank AG ist an der BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. über die BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H. und die VBG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH indirekt zu 100% beteiligt. Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von 36,4 Tsd. EUR. Im Berichtsjahr wurde der Geschäftsbetrieb der RBG 43 Restaurant Betriebs GmbH in die BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. übertragen.

Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG

IEV Immobilien GmbH

Die Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG erwirbt, vermietet, verpachtet bzw. verwertet Grundstücke und Gebäude und realisiert Bauprojekte aller Art. Als Konzerntochter ist sie vornehmlich für die Errichtung und Vermietung von Geschäftslokalen innerhalb des BKS Bank Konzerns zuständig, wobei die Geschäftsführung von der IEV Immobilien GmbH als Komplementär wahrgenommen wird. An diesen Gesellschaften, beide haben ihren Firmensitz in Klagenfurt, ist die BKS Bank AG direkt mit jeweils 100% beteiligt.

BKS Hybrid alpha GmbH;

BKS Hybrid beta GmbH

Der wesentliche Unternehmensgegenstand der im September 2008 errichteten BKS Hybrid alpha GmbH, Klagenfurt, bzw. der im April 2009 gegründeten BKS Hybrid beta GmbH ist die Begebung von Hybridanleihen und die Verwendung der durch diese Emissionen zugeflossenen Mittel zum Erwerb von Ergänzungskapitalanleihen der BKS Bank AG. Gemäß den Übergangsbestimmungen der CRR (Capital Requirements Regulation) waren im Berichtsjahr die aus der Emission hybriden Kapitals erzielten Mittel dem sogenannten „zusätzlichen Kernkapital“ der Kreditinstitutsgruppe der BKS Bank nur mehr teilweise zurechenbar.

VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH;

LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H.

Die BKS Bank AG hält 100% der Anteile an der VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, welche sich wiederum zu 100% an der LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. beteiligte.

Der Unternehmensgegenstand dieser Gesellschaften umfasst vornehmlich die Übernahme der Finanzierung ausländischer Konzerntochtergesellschaften der BKS Bank.

BKS Service GmbH

Die mit einem Stammkapital von 35 Tsd. EUR ausgestattete 100%ige Konzerntochter der BKS Bank mit Sitz in Klagenfurt ist eine banknahe Dienstleistungs- und Servicegesellschaft. Ihr obliegt vornehmlich die Übernahme standardisierter Tätigkeiten der Kredit-Marktfolge und des Filialservices der BKS Bank. Im April 2015 wurde die Abteilung „Sachbearbeitung Firmenkunden“ in die BKS Service GmbH eingegliedert. In dieser Gesellschaft waren zum Jahresende 2015 52,6 Mitarbeiter (in PJ) beschäftigt.

BKS Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H.

Das 1973 als Liegenschaftsverwaltungs- und Verwertungs GmbH errichtete und 1994 in BKS Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H. umbenannte Unternehmen weist ein Stammkapital von 40 Tsd. EUR auf und dient vornehmlich der Vermietung und dem Kauf und Verkauf von Immobilien. Diese 100%ige Tochtergesellschaft mit Firmensitz in Klagenfurt wickelt auch alle Bauvorhaben im Konzern ab und hat die Hausverwaltung für alle Immobilien in der BKS Bank Gruppe über. Die BKS Bank hat in diese Gesellschaft 8,5 Personen (in PJ) entsandt; drei Mitarbeiter sind direkt angestellt.

Die BKS 2000 - Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH

Der Unternehmensgegenstand der 100%igen Konzerntochter der BKS Bank mit Sitz in Klagenfurt, die über ein Stammkapital von 40 Tsd. EUR verfügt, umfasst im Wesentlichen das Handelsgewerbe, den Erwerb von Liegenschaften und die Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft war Ende 2015 zu 30% an der Beteiligungsverwaltung GmbH, zu 16,4% an der Generali 3Banken Holding AG und zu 30% an der 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H. beteiligt.

VOLLKONSOLIDIERTE GESELLSCHAFTEN DES KONSOLIDIERUNGSKREISES FÜR RECHNUNGSLEGUNGSZWECKE

Gesellschaft	Firmensitz	Kapitalanteil direkt	Kapitalanteil indirekt	Datum des Abschlusses
BKS Bank d.d.	Rijeka	100,00%	-	31.12.2015
BKS Leasing Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt	99,75%	0,25%	31.12.2015
BKS-leasing d.o.o.	Ljubljana	100,00%	-	31.12.2015
BKS-leasing Croatia d.o.o.	Zagreb	100,00%	-	31.12.2015
BKS-Leasing s.r.o.	Bratislava	100,00%	-	31.12.2015
IEV Immobilien GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2015
Immobilien Errichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2015
BKS 2000-Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH	Klagenfurt	100,00%		31.12.2015
BKS Zentrale-Errichtungs- und Vermietungs GmbH	Klagenfurt	-	100,00%	31.12.2015
BKS Hybrid alpha GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2015
BKS Hybrid beta GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2015
BKS Immobilien Service GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2015
BKS Service GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2015
VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2015
LVM Beteiligungs Gesellschaft mbH	Klagenfurt	-	100,00%	31.12.2015

AT EQUITY BEWERTETE GESELLSCHAFTEN

Gesellschaft	Firmensitz	Kapitalanteil direkt	Datum des Abschlusses
Oberbank AG	Linz	15,30%	30.09.2015
BTV AG	Innsbruck	13,59%	30.09.2015
Drei-Banken Versicherungs-AG	Linz	20,00%	31.12.2015

Die at Equity bewerteten Anteile werden von den Eigenmittel zum Abzug gebracht.

QUOTAL KONSOLIDIERTE GESELLSCHAFTEN

Gesellschaft	Firmensitz	Kapitalanteil direkt	Datum des Abschlusses
ALGAR	Linz	25,00%	31.12.2015

SONSTIGE, NICHT IN DEN KONSOLIDIERUNGSKREIS EINBEZOGENE GESELLSCHAFTEN

Gesellschaft	Firmensitz	Kapitalanteil direkt	Kapitalanteil indirekt	Datum des Abschlusses
DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft m.b.H.	Linz	30,00%	-	31.12.2015
VBG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2015
E 2000 Liegenschaftsverwaltungs GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2015
PEKRA Holding GmbH	Pörschach	100,00%	-	31.12.2015

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 436 c**

Zum Berichtszeitpunkt für die BKS Bank nicht relevant.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 436 d**

Zum Berichtszeitpunkt für die BKS Bank nicht relevant.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 436 e**

Die Kreditinstitutsgruppe der BKS Bank umfasst die BKS Bank AG und die BKS Bank d.d. Beide Institute erfüllen die Anforderungen auf Einzelbasis und sind voll im Konsolidierungskreis eingebunden. Die ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H., die Oberbank AG und die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sind weitere Kreditinstitute und werden, wie in den Angaben zum Artikel 436 b angeführt, in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Artikel 437: Eigenmittel

- (1) Hinsichtlich ihrer Eigenmittel legen die Institute folgende Informationen offen:
- a) eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Abzugs- und Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln des Instituts gemäß den Artikeln 32 bis 35, 36, 56, 66 und 79 mit der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz,
 - b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von dem Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals,
 - c) die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals,
 - d) als gesonderte Offenlegung der Art und Beträge folgender Elemente:
 - i) alle nach den Artikeln 32 bis 35 angewandten Abzugs- und Korrekturposten,
 - ii) alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 vorgenommenen Abzüge,
 - iii) nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 abgezogene Posten,
 - e) eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen und der Instrumente, Abzugs- und Korrekturposten und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden,
 - f) eine umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten, falls die Institute Kapitalquoten offenlegen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in dieser Verordnung festgelegten Grundlage ermittelt wurden.
- (2) Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, um einheitliche Muster für die Offenlegung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e festzulegen. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Februar 2015. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 437 (1) a, b**

Die Ermittlungen der Eigenmittelquote und der Bemessungsgrundlage folgen in der BKS Bank den von Basel III seit Jahresbeginn 2014 zur Erhöhung der Krisenresilienz vorgegebenen Eigenmittelregimen der Capital Requirements Regulation (CRR, Verordnung) und der Capital Requirements Directive (CRD, Richtlinie).

Die CRR kennt drei eindeutig definierte Eigenmittelkategorien: hartes Kernkapital („Common Equity Tier 1“; Art. 26 CRR), zusätzliches Kernkapital („Additional Tier-1-Capital“; Art. 51 CRR) und Ergänzungskapital („Tier-2-Capital“; Art. 62 CRR), wobei beim Kernkapital zwischen dem harten Kernkapital und dem zusätzlichen Kernkapital zu unterscheiden ist. Für die einzelnen Kapitalkomponenten sind folgende Mindestanforderungen als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiva zu erfüllen:

- 4,5% hartes Kernkapital
- 6% Kernkapital (hartes Kernkapital + zusätzliches Kernkapital)
- 8% Gesamtkapital (Kernkapital + Ergänzungskapital)

Für die Kernkapital- und Ergänzungskapitalinstrumente gelten verschärfte qualitative Kriterien für deren Anrechenbarkeit. Da sich z. B. das kurzfristige nachrangige Kapital während der seit 2008 glosenden Finanzkrise nicht bewährt hatte, sind alle Instrumente dieser Kategorie nicht mehr den Eigenmitteln zurechenbar. Die sukzessive Umsetzung der CRR erfolgt anhand von Übergangsbestimmungen.

Zusätzlich zu den Mindesteigenmittelanforderungen sind in Hinblick auf künftige kreditwachstumsreiche Perioden Kapitalpuffer aufzubauen, um für Krisenzeiten gewappnet zu sein. Die kombinierte Kapitalpufferanforderung (combined buffer requirement) sieht unterschiedliche Puffer vor, die ausschließlich aus hartem Kernkapital zu bilden sind. Unter anderem ist im Zeitraum 2016 bis 2019 ein Kapitalerhaltungspuffer, beginnend mit 0,625% bis zu einer Höhe von 2,5% der risikogewichteten Aktiva, aufzubauen. Eine weitere, für unser Haus unter Umständen relevante Vorgabe betrifft gemäß § 23a BWG den antizyklischen Puffer in Höhe von maximal 2,5% der risikogewichteten Aktiva. Dieser wird von der FMA in Abhängigkeit von der Konjunkturlage bei übermäßiger Kreditvergabe schrittweise festgelegt.

Um übermäßig ausgeweitete Bankbilanzstände von hoher Kreditlastigkeit bei gleichzeitig geringem Eigenkapitaleinsatz zu vermeiden, wurde seitens der Aufsichtsbehörden auch der Verschuldungsquote ein besonderes Augenmerk geschenkt. Die im Zuge der Meldepflichten 2015 erstmals verpflichtend offengelegte Leverage Ratio stellt das Verhältnis des Kernkapitals (Common Equity Tier 1) zum ungewichteten Exposure der BKS Bank unter Einschluss außerbilanzieller Risikopositionen dar. Unser Haus wies sowohl unterjährig als auch Ende 2015 hervorragende Werte auf, die deutlich über der zurzeit diskutierten regulatorischen Mindestquote von 3% lagen.

Das Eigenmittelerfordernis wird in unserem Haus anhand der Vorgaben des Standardansatzes ermittelt. Die Eigenmittelgesteuerung spiegelt die konservative und proaktive Geschäftsstrategie der BKS Bank wider.

ÜBERLEITUNG DES EIGENKAPITALS GEMÄSS KONZERNABSCHLUSS AUF DIE OFFENLEGUNG DER EIGENMITTEL

in Tsd. EUR	31.12.2015
Eigenkapital gemäß IFRS-Abschluss	860.242
abzüglich Vorzugsaktien (Umgliederung ergänzende Eigenmittel)	-1.080
abzüglich indirekte Positionen eigener Anteile	-6.722
abzüglich geplante Dividendenausschüttung	-8.288
abzüglich AT-1 Anleihe	-23.400
abzüglich Immaterielle Vermögenswerte	-560
abzüglich Prudential Filters	-1.148
abzüglich Fremdanteile	-15
abzüglich Anteile an Unternehmen der Finanzbranche über 10%	-243.377
Hartes Kernkapital	575.652

ÜBERLEITUNG DES KERNKAPITALS

in Tsd. EUR	31.12.2015
Nachrangkapital gemäß Konzernabschluss	181.752
Hybridkapital gemäß IFRS-Abschluss	40.000
– abzüglich Positionen im phase out gemäß Übergangsbestimmung	-12.000
– zuzüglich AT-1 Anleihe	23.400
– abzüglich Anteile an Unternehmen der Finanzbranche über 10% gemäß Übergangsbestimmung	-51.400
Nachrangkapital im Kernkapital	-

ÜBERLEITUNG DER ERGÄNZENDEN EIGENMITTEL

in Tsd. EUR	31.12.2015
Ergänzungskapital gemäß IFRS-Abschluss	141.752
– zuzüglich Vorzugsaktien (Umgliederung zu ergänzende Eigenmittel)	1.080
– abzüglich Eigenbestand Vorzugsaktien	-99
– zuzüglich Positionen im phase out gemäß Übergangsbestimmung	12.000
– abzüglich abreifendes Ergänzungskapital auf Grund der Restlaufzeit	-50.438
– abzüglich Zinsen Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital	-3.590
– abzüglich Anteile an Unternehmen der Finanzbranche über 10% gemäß Übergangsbestimmung	-90.392
Nachrangkapital in den ergänzenden Eigenmittel	24.267

BKS BANK KREDITINSTITUTSGRUPPE: EIGENMITTEL GEMÄSS CRR

in Mio. EUR	31.12.2014	31.12.2015
Grundkapital	71,4	71,0
Rücklagen abzüglich immaterielle Vermögensgegenstände	714,5	748,0
Abzugsposten	-242,2	-243,4
Hartes Kernkapital (CET 1)¹⁾	543,7	575,6
Harte Kernkapitalquote	11,2%	11,8%
Hybridkapital	32,0	28,0
AT1-Anleihe	-	23,4
Abzugsposten	-32,0	-51,4
Zusätzliches Kernkapital	-	-
Kernkapital (CET1 + AT1)	543,7	575,6
Kernkapitalquote (unter Einrechnung des zusätzlichen Kernkapitals)	11,2%	11,8%
Posten und Instrumente des Ergänzungskapitals	117,8	114,7
Abzugsposten	-80,6	-90,4
Ergänzungskapital	37,2	24,3
Eigenmittel insgesamt	580,9	599,9
Eigenmittelquote	12,0%	12,3%
Bemessungsgrundlage	4.846,6	4.883,4
Eigenmittelüberschuss	193,2	209,2

¹⁾ beinhaltet das Jahresergebnis 2015.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 437 (1) a, d, e siehe Formblatt Anhang II

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 437 (1) b siehe Formblatt Anhang I

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 437 (1) c

Die Bedingungen werden auf der Homepage der BKS Bank unter www.bks.at in der Rubrik » Investor Relations » Anleiheemissionen dargestellt.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 437 (1) f

Die Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten wurde nach den in der CRR festgelegten Grundlagen ermittelt.

Artikel 438: Eigenmittelanforderungen

Die Institute legen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 92 dieser Verordnung und des Artikels 73 der Richtlinie 2013/36/EU folgende Informationen offen:

- a) eine Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem das Institut die Angemessenheit seines internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt,
- b) wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des instituts-eigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit seines internen Kapitals einschließlich der Zusammensetzung der gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU geforderten zusätzlichen Eigenmittel aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung,
- c) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 107 genannten Forderungsklassen,
- d) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 142 genannten Forderungsklassen. Bei der Forderungsklasse „Mengengeschäft“ gilt diese Anforderung für alle Kategorien, denen die verschiedenen, in Artikel 149 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen. Bei der Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für
 - i) jeden der Ansätze nach Artikel 150,
 - ii) börsengehandelte Beteiligungspositionen, Positionen aus privatem Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstige Beteiligungspositionen,
 - iii) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen eine aufsichtliche Übergangsregelung gilt,
 - iv) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen Besitzstandswahrungsbestimmungen gelten,
- e) gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b und c berechnete Eigenmittelanforderungen,
- f) gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2, 3 und 4 berechnete Eigenmittelanforderungen, die separat offengelegt werden. Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 153 Absatz 5 oder Artikel 155 Absatz 2 berechnen, legen die Risikopositionen für jede Kategorie gemäß Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 oder für jedes Risikogewicht gemäß Artikel 155 Absatz 2 offen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 438 a****Zusammenfassung des Ansatzes zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals**

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses werden in der BKS Bank alle relevanten Risiken im Zusammenhang mit dem Bankbetrieb erhoben. Die Zielsetzung der Risikoidentifikation besteht dabei in einer permanenten, vollständigen und wirtschaftlichen Erfassung aller Einzelrisiken.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung werden sämtliche gemessene Risiken zu einem Gesamtbankrisiko aggregiert. Risikoaggregation bedeutet, dass die Ergebnisse der Risikomesung in den einzelnen Risikoarten zu einem gesamten Verlustpotenzial aus Risikoübernahmen aggregiert werden. Diesem aggregierten Gesamtverlustpotenzial aus Risikoübernahmen werden die zur Deckung dieser potenziellen Verluste zur Verfügung stehenden Deckungsmassen gegenübergestellt. Dies erfolgt im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung. Ziel dieses Vergleichs ist es, festzustellen, ob die Bank in der Lage ist, potenzielle unerwartete Verluste ohne schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit zu erkennen und aus eigenen Mitteln abdecken zu können.

Das Risikodeckungspotenzial der BKS Bank bilden die laufende Ertragskraft, bestehende Eigenkapitalreserven sowie darüber hinausgehende stille Reserven. Die Risikodeckungsmasse wird nach verschiedenen verlustdeckenden Positionen gereiht. In der Reihung werden Verfügbarkeit, Liquidierbarkeit sowie Publizitätswirkung mitberücksichtigt.

Auf Basis dieser periodisch durchgeführten Risikotragfähigkeitsanalyse wird ein Gesamtbanklimit festgelegt. Als Risikomaß zur Berechnung dieses Gesamtbanklimits dient das zur Risikotragung zu haltende ökonomische Kapital. Es ist definiert als das zur Abdeckung der unerwarteten Verluste notwendige Mindestkapital (Risikodeckungsmasse). Im Gegensatz dazu entspricht der erwartete Verlust den im Kreditrisiko aus der Ausfallwahrscheinlichkeit abgeleiteten Vermögensschäden. Der unerwartete Verlust ist der über diesen erwarteten Verlust hinausgehende maximale tatsächliche Verlust in einem bestimmten Betrachtungszeitraum und mit einer vorab bestimmten Eintrittswahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau). Dieser unerwartete Verlust ist durch Kapital zu decken.

Im Absicherungsziel „Going Concern“ müssen das Risikopotenzial und die Risikotragfähigkeit so aufeinander abgestimmt sein, dass die Bank in der Lage ist, einen negativen Belastungsfall zu verkraften und die geordnete Geschäftstätigkeit fortzusetzen. Das Absicherungsziel des Liquidationsansatzes bildet die aufsichtsrechtliche Sichtweise und dient dem Schutz der Gläubiger. Die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit erfolgt durch Zuweisung von Risikodeckungsmassen auf Risikokategorien. Die zugeteilte Deckungsmasse bildet dann ein Limit für die jeweilige Risikoart. Die allozierbare Risikodeckungsmasse entspricht der budgetierten Risikodeckungsmasse auf Basis einer Vorwarnstufe aus der Risikotragfähigkeitsrechnung.

Im Zuge des Risikomanagements werden Stresstests durchgeführt, um die Risikotragfähigkeit der BKS Bank bei potenziellen externen Ereignissen aufzuzeigen. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden in Hinblick auf die quantitativen Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit analysiert. Stresstests liefern ergänzende Informationen zu den Value-at-Risk-Analysen und zeigen mögliche Verlustpotenziale auf. Die Resultate der verschiedenen Szenarien werden dem Vorstand und den Risikosteuerungseinheiten vierteljährlich berichtet.

In den Stresstests werden adverse Veränderungen des volkswirtschaftlichen Umfelds durch makroökonomische Szenarien dargestellt. Diese beschreiben eine außergewöhnliche, aber plausible negative Entwicklung der Volkswirtschaft. Dabei wird zwischen einem „milden Rezessionsfall“, „Worst- Case-Szenario“ und einem „größten Relevanzszenario“, welches quartalsweise neu festgelegt wird, unterschieden. Die restlichen Szenarien unterliegen einem jährlichen Review.

Kreditrisiko

Im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung wird das Kreditrisiko in der BKS Bank in folgende Risikounterarten unterteilt:

- Kontrahenten- bzw. Ausfallsrisiko
- Beteiligungsrisiko
- Kreditrisikokonzentrationen
- Größenklassenkonzentrationsrisiko
- FX-induziertes Kreditrisiko
- Länderrisiko

Kontrahenten- bzw. Ausfallsrisiko

Zur Ermittlung des ökonomischen Kapitals für das Kontrahenten- und Ausfallsrisiko wird ein Credit-Value-At-Risk (CVAR) nach der „Gordy-Formel“ berechnet. Bei der Ermittlung des CVAR für den Going Concern Ansatz wird eine Haltedauer von 1 Jahr und ein Konfidenzniveau von 95% zugrunde gelegt. Für den Liquidationsansatz wird der CVAR mit einer Haltedauer von ebenfalls 1 Jahr und einem Konfidenzniveau von 99,9% berechnet. Der CVAR wird auf Basis des Gesamtobligos der steuerungsrelevanten Teilportfolios für Kundenforderungen, Bankforderungen und Wertpapiere der BKS Bank Gruppe errechnet. Das Kreditrisiko des Portfolios aus Investmentfonds wird einer Durchschau unterzogen und nach dem Kreditrisikostandardansatz ermittelt. Die Auswertungen hinsichtlich der Verteilung des Gesamtobligos auf die einzelnen Ratingstufen werden anhand der Einzelgeschäftsdaten vorgenommen.

Beteiligungsrisiko

Die BKS Bank verfügt über ein strategisches und ein operatives Beteiligungsmanagement. Die strategische Ausrichtung der Beteiligungen liegt in der Verantwortung des Vorstandes, das operative Beteiligungsmanagement liegt in der Verantwortung des Vorstandsbüros und für die Risikokontrolle ist die Zentrale Abteilung Controlling, Gruppe Risikocontrolling, verantwortlich. Zur Steuerung und Kontrolle des ökonomischen Einzelrisikos werden jährlich gesamthafte Budgets für Tochtergesellschaften sowie Budgets und adaptierte Vorschaurechnungen über zu erwartende Beteiligungserträge erstellt. Ein monatlicher Bericht über operativ tätige Tochtergesellschaften ist ein integraler Bestandteil unseres Konzernreportings.

Das Beteiligungsrisiko wird durch die PD-LGD-Methode (Probability of Default – Loss Given Default-Methode) im ICAAP mitberücksichtigt.

Kreditrisikokonzentrationen

Kreditrisikokonzentrationen werden auf Portfolioebene gesteuert, wobei eine ausgewogene Größenverteilung der Kreditobligos angestrebt wird und Limits für die Regionenverteilung festgesetzt werden. Branchenentwicklungen werden genau beobachtet, regelmäßig ausgewertet und eine klare strategische Fokussierung vorgegeben. Risikokonzentrationen werden durch angemessene Limite gesteuert.

a) Größenklassenkonzentrationen

Das Größenklassenkonzentrationsrisiko wird in der BKS Bank in der Risikotragfähigkeitsrechnung gesondert berechnet. Es misst das Risiko der Granularität des Kreditportfolios anhand des Herfindahl Hirschman Index (HHI). Größenklassenkonzentrationen sind rechtlich oder

wirtschaftlich derart miteinander verbundene Kunden, sodass finanzielle Schwierigkeiten eines einzelnen Kreditnehmers in dieser Gruppe auch Rückzahlungsprobleme für andere Kunden in diesem Verbund bedeuten könnten. Das Risiko bzw. der unerwartete Verlust, der aus dem Größenklassenkonzentrationsrisiko entspringt, wird als „add-on“ für die Granularitätsanpassung (GA) in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

b) Fremdwährungsinduziertes Kreditrisiko

Das FX-induzierte Kreditrisiko wird für Fremdwährungsobligos von Firmen- und Privatkunden berechnet. Es wird für die Hauptwährungen der BKS Bank AG (CHF/JPY/USD) sowie für EUR-Kredite an kroatische Kunden ermittelt, um das Risikopotenzial aus Kursveränderungen zu quantifizieren. Die BKS Bank verfolgt seit 2009 die Strategie, das Volumen an Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten kontinuierlich und nachhaltig zu vermindern.

c) Länderrisiko

Als Länder- bzw. Transferrisiko gemessen wird die Gefahr, dass der Kontraktpartner seinen Verpflichtungen deshalb nicht nachkommen kann, weil die Zentralbank seines Landes nicht die notwendigen Devisen zur Verfügung stellt. Neben dem Transferrisiko können sich auch die wirtschaftlichen oder politischen Entwicklungen eines Landes direkt auf die Bonität der Kreditnehmer auswirken. Die für die BKS Bank wesentlichen Länder hinsichtlich des Konzentrationsrisikos sind die Zielmärkte Slowenien, Kroatien, Slowakei und darüber hinaus auch Deutschland. Das Länderrisiko wird als pauschale Risikovorsorge in der Gesamtergebnisrechnung erfasst sowie in der Risikostrategie limitiert. Die Länderobligos werden monatlich im Zuge der „Länderlimitüberwachung“ beobachtet.

Risiken im Zusammenhang mit Kreditsicherheiten

Eine weitere zentrale Grundlage der Risikosteuerung bildet das Sicherheitenmanagement. Zugelassene Sicherheiten und die Methoden der Wertermittlung sind in umfassenden Bewertungsrichtlinien schriftlich festgehalten. Die Wertansätze für Sicherheiten sind konzernweit festgelegt, berücksichtigen die lokalen Marktgegebenheiten und orientieren sich grundsätzlich an den in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen sowie an der erwarteten Entwicklung der Marktpreise. Immobiliensicherheiten werden von vom Vergabeprozess unabhängigen Experten aus dem Bereich Kreditmanagement bewertet und regelmäßig überprüft.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch und Marktrisiko

Die BKS Bank definiert Marktrisiko als den potenziell möglichen Verlust durch die Veränderung von Marktpreisen (z. B. Aktien- und Anleihenkurse, Devisenkurse, Zinssätze) und preisbeeinflussenden Parametern (z. B. Volatilitäten und Credit Spreads). Dem Marktrisiko ausgesetzt sind sämtliche zins- und kursrelevanten Positionen im Bank- und Handelsbuch der BKS Bank sowie in den einzelnen Instituten der Kreditinstitutsgruppe. Die BKS Bank Gruppe inkludiert daher für die interne Steuerung das Risiko aus möglichen Zinsänderungen für Positionen im Bankbuch in das Marktrisiko.

Die BKS Bank unterteilt das Marktrisiko in folgende Kategorien:

- Zinsänderungsrisiko (inklusive Credit Spread-Risiko)
- Aktienkursrisiko
- Risiko aus Fremdwährungspositionen

Das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch wird im Marktrisiko als dominierende Position verstanden.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Als Zinsänderungsrisiko bezeichnet man die Gefahr von negativen Wertveränderungen zins-sensitiver Positionen oder des Zinsergebnisses. Wir unterscheiden zwischen:

- Basisrisiko
- Zinsanpassungsrisiko
- Zinsstrukturkurvenrisiko
- Optionsrisiko

Unterschiedliche Laufzeiten und Zinsanpassungsperioden aktiv- und passivseitig können zu Zinsänderungsrisiken führen, die grundsätzlich durch eine Kombination bilanzieller und außerbilanzieller Geschäfte abgesichert werden können. Die BKS Bank geht keine übermäßigen Fristentransformationen ein. Laufzeitarbitrage mit wesentlichen offenen Zinspositionen zur Generierung von Erträgen nach dem „Riding the Yield-Curve“-Ansatz stehen daher nicht im Fokus unserer Aktivitäten. Als Teilmenge des Zinsrisikos wird zusätzlich das Credit Spread-Risiko berechnet. Dieses bildet die Auswirkungen von bonitäts- und/oder risikoprämieninduzierten Änderungen der Marktpreise auf das zinstragende Wertpapierportfolio ab.

Als wichtigstes Risikomaß für die Steuerung von Marktpreisrisiken im Handels- und Bankbuch ermitteln wir den Value-at-Risk (VAR). Er gibt an, welchen Wert der Verlust aus dem Marktrisiko in einer festgelegten Haltedauer mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) nicht übersteigen wird.

Die BKS Bank ermittelt den VAR anhand der historischen Simulation auf Basis der in den letzten 1.000 Tagen beobachteten Marktpreisveränderungen. Für die laufende Steuerung und im Going Concern-Ansatz der Risikotragfähigkeitsrechnung rechnen wir den VAR mit einer Haltedauer von 180 Tagen und einem Konfidenzniveau von 95% Prozent. Die Liquidationssicht des ICAAP basiert auf einer Haltedauer von 250 Tagen und einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 99,9%.

Operationales Risiko

Operationales Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten können. Basis für die Berechnung des ökonomischen Kapitals im Going Concern Ansatz ist das alle 3 Jahre (zuletzt 2013) konzernweit durchgeführte Riskassessment. Die Berechnung des ökonomischen Kapitals für den Liquidationsansatz erfolgt lt. CRR Art. 317 (Standardansatz).

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko bedeutet die Gefahr, dass aktuellen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht vollständig oder zeitgerecht nachgekommen werden kann. Im Going Concern Ansatz wird von einer Bonitätsverschlechterung mit einem Konfidenzintervall von 95% und im Liquidationsansatz von 99,9% ausgegangen. Die Bonitätsverschlechterung wird aus der Migrationswahrscheinlichkeit von Finanzinstituten abgeleitet. Die Einschätzung der Refinanzierungsverteuerung aus der Bonitätsverschlechterung erfolgt durch den Gruppenleiter Geld- und Devisenhandel der BKS Bank.

Makroökonomisches Risiko

Das makroökonomische Risiko beschreibt die Gefahr von negativen gesamtwirtschaftlichen Veränderungen und die daraus resultierenden Risiken, welche auf die Bank einwirken. Die Berechnung erfolgt in der BKS Bank für das Kreditrisiko. Die Auswirkungen auf das Portfolio der Bank werden dabei anhand der Veränderung ausgewählter Kennzahlen, wie BIP, Arbeitslosenquote, Inflationsrate und Leistungsbilanz, ermittelt. Die dabei herangezogenen Korrelationen, welche auf die Ausfallsquote (PD) wirken, basieren auf historischen Daten der Bank und werden regelmäßig validiert. Den größten Einfluss auf das Kreditrisiko hat dabei die Inflation, gefolgt vom Bruttoinlandsprodukt. Das makroökonomische Risiko wird im Going Concern sowie im Liquidationsansatz berechnet.

Sonstige Risiken

Weitere Risikoarten, welche in der BKS Bank derzeit als nicht wesentlich eingestuft sind, werden in der Kategorie sonstige Risiken zusammengefasst. Diese umfassen:

- strategische Risiken
- Risiken aus neuartigen Geschäften
- Reputationsrisiken
- Ertrags- und Geschäftsrisiko
- Eigenkapitalrisiko
- Restwert Risiken im Leasinggeschäft
- Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Risiken aus dem Geschäftsmodell der Bank
- Systemische Risiken

Für die sonstigen Risiken werden in der Risikotragfähigkeitsrechnung im Going Concern wie auch im Liquidationsansatz entsprechende Risikopuffer angesetzt, welche jährlich evaluiert und erforderlichenfalls angepasst werden. Die Steuerung dieser Risiken erfolgt im ICAAP-Gremium.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 438 b

Für die BKS Bank nicht anwendbar.

Umsetzung in der BKS Bank Erläuterungen zum Artikel 438 c

RISIKOPOSITIONEN NACH FORDERUNGSKLASSEN

in Tsd. EUR Forderungsklassen	Risiko- gewichtete Positionen	Eigen- mittel- bedarf 8%	Risiko- gewichtete Positionen	Eigen- mittel- bedarf 8%
	31.12.2014		31.12.2015	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	5.927	474	4.542	363
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	515	41	26	2
Öffentliche Stellen	32.133	2.571	17.763	1.421
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-
Institute	75.538	6.043	100.756	8.060
Unternehmen	2.302.506	184.200	2.337.265	186.981
Mengengeschäft	485.535	38.843	513.816	41.105
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	476.628	38.130	493.158	39.453
Ausgefallene Positionen	445.366	35.629	367.823	29.426
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	287.552	23.004	326.870	26.150
Gedeckte Schuldverschreibungen	4.077	326	4.073	326
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	33.856	2.708	34.539	2.763
Sonstige Posten	111.748	8.940	105.281	8.422
Beteiligungspositionen	228.255	18.260	230.299	18.424
Gesamt	4.489.637	359.171	4.536.212	362.897

Umsetzung in der BKS Bank Erläuterungen zum Artikel 438 d

Die BKS Bank ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem Standardansatz gemäß Art. 317 CRR.

Umsetzung in der BKS Bank Erläuterungen zum Artikel 438 e

EIGENMITTELERFORDERNIS FÜR DAS HANDELSBUCH

in Tsd. EUR Eigenmittelerfordernis	31.12.2014	31.12.2015
Positionsrisiko in zinsbezogene Instrumente und Substanzwerte	815	1.003
Großkredite	-	-
Fremdwährungsrisiko	-	-
Abwicklungsrisiko	-	-
Warenpositionsrisiko	-	-

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 438 f

Die BKS Bank ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem Standardansatz gemäß Art. 317 CRR.

Artikel 439: Gegenparteiausfallsrisiko

In Bezug auf das Gegenparteiausfallsrisiko des Instituts im Sinne des Teils 3 Titel II Kapitel 6 legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) eine Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallsrisikopositionen zugewiesen werden,
- b) eine Beschreibung der Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven,
- c) eine Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Korrelationsrisiken,
- d) eine Beschreibung der Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschießen müsste,
- e) den positiven Brutto-Zeitwert von Verträgen, positive Auswirkungen von Netting, die saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition, gehaltene Sicherheiten und die Nettoausfallrisikoposition bei Derivaten. Die Nettoausfallrisikoposition bei Derivaten entspricht den Ausfallrisikoposition im Zusammenhang mit Derivatgeschäften nach Berücksichtigung rechtlich durchsetzbarer Netting-Vereinbarungen und Sicherheitenvereinbarungen,
- f) die Messgrößen für den Risikopositionswert nach der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6 jeweils anzuwendenden Methode,
- g) den Nominalwert von Absicherungen über Kreditderivate und die Verteilung aktueller Ausfallrisikopositionen, aufgeschlüsselt nach Arten von Ausfallrisikopositionen;
- h) die Nominalbeträge von Kreditderivatgeschäften, unterteilt nach Verwendung für den Risikopositionsbestand des Instituts und Verwendung im Rahmen der Vermittlertätigkeiten des Instituts, sowie die Verteilung der verwendeten Kreditderivate, wobei diese nach den innerhalb der einzelnen Produktgruppen erworbenen und veräußerten Sicherheiten noch weiter aufzuschlüsseln ist,
- i) für den Fall, dass dem Institut von den zuständigen Behörden die Genehmigung zur Schätzung von α erteilt worden ist, auch die Alpha-Schätzung.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 439 a**

Für die Berechnung des ökonomischen Kapitalbedarfs (internes Kapital) wird für das Gegenparteiausfallsrisiko bei Derivaten der Marktbewertungsansatz mit dem positiven Marktwert plus einem allgemeinen Zuschlag (Add-On) zum Ansatz gebracht. Die Obergrenze für Risikopositionen an Kontrahenten wird jährlich festgelegt und quartalsweise auf Portfolioebene überprüft. Das Gegenparteiausfallsrisiko für Banken aus Derivaten wird dem Derivatelimit je Counterparty täglich gegenübergestellt und durch eine vom Markt unabhängige Einheit überprüft. Das Gegenparteiausfallsrisiko für Nichtbanken aus Derivaten muss im beantragten und genehmigten Kreditrahmen des Kunden Deckung finden.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 439 b**

Derivatgeschäfte werden auf Basis von ISDA-Rahmenverträge abgeschlossen, die zur Kreditrisikominderung ein Close-out-Netting vorsehen. Zur Minimierung eines allfälligen Kreditrisikos

aus Derivaten werden zwischen den Counterparties Cash-Collaterals auf Basis der ausstehenden Marktwerte ausgetauscht, tourlich abgestimmt und überprüft. Die BKS Bank verfügt über interne Kontrollsysteme und Prozessbeschreibungen in Form von Richtlinien, welche die Zuständigkeiten einzelner organisatorischen Einheiten sowie Prozesse und zeitliche Abfolgen von Tätigkeiten bis hin zur Entscheidungskompetenz regeln. Für die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses werden von der BKS Bank keine kreditrisikomindernden Techniken angewendet. Zur Bildung von Kreditreserven für Derivate wird durch die BKS Bank ein Credit Value Adjustment (CVA) gemäß der Standardmethode Art. 384 CRR zur Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses sowie des ökonomischen Kapitalbedarfes (internes Kapital) zur Anwendung gebracht. Die Ermittlung des CVAs erfolgt gemäß den internen Richtlinien durch das vom Markt unabhängige Risikocontrolling. Zum Stichtag war keine Bildung von Kreditreserven für das Kontrahentenausfallsrisiko aus Derivaten erforderlich.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 439 c

Derzeit für die BKS Bank nicht relevant, da keine eigene Schätzung des Skalierungsfaktors erfolgt. Korrelationsrisiken werden nicht berechnet.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 439 d

Derzeit für die BKS Bank nicht relevant, da bis dato kein externes Rating vorliegt.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 439 e

Für die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses werden von der Bank keine kreditrisikomindernden Techniken (weder Cash-Collaterals noch Netting) zum Ansatz gebracht. Das nach der Marktwertmethode ermittelte Volumen von Risikopositionen von Derivaten („positiver Bruttozeitwert“) belief sich Ende 2015 auf 27.567 Tsd. EUR (31.12.2014: 40.398 Tsd. EUR).

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 439 f

Als Messgröße für den Risikopositionswert wird durch die BKS Bank der Marktbewertungsansatz mit dem positiven Marktwert plus einem allgemeinen Zuschlag (Add-On) gemäß den Bestimmungen der CRR Art. 274 zum Ansatz gebracht.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 439 g, h

Die BKS Bank verfügt über keine Kreditderivate.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 439 i**

Für die BKS Bank nicht anwendbar.

Artikel 440: Kapitalpuffer

- (1) In Bezug auf die Einhaltung des nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers legen die Institute folgende Informationen offen:
- a) die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen,
 - b) die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.
- (2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die in Absatz 1 aufgeführten Offenlegungspflichten zu präzisieren. Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2014 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 440**

Die Angaben zum Art. 440 sind zum 31.12.2015 nicht anwendbar.

Artikel 441: Indikatoren der globalen Systemrelevanz

- (1) Institute, die gemäß Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU als global systemrelevante Institute (G-SRI) eingestuft werden, legen jährlich die Werte der Indikatoren offen, aus denen sich das Bewertungsergebnis der Institute gemäß der in jenem Artikel genannten Ermittlungsmethode ergibt.
- (2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die einheitlichen Formate und Daten für die Zwecke der Offenlegung nach Absatz 1 präzisiert werden. Sie trägt dabei internationalen Standards Rechnung. Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Juli 2014 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 441**

Die BKS Bank wird nicht als global systemrelevantes Institut eingestuft.

Artikel 442: Kreditrisikoanpassungen

Bezüglich des Kredit- und des Verwässerungsrisikos legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) für Rechnungslegungszwecke die Definitionen von „überfällig“ und „wertgemindert“,
- b) eine Beschreibung der bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden,
- c) den Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung, sowie den nach Forderungsklassen aufgeschlüsselten Durchschnittsbetrag der Risikopositionen während des Berichtszeitraums,
- d) die geografische Verteilung der Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach wichtigen Gebieten und wesentlichen Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben,
- e) die Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen sowie Angaben der Risikopositionen gegenüber KMU, gegebenenfalls mit näheren Angaben,
- f) die Aufschlüsselung aller Risikopositionen nach Restlaufzeit und Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben,
- g) aufgeschlüsselt nach wesentlichen Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien die Beträge der
 - i) wertgeminderten und überfälligen Risikopositionen, getrennt aufgeführt,
 - ii) spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen,
 - iii) Aufwendungen für spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen während des Berichtszeitraums,
- h) die Höhe der wertgeminderten und überfälligen Risikopositionen, getrennt aufgeführt und aufgeschlüsselt nach wesentlichen geografischen Gebieten, wenn praktikabel einschließlich der Beträge der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für jedes geografische Gebiet,
- i) die getrennt dargestellte Abstimmung von Änderungen der spezifischen und der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für wertgeminderte Risikopositionen. Die Informationen müssen Folgendes umfassen:
 - i) eine Beschreibung der Art der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen,
 - ii) die Eröffnungsbestände,
 - iii) die während des Berichtszeitraums aus den Kreditrisikoanpassungen entnommenen Beträge,
 - iv) die während des Berichtszeitraums eingestellten oder rückgebuchten Beträge für geschätzte wahrscheinliche Verluste aus Risikopositionen, etwaige andere Berichtigungen, einschließlich derjenigen durch Wechselkursunterschiede, Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten, Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen und Übertragungen zwischen Risikovorsorgebeträgen,
 - v) die Abschlussbestände.

Direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommene spezifische Kreditrisikoanpassungen werden gesondert offengelegt.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 442 a

Die Definition von "überfällig" der BKS Bank deckt sich mit jener des Artikels 178 CRR. Demgemäß gelten Forderungen als ausgefallen, wenn sie seit mehr als 90 Tagen in Verzug sind, sofern der überfällige Forderungswert 2,5% des vereinbarten Rahmens und mindestens 250 Euro beträgt. Darüber hinaus werden in der BKS Bank auch Forderungen als ausgefallen eingestuft, wenn davon auszugehen ist, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut nicht in voller Höhe nachkommen wird. Dies wird angenommen, wenn eines der nachstehenden Kriterien zutrifft:

- Neubildung einer Einzelwertberichtigung
- Restrukturierung des Kreditengagements verbunden mit einer Verschlechterung der Forderungsqualität
- Einleitung von Betreibungsmaßnahmen wegen Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit, Betrug oder aus sonstigen Gründen
- Abdeckung der Forderung nur mit Verlust für die BKS Bank möglich
- Forderungsverkauf mit bedeutendem, bonitätsbedingtem Verlust für die BKS Bank
- Insolvenz des Schuldners
- aus sonstigen Gründen uneinbringliche Kreditengagements

Zur Definition von „wertgemindert“ siehe Art. 442 b erster Absatz

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 442 b

Bewertung von Kreditrisiken

Den zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken wird durch Bildung von Einzelwertberichtigungen, Einzelwertberichtigungen nach gruppenspezifischen Kriterien sowie durch entsprechende Rückstellungen gemäß IAS 37 Rechnung getragen. Ein objektiver Hinweis auf eine eingetretene Wertminderung für eine Forderung liegt vor, wenn die Basel III-Ausfallkriterien eingetreten sind, d. h. eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Kreditinstitut mehr als 90 Tage überfällig ist oder eines der Ausfallkriterien zutrifft. Gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien werden Portfoliowertberichtigungen auf Basis von IAS 39.64 für Forderungen in den Lebendratingstufen vorgenommen.

Die Bildung von Wertberichtigungen erfolgt auf der Grundlage einer konzernweiten Richtlinie auf Basis eines standardisierten Prozesses, in Rahmen dessen für nicht werthaltige Forderungen Risikovorsorgen für den nicht durch Sicherheiten gedeckten Forderungsteil gebildet werden. Für signifikante Forderungen wird der Wertberichtigungsbedarf auf Basis der Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF-Methode) ermittelt. Die Bildung einer Einzelwertberichtigung ist bei Firmenkunden und Banken ab einer Unterdeckungshöhe von 70.000,- EUR je Kunde vorgesehen. Bei Privatkunden ist eine Einzelwertberichtigung ab einer Unterdeckung von 35.000 EUR,- je Kunde vorzunehmen. Für ausfallsgefährdete Kunden mit einer niedrigeren Unterdeckung werden Wertberichtigungen nach gruppenspezifischen Kriterien gebildet.

Im Bereich der Derivate werden Kontrahentenausfallsrisiken in der Bewertung durch Credit Value Adjustments (CVA) sowie Debit Value Adjustment (DVA) berücksichtigt. Die Bewertung der Kreditrisiken für Derivate mit positiven Marktwerten erfolgt unter Berücksichtigung von potenziellen Marktwertschwankungen in der Zukunft, der Bonitätseinstufung des Counterparties sowie der vertraglich vereinbarten Restlaufzeit.

Die aufsichtsrechtlich erforderlichen Kreditrisikoanpassungen und die Bewertung von Kreditrisiken gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards stehen in folgender Beziehung zueinander: Gemäß Verordnung zur Ermittlung allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen (EU 183/2014) sind allgemeine Kreditrisikoanpassungen Beträge, die jederzeit in voller Höhe frei und uneingeschränkt verfügbar sind, um Verluste aus noch nicht eingetretenen Kreditrisiken zu decken und die den kreditrisikobedingten Verlusten einer Gruppe von Risikopositionen entsprechen, für die dem Institut zum aktuellen Zeitpunkt kein Hinweis dafür vorliegt, dass ein Verlustereignis eingetreten ist. Im IAS/IFRS Abschluss der BKS Bank entsprechen alle Wertberichtigungen im Zusammenhang mit der Kreditbewertung den spezifischen Kreditrisikoanpassungen, d.h., es werden keine allgemeine Kreditrisikoanpassungen vorgenommen.

Umsetzung in der BKS Bank Erläuterungen zum Artikel 442 c

GESAMTBETRAG DER RISIKOPPOSITIONEN (VOR RISIKOGEWICHTUNG)

in Tsd. EUR Forderungsklassen	31.12.2014	Durchschnitt 2014	31.12.2015	Durchschnitt 2015
Zentralstaaten oder Zentralbanken	678.599	641.730	687.558	635.368
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	65.275	62.659	84.524	74.164
Öffentliche Stellen	82.030	54.893	20.119	39.276
Multilaterale Entwicklungsbanken	46.142	43.975	32.822	32.308
Internationale Organisationen	87.975	87.582	87.934	87.728
Institute	382.673	353.514	452.283	387.358
Unternehmen	3.142.506	3.258.806	3.301.224	3.267.391
Mengengeschäft	992.491	1.052.697	1.057.526	1.065.296
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	1.260.562	1.120.599	1.307.320	1.235.651
Ausgefallene Positionen	509.694	513.953	496.545	533.426
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	194.637	180.121	220.768	208.839
Gedeckte Schuldverschreibungen	25.461	30.018	20.452	24.260
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	36.611	56.203	38.446	38.798
Sonstige Posten	141.711	138.168	187.249	203.092
Beteiligungspositionen	109.932	89.297	107.431	109.070
Gesamt	7.756.297	7.684.215	8.102.201	7.942.025

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 442 d, e, f, g, h

Die Erläuterungen zum Artikel 442 d und h sowie Artikel 442 e und g werden aus layout-technischen Gründen auf Seite 90 und 91 dargestellt. Die Offenlegung gemäß Artikels 442 f erfolgt auf Seite 92.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 442 i**ENTWICKLUNG DER KREDITRISIKOANPASSUNG FÜR WERTGEMINDERTE RISIKOPOSITIONEN**

in Tsd. EUR	31.12.2014	Zuführung	Auf- lösungen	Wechsel- kurseffekt	Verbrauch	31.12.2015
Einzelwertberichtigungen	141.745	41.060	-11.837	-22	-43.021	127.925
Sonstige Berichtigungen	28.285	1.966	-120	-	-	30.131
Länderrisiken	3.731	934	-	-	-	4.665
Portfoliowertberichtigungen gem. IAS 39	20.400	10.627	-	-	-	31.027
Gesamt	194.161	54.587	-11.957	-22	-43.021	193.748

Im Jahr 2015 kam es zu Direktausbuchungen in Höhe von 908 Tsd. EUR.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 442 d und h

VERTEILUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH REGIONEN

in Tsd. EUR

Forderungsklassen

Zentralstaaten oder Zentralbanken
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)
Unternehmen
Gedekte Schuldverschreibungen
Beteiligungspositionen
Ausgefallene Risikopositionen
Institute
Internationale Organisationen
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen
Sonstige Posten
Öffentliche Stellen
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften
Mengengeschäft
Multilaterale Entwicklungsbanken
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen
Gesamt

hievon notleidend und überfällig**Stand der Kreditrisikooanpassung**

* Wertberichtigungen ohne Portfoliowertberichtigungen

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 442 e und g

VERTEILUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH REGIONEN

in Tsd. EUR

Forderungsklassen

	Gewerbe	Industrie	Freie Gewerbe	Private
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-
Unternehmen	850.415	1.009.411	474.924	6.338
Gedekte Schuldverschreibungen	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	1.050	4.667	3.139	-
Ausgefallene Risikopositionen	133.011	64.383	129.686	30.267
Institute	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	129.854	11.512	49.733	-
Sonstige Posten	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-
Mengengeschäft	94.231	41.686	255.862	418.041
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	250.199	49.288	290.661	600.226
Gesamt	1.458.759	1.180.946	1.204.005	1.054.872
hievon notleidend und überfällig	169.852	70.299	91.810	32.986
Stand der Kreditrisikooanpassung	43.763	18.484	26.169	10.830
Aufwendungen für spezifische Kreditrisikoanpassungen	20.928	5.721	4.848	1.850

Österreich	Slowenien	Kroatien	Deutschland	Luxemburg	Slowakische Republik	Sonstige	Total
495.900	150	36.631	25.035	-	26.334	103.507	687.558
25.979	-	5.600	-	6.867	-	-	38.446
2.669.326	198.419	247.822	97.067	-	47.421	41.169	3.301.224
5.154	-	-	-	-	-	15.298	20.452
104.190	1	100	890	-	-	2.250	107.431
330.253	82.694	55.379	1.458	-	10.224	16.536	496.545
206.956	558	1.467	145.287	-	97	97.918	452.283
-	-	-	-	86.910	-	1.024	87.934
210.146	-	3.901	6.721	-	-	-	220.768
5.328	-	-	-	-	-	181.921	187.249
320	19.545	254	-	-	-	-	20.119
32.332	43.087	26	5.036	-	4.043	-	84.524
805.916	128.280	74.383	5.229	-	22.983	20.735	1.057.526
32.332	-	-	-	-	-	490	32.822
1.073.631	211.532	-	3.496	-	2.230	16.431	1.307.320
5.997.763	684.266	425.563	290.220	93.777	113.333	497.279	8.102.201
335.346	82.794	67.342	1.478	-	9.969	17.181	514.111
92.264	22.754	32.637	790	-	2.972	6.639	158.057*

Öffentliche	Banken	Handel	Verkehr	Fremdenverkehr	Sonstige	Gesamt	hievon KMU
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	38.445.756	38.445.756	-
81.726	20.929	280.545	148.634	102.174	326.129	3.301.224	1.683.637
-	20.452	-	-	-	-	20.452	-
56	94.474	-	-	1.000	3.044	107.431	-
784	781	86.555	15.073	9.886	26.120	496.545	-
26.308	425.628	-	-	-	347	452.283	-
1.023.811	-	-	-	-	86.910	87.934	-
-	-	-	-	-	29.669	220.768	-
-	187.249	-	-	-	-	187.249	-
20.119	-	-	-	-	-	20.119	-
74.582	-	-	-	-	9.942	84.524	-
50.021	956	71.865	22.853	14.333	87.680	1.057.526	358.118
-	32.822	-	-	-	-	32.822	-
-	-	44.984	11.042	31.246	29.674	1.307.320	325.483
797.938	927.531	483.948	197.601	158.639	637.960	8.102.201	2.367.237
-	504	87.905	19.238	19.258	22.260	514.111	-
-	504	41.773	5.206	6.084	5.243	158.057	-
-	-	5.730	249	944	2.757	43.028	-

Umsetzung in der BKS Bank
Erläuterungen zum Artikel 442 f

VERTEILUNG DER BRUTTOFORDERUNGEN NACH FORDERUNGSKLASSEN UND RESTLAUFZEITEN PER 31.12.2015

in Tsd. EUR Forderungsklassen	täglich fällig	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralban- ken	-	25.031	83.342	215.688	363.497	687.558
Regionale oder lokale Gebietskör- perschaften	6.094	13.323	11.428	24.289	29.389	84.524
Öffentliche Stellen	1.451	3.171	2.720	5.782	6.995	20.119
Multilaterale Ent- wicklungsbanken	-	1.195	3.978	10.296	17.352	32.822
Internationale Organisationen	-	3.201	10.659	27.585	46.489	87.934
Institute	141.994	305.480	3.768	649	393	452.283
Unternehmen	238.017	520.363	446.354	948.665	1.147.827	3.301.225
Mengengeschäft	76.247	166.695	142.987	303.899	367.699	1.057.526
Durch Immobilien besicherte Risiko- positionen	94.257	206.069	176.761	375.681	454.551	1.307.320
Ausgefallene Risi- kositionen	35.801	78.269	67.137	142.691	172.647	496.545
Mit besonders hohen Risiken ver- bundene Risikopo- sitionen	15.917	34.799	29.850	63.442	76.760	220.768
Gedeckte Schuld- verschreibungen	-	745	2.479	6.416	10.813	20.452
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	1.400	4.660	12.060	20.325	38.445
Sonstige Posten	-	-	-	-	294.680	294.680
Beteiligungs- positionen	-	-	-	-	-	-
Gesamt	609.778	1.359.740	986.123	2.137.142	3.009.418	8.102.201

Artikel 443: Unbelastete Vermögenswerte

Die EBA gibt bis zum 30. Juni 2014 Leitlinien zur Offenlegung unbelasteter Vermögenswerte heraus, in denen sie die Empfehlung ESRB 2012/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Dezember 2012 über die Refinanzierung von Kreditinstituten (1), insbesondere die Empfehlung D - Markttransparenz bezüglich der Belastung von Vermögenswerten - berücksichtigt. Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 angenommen. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Offenlegung des Bilanzwerts jeder Forderungsklasse, aufgeschlüsselt nach der Bonität der Vermögenswerte, und des gesamten unbelasteten Bilanzwerts unter Berücksichtigung der Empfehlung ESRB 2012/2 und sofern sie in ihrem Bericht die Auffassung vertritt, dass eine derartige zusätzliche Offenlegung verlässliche und aussagekräftige Informationen liefert. Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2016 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 443****OFFENLEGUNG BELASTETER UND UNBELASTETER VERMÖGENSWERTE**

in Tsd. EUR	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Zeitwert unbelasteter Vermögenswert
Jederzeit kündbare Darlehen	46.558	-	170.182	-
Eigenkapitalinstrumente	-	-	103.145	103.145
Schuldverschreibungen	158.694	171.316	657.685	706.013
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbare Darlehen	308.665	-	4.864.728	-
Sonstige Vermögenswerte	-	-	608.186	-
Summe Vermögenswerte	526.231	-	6.437.109	-

OFFENLEGUNG ENTGEGENGENOMMENER VERMÖGENSWERTE

in Tsd. EUR	Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Emissionen	Zeitwert entgegengenommener unbelasteter oder begebener, zur Belastung verfügbarer Sicherheiten	Nominalwert entgegengenommener unbelasteter oder begebener, zur Belastung verfügbarer Sicherheiten
Jederzeit kündbare Darlehen	-	-	8.830
Eigenkapitalinstrumente	-	-	-
Schuldverschreibungen	-	-	-
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbare Darlehen	-	-	-
Sonstige Vermögenswerte	-	-	3.414.416
Begebene eigene Schuldverschreibungen	-	-	-
Summe entgegengenommener Vermögenswerte			3.424.266

OFFENLEGUNG VON BELASTUNGSQUELLEN

in Tsd. EUR	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten, forderungs-unterlegten Wertpapieren
Derivate	48.531	46.558
Einlagen	326.704	327.750
Begebene Schuldverschreibungen	118.755	120.601
Andere Belastungsquellen	-	18.892
Buchwerte von Belastungsquellen	498.391	526.231

Artikel 444: Inanspruchnahme von ECAI

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, legen für jede der in Artikel 112 genannten Forderungsklassen folgende Informationen offen:

- a) die Namen der benannten ECAI und Exportversicherungsagenturen (ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen,
- b) die Forderungsklassen, für die eine ECAI oder ECA jeweils in Anspruch genommen wird,
- c) eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind,
- d) die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen aller benannten ECAI oder ECA zu den in Bonitätsstufen des Teils 3 Titel II Kapitel 2, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Informationen nicht offengelegt werden müssen, wenn das Institut sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung hält,
- e) die Forderungswerte und die Forderungswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen Bonitätsstufen des Teils 3 Titel II Kapitel 2 zugeordnet werden, sowie die von den Eigenmitteln abgezogenen Werte.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 444 a**

Derzeit werden die Ratingeinstufungen der External Credit Assessment Institution (ECAI) Standard & Poors verwendet.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 444 b**

Für nachstehende Risikopositionen wird das externe Rating der Ratingagentur S&P für die Risikogewichtung verwendet:

Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken

- Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften
- Risikopositionen gegenüber Instituten
- Risikopositionen gegenüber Unternehmen
- Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 444 c

Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben des § 4 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Zuordnung von Ratings anerkannter Rating-Agenturen zu Bonitätsstufen (CRR-Mappingverordnung – CRR-MappingV) und wird standardmäßig durchgeführt.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 444 d

Die Zuordnung von Ratings zu Bonitätsstufen erfolgt anhand der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Zuordnung von Ratings anerkannter Rating-Agenturen zu Bonitätsstufen (CRR-Mappingverordnung – CRR-MappingV).

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 444 e

FORDERUNGSWERTE NACH KREDITRISIKOMINDERUNG

Gewichtung in %	Risikopositionswert vor Kreditrisikominderung	Risikopositionswert nach Kreditrisikominderung
0%	1.016.396	1.176.789
2%	-	-
4%	-	-
10%	-	-
20%	497.149	444.585
35%	966.813	969.289
50%	365.060	381.621
70%	-	70.120
75%	1.057.526	883.086
100%	3.730.028	3.434.416
150%	361.346	343.273
250%	81.903	81.903
370%	-	-
1.250%	-	-
Sonstige Risikogewichte	25.979	25.977
Total	8.102.201	7.811.058

Die Zuwächse in den Risikopositionswerten nach Kreditrisikominderung resultieren aus der verbesserten Gewichtung, die sich aus dem Ansatz von aufsichtsrechtlichen anerkannten Sicherheiten ergeben.

Artikel 445: Marktrisiko

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b und c berechnen, legen die Anforderungen für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen. Darüber hinaus ist die Eigenmittelanforderung für das spezielle Zinsrisiko bei Verbriefungspositionen gesondert offenzulegen.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 445**EIGENMITTELERFORDERNIS FÜR DAS HANDELSBUCH**

in Tsd. EUR	31.12.2014	31.12.2015
Allgemeines Positionsrisiko in zinsbezogene Instrumente	76	87
Spezifisches Positionsrisiko in zinsbezogene Instrumente	-	-
Allgemeines Positionsrisiko in Substanzwerte	739	916

Die BKS Bank verfügt über kein spezifisches Zinsrisiko aus Verbriefungspositionen.

Artikel 446: Operationelles Risiko

Die Institute legen die Ansätze für die Bewertung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken, die sie anwenden dürfen, offen; sie legen außerdem eine Beschreibung der Methode nach Maßgabe von Artikel 312 Absatz 2 vor, falls sie diese anwenden, einschließlich einer Erläuterung relevanter interner und externer Faktoren, die beim Messansatz des Instituts berücksichtigt werden, sowie – bei teilweiser Anwendung – den Anwendungsbereich und -umfang der verschiedenen Methoden.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 446

Als Messgröße für die aufsichtsrechtliche Unterlegung des operationalen Risikos wurde 2015 wie bereits in den Vorjahren der Standardansatz gemäß Artikel 317 CRR angewandt.

Artikel 447: Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

Die Institute legen zu nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen folgende Informationen offen:

- a) die Differenzierung der Forderungen nach ihren Zielen, einschließlich nach Gewinnerzielungsabsichten und strategischen Zielen, und einen Überblick über die angewandten Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden, einschließlich der wichtigsten Annahmen und Verfahren für die Bewertung und etwaige wesentliche Änderungen dieser Verfahren,
- b) den Bilanzwert, den beizulegenden Zeitwert und bei börsengehandelten Titeln einen Vergleich zum Marktwert, falls dieser wesentlich vom beizulegenden Zeitwert abweicht,
- c) Art und Beträge börsengehandelter Beteiligungspositionen, von Positionen aus privatem Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstigen Beteiligungspositionen,
- d) die kumulierten realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Liquidationen während des Berichtszeitraums und
- e) die Summe der nicht realisierten Gewinne oder Verluste, die Summe der latenten Neubewertungsgewinne oder -verluste und alle in die Basiseigenmittel oder die ergänzenden Eigenmittel einbezogenen Beträge dieser Art.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 447 a****Unterscheidung zwischen Forderungen nach ihren Zielen, einschließlich Gewinnerzielungsabsicht und strategischer Gründe**

Beteiligungen einzugehen, die ausschließlich auf die Gewinnerzielungsabsicht abzielen, bildet keine strategische Hauptstoßrichtung der BKS Bank Gruppe. Beteiligungen werden im Wesentlichen nur eingegangen, wenn sie das Bankgeschäft unterstützen. Branchenfremde Beteiligungen bilden nicht den Fokus der Strategie der BKS Bank Gruppe.

Das Beteiligungsportfolio der BKS Bank Gruppe ist im Wesentlichen auf strategische Beteiligungen im Bereich der Kreditinstitute (Syndikatspartner) ausgerichtet. Im Bereich der verbundenen Unternehmen liegt der Schwerpunkt bei strategischen Partnern in den Sektoren Kredit- und Finanzinstitute sowie Hilfsdienste.

Beteiligungen in Ländern, die hinsichtlich ihrer rechtlichen, politischen oder ökonomischen Situation als risikobehaftet eingestuft werden sowie ein laufender Handel mit Beteiligungen sind nicht Teil der Strategie. Auch für die Zukunft wollen wir keine größeren Beteiligungen eingehen.

Angewandte Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden

In den Beteiligungspositionen werden Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, die dazu bestimmt sind dauernd dem Geschäftsbetrieb der BKS Bank zu dienen, ausgewiesen. Im Konzernabschluss werden Beteiligungspositionen in den Finanziellen Vermögenswerten Available-For-Sale (AfS) sowie Anteilen an at Equity bewerteten Unternehmen ausgewiesen. Die Beteiligungen in der Position der Finanziellen Vermögenswerten AFS werden, sofern bestimmbar, zum Fair Value, ansonsten zum historischen Anschaffungswert bewertet. Bei den nach der at Equity-Methode bewerteten Anteilen an assoziierten Unternehmen in der Position Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten zuzüglich/abzüglich des Anteils der BKS Bank am Periodenergebnis des Beteiligungsunternehmens. Der Höchstansatz ist begrenzt durch das anteilige Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 447 b

WERTANSÄTZE VON BETEILIGUNGEN

in Tsd. EUR	31.12.2014	31.12.2015
Buchwert börsennotierter Beteiligungen	391.632	433.979
Marktwert börsennotierter Beteiligungen	316.811	338.871
Buchwert sonstiger nicht börsennotierter Beteiligungen	62.657	61.247

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 447 c

ART UND BETRÄGE VON BETEILIGUNGSPOSITIONEN

in Tsd. EUR Konzernabschluss	31.12.2014	31.12.2015
Börsennotierte Kreditinstitute	391.632	433.979
Nicht börsennotierte Kreditinstitute	6.007	6.012
Sonstige nicht börsennotierte Beteiligungen	56.650	54.474

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 447 d

Im Berichtszeitraum gab es keine kumulierten realisierten Gewinne oder Verluste aus der Liquidation von Beteiligungen. Aus dem Verkauf von Beteiligungen wurde im Jahr 2015 ein Gewinn in Höhe von 7,4 Mio. EUR realisiert.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 447 e

DARSTELLUNG NICHT REALISierter GEWINNE/VERLUSTE

in Tsd. EUR	31.12.2014	31.12.2015
bilanzierte nicht realisierte Gewinne	15.963	6.204
latente Neubewertungsgewinne	-	-
hievon in den ergänzenden Eigenmitteln einbezogenen Beträge	15.947	6.204

Artikel 448: Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Die Institute legen zum Zinsrisiko ihrer nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen folgende Informationen offen:

- a) die Art des Zinsrisikos und die wichtigsten Annahmen (einschließlich der Annahmen bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit und des Verhaltens bei unbefristeten Einlagen) sowie die Häufigkeit der Messung des Zinsrisikos,
- b) Schwankungen bei Gewinnen, wirtschaftlichem Wert oder anderen relevanten Messgrößen, die vom Management bei Auf- und Abwärtsschocks entsprechend seiner Methode zur Messung des Zinsrisikos verwendet werden, aufgeschlüsselt nach Währungen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 448 a****Schlüsselannahmen zur Quantifizierung des Zinsrisikos, einschließlich der Annahmen bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit und des Anlegerverhaltens bei unbefristeten Einlagen**

Zinsfixe und zinsvariable Instrumente werden mit ihrer effektiven Zinsbindungsdauer in die Laufzeitbänder eingestellt. Alle Positionen mit unbestimmter Zinsbindung werden mittels folgender Methoden in die entsprechenden Laufzeitbänder eingeordnet:

- Expertenschätzungen,
- die Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit findet in den Annahmen keine Berücksichtigung und unbefristete Einlagen werden gemäß den Referenzzinssätzen (Zinsgleitklauseln) in der Zinsrisikomessung berücksichtigt.

Das Zinsrisiko wird monatlich ermittelt.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 448 b****AUFSICHTSRECHTLICHES ZINSRISIKO IN PROZENT DER EIGENMITTEL**

in % laut Zinsrisikostatistik

Währung	31.12.2014	31.12.2015
EUR	3,90%	2,79%
CHF	0,07%	0,11%
USD	0,33%	0,41%
JPY	0,00%	0,00%
sonstige	0,01%	0,01%
Gesamt	4,31%	3,32%

SCHWANKUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN WERTES BEI AUF- UND ABWÄRTS-SCHOCK VON 200 BASISPUNKTEN

in Tsd. EUR

Währung	31.12.2014	31.12.2015
EUR	23.779	15.667
CHF	426	620
USD	2.021	2.312
JPY	18	16
sonstige	69	37
Gesamt	26.313	18.652

Artikel 449: Risiko aus Verbriefungspositionen

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 337 oder 338 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt – folgende Informationen offen:

- a) eine Beschreibung der Ziele des Instituts hinsichtlich seiner Verbriefungsaktivitäten,
- b) die Art der sonstigen Risiken, einschließlich des Liquiditätsrisikos, bei verbrieften Forderungen,
- c) die Arten von Risiken, die sich aus dem Rang der zugrunde liegenden Verbriefungspositionen und aus den diesen Positionen zugrunde liegenden Forderungen, die im Zuge der Wiederverbriefung übernommen und gehalten werden, ergeben,
- d) die verschiedenen Rollen, die das Institut beim Verbriefungsprozess wahrnimmt,
- e) Angaben zum Umfang des Engagements des Instituts in den in Buchstabe d genannten Rollen,
- f) eine Beschreibung der Verfahren, mit denen Veränderungen beim Kredit- und Marktrisiko von Verbriefungspositionen beobachtet werden und außerdem verfolgt wird, wie sich das Verhalten der zugrunde liegenden Forderungen auf die Verbriefungsposition auswirkt, sowie eine Beschreibung, in welchen Punkten sich diese Verfahren bei Wiederverbriefungspositionen unterscheiden,
- g) eine Beschreibung der Vorschriften, die das Institut in Bezug auf Besicherung und Absicherung ohne Sicherheitsleistung erlassen hat, um die Risiken zurückgehaltener Verbriefungs- und Weiterverbriefungspositionen zu verringern, einschließlich einer nach Art der Risikoposition aufgeschlüsselten Auflistung aller Gegenparteien bei wesentlichen Sicherungsgeschäften,
- h) die Ansätze zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge, die das Institut bei seinen Verbriefungstätigkeiten anwendet, einschließlich der Arten von Verbriefungspositionen, auf die die einzelnen Ansätze angewandt werden,
- i) die Arten von Verbriefungszweckgesellschaften, die das Institut als Sponsor zur Verbriefung von Forderungen Dritter nutzt, einschließlich der Angabe, ob und in welcher Form und welchem Umfang das Institut Forderungen an diese Zweckgesellschaften hat, und zwar gesondert für bilanzwirksame und für außerbilanzielle Forderungen, sowie eine Liste der Unternehmen, die von dem Institut verwaltet oder beraten werden und die entweder in die von dem Institut verbrieften Verbriefungspositionen oder in die von dem Institut unterstützten Verbriefungszweckgesellschaften investieren,
- j) eine Zusammenfassung der Rechnungslegungsmethoden des Instituts bei Verbriefungstätigkeiten, einschließlich
 - i) der Angabe, ob die Transaktionen als Verkäufe oder Finanzierungen behandelt werden,
 - ii) der Erfassung von Gewinnen aus Verkäufen,
 - iii) der Methoden, wichtigsten Annahmen, Parameter und Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum für die Bewertung von Verbriefungspositionen,
 - iv) der Behandlung synthetischer Verbriefungen, sofern dies nicht unter andere Rechnungslegungsmethoden fällt,
 - v) der Angabe, wie Forderungen, die verbrieft werden sollen, bewertet werden, und ob sie im Anlage- oder Handelsbuch des Instituts erfasst werden,
 - vi) der Methoden für den Ansatz von Verbindlichkeiten in der Bilanz bei Vereinbarungen, die das Institut dazu verpflichten könnten, für verbrieft Forderungen finanzielle Unterstützung bereitzustellen,

- k) die Namen der ECAI, die bei Verbriefungen in Anspruch genommen werden, und die Arten von Forderungen, für die jede einzelne Agentur in Anspruch genommen wird,
- l) gegebenenfalls eine Beschreibung des internen Bemessungsansatzes nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 einschließlich der Struktur des internen Bemessungsverfahrens und dem Verhältnis zwischen interner Bemessung und externen Bonitätsbeurteilungen, der Verwendung der internen Bemessung für andere Zwecke als zur Berechnung der Eigenmittel nach dem internen Bemessungsansatz, der Kontrollmechanismen für den internen Bemessungsprozess einschließlich einer Erörterung von Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Überprüfung des internen Bemessungsprozesses; die Arten von Forderungen, bei denen der interne Bemessungsprozess zur Anwendung kommt, und aufgeschlüsselt nach Forderungsarten die Stressfaktoren, die zur Bestimmung des jeweiligen Bonitätsverbesserungsniveaus zugrunde gelegt werden,
- m) eine Erläuterung jeder erheblichen Veränderung, die seit dem letzten Berichtszeitraum bei einer der quantitativen Angaben nach den Buchstaben n bis q eingetreten ist,
- n) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden Angaben, nach Forderungsarten aufgeschlüsselt:
 - i) die Gesamthöhe der ausstehenden, vom Institut verbrieften Forderungen, getrennt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und Verbriefungen, bei denen das Institut lediglich als Sponsor auftritt,
 - ii) die Summe der einbehaltenen oder erworbenen in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungspositionen und der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungspositionen,
 - iii) die Summe der Forderungen, die verbrieft werden sollen, DE L 176/260 Amtsblatt der Europäischen Union 27.6.2013
 - iv) bei verbrieften Fazilitäten mit Klausel für vorzeitige Tilgung die Summe der gezogenen Forderungen, die den Anteilen des Originators bzw. Anlegers zugeordnet werden, die Summe der Eigenmittelanforderungen, die dem Institut aus den Anteilen des Originators entstehen, und die Summe der Eigenmittelanforderungen, die dem Institut aus den Anteilen des Anlegers an gezogenen Beträgen und nicht gezogenen Linien entstehen,
 - v) die Höhe der Verbriefungspositionen, die von den Eigenmitteln abgezogen oder mit 1250 % risikogewichtet werden,
 - vi) eine Zusammenfassung der Verbriefungstätigkeit im laufenden Zeitraum, einschließlich der Höhe der verbrieften Forderungen und erfassten Gewinne oder Verluste beim Verkauf,
- o) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden Angaben:
 - i) für jeden Ansatz zur Eigenmittelunterlegung die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen Eigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt in Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen und weiter aufgeschlüsselt in eine aussagekräftige Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenmittelbändern,
 - ii) die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Wiederverbriefungsforderungen, aufgeschlüsselt nach Forderung vor und nach Absicherung/Versicherung und nach Forderung an Finanzgarantiegeber, aufgeschlüsselt nach Bonitätskategorien oder Namen der Garantiegeber,

- p) für das Anlagebuch und in Bezug auf die vom Institut verbrieften Forderungen die Höhe der verbrieften wertgeminderten/überfälligen Forderungen und die vom Institut im laufenden Zeitraum erfassten Verluste, beides aufgeschlüsselt nach Forderungsarten,
- q) für das Handelsbuch die Summe der ausstehenden Forderungen, die vom Institut verbrieft wurden und einer Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko unterliegen, aufgeschlüsselt nach traditionellen/synthetischen Verbriefungen und Forderungsarten,
- r) gegebenenfalls, ob das Institut im Rahmen von Artikel 248 Absatz 1 Unterstützung geleistet hat, und die Auswirkung auf die Eigenmittel.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 449

Die BKS Bank verfügt über keine Verbriefungspositionen.

Artikel 450: Vergütungspolitik

- (1) In Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, legen die Institute mindestens Folgendes offen:
- a) Angaben zum Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, sowie zur Zahl der Sitzungen des für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Hauptgremiums während des Geschäftsjahrs, gegebenenfalls mit Angaben zur Zusammensetzung und zum Mandat eines Vergütungsausschusses, zu dem externen Berater, dessen Dienste bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen wurden, und zur Rolle der maßgeblichen Interessenträger,
 - b) Angaben zur Verknüpfung von Vergütung und Erfolg,
 - c) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems, einschließlich Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien,
 - d) die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil,
 - e) Angaben zu den Erfolgskriterien, anhand derer über den Anspruch auf Aktien, Optionen oder variable Vergütungskomponenten entschieden wird,
 - f) die wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen,
 - g) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen,
 - h) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts hat, aus denen Folgendes hervorgeht:
 - i) die Vergütungsbeträge für das Geschäftsjahr, aufgeteilt in feste und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten,
 - ii) die Beträge und Formen der variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Aktien, mit Aktien verknüpfte Instrumente und andere Arten,
 - iii) die Beträge der ausstehenden zurückbehaltenen Vergütung, aufgeteilt in erdiente und noch nicht erdiente Teile,
 - iv) die Beträge der zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres gewährt, ausgezahlt oder infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurden,
 - v) während des Geschäftsjahres gezahlte Neueinstellungsprämien und Abfindungen sowie die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen,
 - vi) die Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Abfindungen, die Zahl der Begünstigten sowie der höchste derartige Betrag, der einer Einzelperson zugesprochen wurde,
 - i) die Zahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 500 000 EUR bei Vergütungen zwischen 1 Mio. EUR und 5 Mio. EUR sowie aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR bei Vergütungen von 5 Mio. EUR und mehr,
 - j) wenn von dem Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung.

(2) Für Institute, die aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, werden die in diesem Artikel genannten quantitativen Angaben für die Ebene der Mitglieder des Leitungsorgans des Instituts auch öffentlich zugänglich gemacht. Die Institute halten die Anforderungen dieses Artikels in einer ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechenden Weise sowie unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG ein.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 450 (1) a bis f in Verbindung mit 450 (2)

Vergütungspolitik und -praktiken

Der Vergütungsausschuss regelt in Entsprechung der Bestimmung in C-Regel 43 des ÖCGK die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes und überwacht die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreize gemäß § 39b BWG und des dazugehörigen Anhangs.

Alle Mitglieder dieses Gremiums brachten auch im Berichtsjahr ihre profunden vergütungspolitischen Fachkenntnisse ein. Dem Gesamtaufsichtsrat wurde entsprechender Bericht erstattet. In seiner Sitzung vom 29. März 2016 hat der Vergütungsausschuss eine Prüfung der Grundsätze der Vergütungspolitik der BKS Bank und deren Umsetzung, insbesondere anhand des Berichts der Konzernrevision über die Übereinstimmung der Vergütungspraxis mit den vom Vergütungsausschuss verabschiedeten Richtlinien, vorgenommen und eine Änderung der Vergütungsrichtlinie für die Kreditinstitutsgruppe verabschiedet. Weiters wurden die Vergütungen des höheren Managements, im Risikomanagement sowie in Compliance-Funktionen evaluiert.

Dem Vergütungsausschuss gehörten zum Stichtag 31.12.2015 nachstehende Personen an:

- Peter Gaugg, Vorsitzender
- Dr. Heimo Penker
- Dr. Reinhard Iro
- Herta Pobaschnig (Arbeitnehmervertreterin)

Der Vergütungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Der Ausschuss befasst sich mit der Regelung der Vorstandsbezüge und nimmt die ihm durch das Bankwesengesetz zugeteilten Aufgaben hinsichtlich der Vergütungspolitik des Institutes wahr. Er berücksichtigt bei seiner Tätigkeit auch die Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern des Kreditinstitutes.

Der Vorstand der BKS Bank berichtet mindestens einmal jährlich dem Vergütungsausschuss über die jeweils zur Anwendung gebrachten Vergütungspraktiken. Weiters hat der Vergütungsausschuss die Vergütungsrichtlinie der BKS Bank zu genehmigen. Die Interne Revision der BKS Bank hat die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie gemäß Ziffer 4 der Anlage zu § 39 BWG letztmalig im November 2015 geprüft und darüber berichtet.

Aufbauend auf einer Proportionalitätsprüfung wurde eine „Richtlinie der Vergütungspolitik in der BKS Bank“ erlassen. Diese wird vom Vergütungsausschuss geprüft und vom Plenum des Aufsichtsrates beschlossen.

Die Vergütungspolitik und -praxis in der BKS Bank ist der Art, dem Umfang und der Komplexität unserer Geschäfte sowie der internen Organisation angemessen. Unter Zugrundelegung der Kriterien Größe, Interne Organisation, Art und Umfang und Komplexität der Geschäfte und des Risikoprofils ergibt sich eine Einstufung in den Komplexitätsgrad „Mittelkomplex“.

Die konservative Geschäftspolitik der BKS Bank ist auf langfristige Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Die Vergütungspolitik und -praxis ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und wesentlich auf die Erreichung langfristiger Zielsetzungen ausgerichtet. Ein individueller Anreiz, aus Vergütungsgründen unangemessene Risiken einzugehen oder zu akzeptieren, ist nicht gegeben. Die Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen werden unabhängig von den Ergebnissen der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche und entsprechend der Erreichung der mit ihnen individuell vereinbarten Ziele entlohnt.

Durch die aufsichtsrechtlich geforderte und in der BKS Bank konsequent umgesetzte Trennung von Markt und Marktfolge erfolgen Risikoübernahmen ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip. Der einzelne Mitarbeiter kann daher keine individuellen Entscheidungen treffen, die sich wesentlich auf die Entwicklung der Risikosituation der BKS Bank auswirken. Die geringen variablen Bezugsbestandteile (Boni) bieten keinen individuellen Anreiz, dafür unangemessene Risiken einzugehen. In allen wesentlichen Risikoentscheidungen ist der Vorstand eingebunden. Garantierte Boni in Form von Fixbeträgen als Bilanzgeld, die unabhängig von einer Zielvereinbarung und einer Beurteilung der Zielerreichung sind, werden weder in der BKS Bank AG noch in anderen Instituten der KI-Gruppe gewährt. Fallweise wird davon im ersten Jahr der Einstellung neuer Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung abgewichen.

Die Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder der BKS Bank orientieren sich grundsätzlich an deren Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen, an deren Beitrag zum Geschäftserfolg und an angemessenen branchenüblichen Standards für Unternehmen vergleichbarer Größe. Vorgesehen ist ein ausgewogenes Verhältnis von fixen, an den jeweiligen Aufgabengebieten orientierten Gehaltskomponenten und variablen Anteilen.

Die variablen Vergütungsanteile des Vorstandes haben einen Richtwert von 25% des Gesamtbezuges und sollen nicht mehr als 40% des Gesamtbezuges ausmachen. Konkrete Zielgrößen für die Festlegung variabler Vergütungsbestandteile sind der Konzernjahresüberschuss, der Return on Equity vor Steuern, die Cost-Income-Ratio, die Risk-Earnings-Ratio, die Personalfluktuationsrate, die Entwicklung der Kundenanzahl sowie die Kernkapital- und Eigenmittelquote als Messlatte der gesamten operativen Geschäftsentwicklung bzw. der Entwicklung nach Geschäftsfeldern.

Die variable Vergütung des Vorstandes ist darüber hinaus gekoppelt an die Erreichung strategischer Ziele, über deren Umsetzungsstand mindestens einmal jährlich in einer Aufsichtsrats-sitzung informiert wird.

Ferner werden Zielgrößen zur Risikotragfähigkeit, zum Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und Operationalen Risiko als Maßstäbe für die Zuerkennung variabler Bezüge berücksichtigt. Dazu zählen im Einzelnen der Ausnutzungsgrad des Ökonomischen Kapitals, Messgrößen zum Konzentrationsrisiko im Kreditgeschäft (Großkredite, Auslandsanteil, Fremdwährungskredite), das Zinsänderungsrisiko in Prozent der Eigenmittel, die Loan-Deposit-Ratio und die Höhe des operationalen Risikos.

60% der variablen Vergütung werden im Jahr der Zuerkennung ausbezahlt. Die weiteren 40% werden auf einen Zeitraum von fünf Jahren zurückgestellt und gelangen in den Folgejahren zu jeweils einem Fünftel zur Auszahlung. Voraussetzung für die Auszahlung der zurückgestellten Beträge ist die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Bank sowie die nachhaltige und langfristige Erfüllung der Geschäfts- und Risikostrategie. Die Auszahlung der variablen Vergütung einschließlich des zurückgestellten Anteils erfolgt nur dann, wenn das angesichts der Finanzlage der Bank tragbar und entsprechend der persönlichen Leistung der Vorstandsmitglieder gerechtfertigt ist. Stellt sich während des Rückstellungszeitraums heraus, dass die bonifizierte Leistung nicht nachhaltig war bzw. eine Restzahlung mit der Finanzlage der Bank nicht (mehr) vereinbar wäre, entfällt die Auszahlung der zurückgestellten Anteile.

Die Bank bzw. der zuständige Vergütungsausschuss ist berechtigt, bereits zugesprochene, zurückgestellte variable Vergütungen vor Fälligkeit zurückzuziehen, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausbezahlt wurden.

Für die Vergütung der Mitarbeiter im höheren Management sind der Umfang des Aufgabebereichs, die Verantwortung und die persönliche Leistung in Verbindung mit dem Erreichen der individuellen Leistungsziele, deren Festlegung gemeinsam im Jahresgespräch mit dem Vorstand erfolgt, die ausschlaggebenden Kriterien. Es werden qualitative und quantitative Ziele vereinbart. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wird hierbei mitberücksichtigt. Bei rückläufiger Ergebnislage des Gesamtinstitutes kann es trotz individueller Zielerreichung zu einer Kürzung des variablen Bezuges kommen.

Die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen werden unabhängig von den Ergebnissen der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche entsprechend der Erreichung der mit ihnen vereinbarten Ziele entlohnt.

Für alle Mitarbeiter ausgenommen des Vorstandes ist die variable Vergütung mit 25% des fixen Jahreseinkommens begrenzt. Die Gesamthöhe der leistungsbezogenen Vergütung an die Mitarbeiter ist abhängig vom jeweiligen Geschäftsergebnis und berücksichtigt die wirtschaftliche Gesamtsituation der BKS Kreditinstitutsgruppe. Basis für die Verteilung auf die Mitarbeiter ist die individuelle Zielerreichung. Die Zielvereinbarung umfasst in der Regel Qualitäts- und Produktivitätskomponenten. Dabei stehen Qualitätsziele, wie Zuverlässigkeit und Qualität der Arbeitsergebnisse, die Einsatzbereitschaft, das Fachwissen, die Selbstständigkeit und das Sozialverhalten im Vordergrund.

Vergütungsinformation

Die nachstehende Tabelle enthält quantitative Informationen zur Vergütung des Vorstandes sowie von Mitarbeitern, die als Risikoträger identifiziert wurden. Die Angaben betreffen die Hauptkategorien Investment Banking, Retail Banking, Asset Management, Unternehmens-

weite Tätigkeitsbereiche, Kontrollfunktionen und Sonstige. Investment Banking umfasst die Geschäftsbereiche Corporate Finance, Sales & Trading (Treasury). Retail Banking umfasst Geschäftsbereiche mit einem Hauptaugenmerk auf das Kredit- und Einlagengeschäft mit privaten Kunden sowie mit kleinen und mittleren Unternehmen. Die Unternehmensweiten Tätigkeitsbereiche, sind Bereiche, die für das gesamte Institut geschäftsbereichsübergreifend tätig sind, wie z. B. Personal, IT und Controlling. Unter die Kontrollfunktionen fallen das Risikomanagement, Compliance und die Interne Revision. Die Kategorien orientieren sich an den Vorgaben der Vergütungsmeldung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung. Die als Risikoträger identifizierten Mitarbeiter werden in der jeweils gültigen Vergütungsrichtlinie definiert.

Unternehmensweit gab es im Jahr 2015 keine Einzelperson, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr 2015 auf eine Million oder mehr belief. Weiters wurden im Geschäftsjahr 2015 weder Neueinstellungsprämien noch Abfindungen gezahlt.

Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Vorstandes ist im Geschäftsbericht 2015 bereits veröffentlicht.

Die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2015 ist erst 2016 zur Auszahlung gekommen, daher ist eine Übereinstimmung mit den Personalaufwänden in der GuV 2015 nicht gegeben, da diese bereits mit dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs GuV-wirksam zu erfassen sind.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 450 (1) g bis j

VERGÜTUNGEN NACH MITARBEITERKATEGORIEN PER 31.12.2015

Vergütungen in Tsd. EUR

Anzahl der Mitarbeiter § 39b BWG (Köpfe)

Anzahl Mitarbeiter §39b BWG Gesamt (VZÄ)

– hievon Anzahl Mitarbeiter im höheren Management (VZÄ)

Gesamtbetrag der fixen Vergütung

– hievon in bar

– hievon in Aktien bzw. mit Anteilen verknüpfte Instrumente

– hievon andere unbare Instrumente

Gesamtbetrag der variablen Vergütung

– hievon in bar

– hievon in Aktien bzw. mit Anteilen verknüpfte Instrumente

– hievon andere unbare Instrumente

Gesamtbetrag der variablen zurückgestellten Vergütung während des Geschäftsjahres gewährt

Gesamtbetrag der ausstehenden zurückgestellten variablen Vergütung, die in vorangegangenen Jahren zugesprochen wurde

– hievon erdienter Teil

– hievon noch nicht erdienter Teil

Mitglieder des Vorstandes	Investment-banking	Retail-banking	Asset Management	Unternehmens- weite Tätig- keitsbereiche	Kontroll-funktionen	Sonstige	Summe
3	-	-	-	-	-	-	3
-	33	7,5	2	4,5	41,4	-	88,4
-	10	7,5	1	4,5	7	-	30,0
913	2.910	781	187	474	2.480	-	7.745
913	2.910	781	187	474	2.480	-	7.745
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
218	167	112	18	62	147	-	724
218	150	98	16	52	133	-	667
-	17	14	2	10	14	-	57
-	-	-	-	-	-	-	-
84	-	-	-	-	-	-	84
243	-	-	-	-	-	-	243
62	-	-	-	-	-	-	62
181	-	-	-	-	-	-	181

Artikel 451: Verschuldung

(1) Institute legen hinsichtlich ihrer gemäß Artikel 429 berechneten Verschuldungsquote und der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung folgende Informationen offen:

- a) die Verschuldungsquote sowie die Art und Weise, wie das Institut Artikel 475 Absätze 2 und 3 anwendet,
- b) eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikomessgröße sowie eine Abstimmung dieser Größe mit den einschlägigen in veröffentlichten Abschlüssen offengelegten Angaben,
- c) gegebenenfalls den Betrag gemäß Artikel 416 Absatz 11 ausgebuchter Treuhandpositionen,
- d) eine Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung,
- e) eine Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten.

(2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um das einheitliche Format für die Offenlegung nach Absatz 1 und Anweisungen zur Verwendung des Formats festzulegen. Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis 30. Juni 2014 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 451 (1) a, b, c, e****VERGLEICH ZWISCHEN BILANZAKTIVA UND ENGAGEMENTGRÖSSE FÜR DIE VERSCHULDUNGSQUOTE**

in Tsd. EUR	31.12.2015
Konsolidierte Aktiva gemäß Konzernbilanz	6.871.561
Anpassungen für Beteiligungen an Bank-, Finanz-, Versicherungs- oder Wirtschaftsunternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, die aber nicht in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis fallen	-
Anpassungen für treuhändische Aktiva, die in der Bilanz aufgrund der für die Bank geltenden Rechnungslegungsvorschriften ausgewiesen werden, die jedoch in der Engagementmessgröße für die Höchstverschuldungsquote nicht berücksichtigt werden	-
Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	17.367
Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Repos und andere Formen besicherter Kreditvergabe)	-
Anpassungen für ausserbilanzmäßige Positionen (d. h. Umwandlung der ausserbilanziellen Engagements in Kreditäquivalenzbeträge)	340.248
Sonstige Anpassungen	-316.314
Engagementgröße für Höchstverschuldungsquote	6.912.863

BILANZWIRKSAME ENGAGEMENTS

in Tsd. EUR	31.12.2015
Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate und SFT, aber einschl. Sicherheiten)	6.871.561
Bei der Berechnung des Kernkapitals nach CRR abgezogene Aktivbeträge	-316.314
Gesamt bilanzwirksame Engagements	6.555.248

DERIVATE POSITIONEN

in Tsd. EUR	31.12.2015
Wiederbeschaffungskosten für alle Derivate	17.367
Aufschläge für PFE in Bezug auf alle Derivate	-
Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäss den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von der Bilanzaktiva abgezogen werden	-
(Abzüge von Forderungen bei geleisteten Nachschüssen in Derivatgeschäften)	-
(Befreiter CCP-Teil von Handelsgeschäften, die vom Kunden selbst abgewickelt werden)	-
Bereinigter effektiver Nominalwert von ausgestellten Kreditderivaten	-
(Bereinigte Aufrechnung des effektiven Nominalwertes und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	-
Gesamte derivative Positionen	17.367

ENGAGEMENTS AUS WERTPAPIERFINANZIERUNGEN (SFT)

in Tsd. EUR	31.12.2015
SFT-Aktiva brutto	-
(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-SFT-Aktiva)	-
CCR Engagements aus SFT-Aktiva	-
Engagements aus als Agent getätigten Geschäften	-
Gesamte Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	-

SONSTIGE AUSSERBILANZIELLE ENGAGEMENTS

in Tsd. EUR	31.12.2015
Außerbilanzelle Engagements zum Bruttonominalwert	1.197.551
Abzug aus der Umwandlung in Kreditäquivalenzbeträge	-857.303
Außerbilanzielle Engagements	340.248

EIGENKAPITAL UND GESAMTE ENGAGEMENTS

in Tsd. EUR	31.12.2015
Kernkapital	532.260
Gesamte Engagements	6.912.863

VERSCHULDUNGSQUOTE

in Tsd. EUR	31.12.2015
Verschuldungsquote	7,7%

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 451 d

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist die Gefahr, die der Bank aufgrund von Verschuldung oder Eventualverschuldung erwächst und die möglicherweise unvorhergesehene Korrekturen eines Geschäftsplans erfordert, einschließlich der Veräußerung von Aktiva in einer Notlage, was zu Verlusten oder Bewertungsanpassungen der verbleibenden Aktiva führen könnte. Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist in der Risikostrategie verankert und limitiert.

Die Risikoverantwortung übernimmt der Gesamtvorstand. Die Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung erfolgt quartalsweise im ICAAP-Gremium.

Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden

**Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
(Stand zum 31.12.2015)**

Artikel 452: Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, legen folgende Informationen offen:

- a) die von den zuständigen Behörden zur Verwendung genehmigten Ansätze oder akzeptierten Übergangsregelungen,
- b) eine Erläuterung und einen Überblick über
 - i) die Struktur der internen Beurteilungssysteme und den Zusammenhang zwischen internen und externen Bonitätsbeurteilungen,
 - ii) die Verwendung interner Schätzungen für andere Zwecke als zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3,
 - iii) das Verfahren zur Steuerung und Anerkennung von Kreditrisikominderungen,
 - iv) die Kontrollmechanismen für Ratingsysteme, einschließlich einer Beschreibung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeiten, und die Überprüfung dieser Systeme,
- c) eine Beschreibung des internen Bewertungsverfahrens, aufgeschlüsselt nach den folgenden Forderungsklassen:
 - i) Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken,
 - ii) Risikopositionen gegenüber Instituten,
 - iii) Risikopositionen gegenüber Unternehmen, einschließlich KMU, Spezialfinanzierungen und angekaufte Unternehmensforderungen, DE L 176/262 Amtsblatt der Europäischen Union 27.6.2013,
 - iv) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, für jede der Kategorien, denen die verschiedenen in den Artikeln 154 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen,
 - v) Beteiligungspositionen
- d) die Risikopositionsbeträge für jede der in Artikel 147 genannten Forderungsklassen. Verwenden die Institute bei Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, Instituten und Unternehmen für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge eigene Schätzungen der LGD oder der Umrechnungsfaktoren, so werden die betreffenden Risikopositionen getrennt von den Risikopositionen offengelegt, für die die Institute solche Schätzungen nicht verwenden,
- e) für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Beteiligungspositionen und für eine ausreichende Zahl von Schuldnerklassen (einschließlich der Klasse „Ausfall“), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos zulassen, legen die Institute gesondert Folgendes offen:
 - i) den Gesamtkreditbestand, einschließlich für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Unternehmen, und die Summe der ausstehenden Kredite und Forderungswerte für nicht in Anspruch genommene Zusagen; und für Beteiligungspositionen den ausstehenden Betrag,
 - ii) das forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht,
 - iii) für Institute, die eigene Schätzungen der Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge verwenden, den Betrag der nicht in Anspruch genommenen Zusagen und die forderungsbetragsgewichteten durchschnittlichen Forderungswerte für jede Forderungsklasse,
- f) für die Forderungsklasse „Mengengeschäft“ und für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv genannten Kategorien entweder die unter Buchstabe e beschriebenen Offenlegungen (gegebenenfalls auf der Basis von Pools) oder eine Analyse der Risikopositionen (ausste-

hende Kredite und Risikopositionswerte für nicht in Anspruch genommene Zusagen), bezogen auf eine ausreichende Anzahl an Klassen für erwartete Verluste (EL), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos ermöglichen (gegebenenfalls auf der Basis von Pools),

- g) die tatsächlichen spezifischen Kreditrisikooanpassungen im vorhergehenden Zeitraum für jede Forderungsklasse (für die Forderungsklasse „Mengengeschäft“ für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv genannten Kategorien) und wie diese von den Erfahrungswerten der Vergangenheit abweichen,
- h) eine Beschreibung der Faktoren, die Einfluss auf die erlittenen Verluste in der Vorperiode hatten (hatte das Institut z. B. überdurchschnittliche Ausfallquoten oder überdurchschnittliche LGD und Umrechnungsfaktoren zu verzeichnen),
- i) eine Gegenüberstellung der Schätzungen des Instituts und der tatsächlichen Ergebnisse über einen längeren Zeitraum. Diese Gegenüberstellung umfasst mindestens Angaben über Verlustschätzungen im Vergleich zu den tatsächlichen Verlusten für jede Forderungsklasse (für die Forderungsklasse „Mengengeschäft“ für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv genannten Kategorien) über einen ausreichenden Zeitraum, um eine sinnvolle Bewertung der Leistungsfähigkeit der internen Beurteilungsverfahren für jede Forderungsklasse zu ermöglichen (für die Forderungsklasse „Mengengeschäft“ für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv genannten Kategorien). Gegebenenfalls schlüsseln die Institute diese Angaben weiter auf, um die PD sowie, im Falle von Instituten, die eigene Schätzungen der LGD und/oder der Umrechnungsfaktoren verwenden, die tatsächlichen LGD und Umrechnungsfaktoren im Vergleich zu den Schätzungen in den quantitativen Offenlegungen zur Risikobewertung gemäß diesem Artikel zu analysieren,
- j) für alle Forderungsklassen nach Artikel 147 und für alle betreffenden Kategorien, denen die verschiedenen in Artikel 154 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen:
 - i) für Institute, die bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen der LGD verwenden, die forderungsbetragsgewichteten durchschnittlichen LGD und PD in Prozent für jede geografische Belegenheit der Kreditforderungen,
 - ii) für Institute, die keine eigenen Schätzungen der LGD verwenden, die forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche PD in Prozent für jede geografische Belegenheit der Kreditforderungen. Für die Zwecke von Buchstabe c umfasst die Beschreibung die Arten von Forderungen, die in der jeweiligen Forderungsklasse enthalten sind, die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung der PD und gegebenenfalls der LGD und Umrechnungsfaktoren, einschließlich der bei der Ableitung dieser Variablen getroffenen Annahmen, und die Beschreibungen wesentlicher Abweichungen von der in Artikel 178 enthaltenen Definition des Ausfalls, einschließlich der von diesen Abweichungen betroffenen breiten Segmente. Für die Zwecke von Buchstabe j bedeutet „geografische Belegenheit der Kreditforderungen“ Forderungen in den Mitgliedstaaten, in denen das Institut zugelassen wurde, sowie in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, in denen die Institute ihre Geschäfte durch eine Zweigstelle oder ein Tochterunternehmen ausüben.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 452

Die BKS Bank berechnet das Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko nach dem Standardansatz.

Artikel 453: Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Institute, die Kreditrisikominderungstechniken verwenden, legen folgende Informationen offen:

- a) die Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem das Institut davon Gebrauch macht,
- b) die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten,
- c) eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten, die vom Institut angenommen werden,
- d) die wichtigsten Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit,
- e) Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung, DE 27.6.2013 Amtsblatt der Europäischen Union L 176/263,
- f) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, aber keine eigenen Schätzungen der LGD oder Umrechnungsfaktoren in Bezug auf die jeweilige Forderungsklasse vorlegen, getrennt für jede einzelne Forderungsklasse den gesamten Forderungswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch geeignete finanzielle und andere geeignete Sicherheiten besichert ist – nach der Anwendung von Volatilitätsanpassungen,
- g) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, getrennt für jede Forderungsklasse den gesamten Forderungswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch Garantien, Bürgschaften oder Kreditderivate abgesichert ist. Für die Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für jeden der in Artikel 155 vorgesehenen Ansätze.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 453 a

Im Zuge der Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken im Kreditrisiko wird von der BKS Bank vom bilanziellen Netting Gebrauch gemacht. Die Vorschriften zum bilanziellen Netting sind in den internen Richtlinien festgehalten. Die Vorschriften zum bilanzielle Netting umfassen Vorgaben aus formeller Hinsicht sowie die in den Systemen zu erfassenden Parameter. Zum 31.12.2015 wurden insgesamt 74,4 Mio. EUR bilanziell genettet.

Es gibt in der BKS Bank kein Netting als Kreditrisikominderungstechnik bei der Ermittlung des Kreditrisikos von Derivaten, d.h. keine Saldierung gegenläufiger Forderungen zu einer „Net-to-Position“, allerdings liegen Netting-Rahmenvereinbarungen (außerbilanzielles Netting) in Form von Standardverträgen (ISDA-Verträge) vor.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 453 b

Hinsichtlich der Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten siehe die Erläuterungen zum Punkt Artikel 435 d) „Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen“

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 453 c

Als kreditrisikomindernde Sicherheiten für das Eigenmittelerfordernis werden folgende Arten von Sicherheiten angerechnet:

Bareinlagen

Die Bareinlagen umfassen Spareinlagen und Festgelder.

Immobilienicherheiten

Zur Anrechnung kommen Wohnimmobilien und Gewerbeimmobilien. Ausgangspunkt der Ermittlung ist der Marktwert bzw. Verkehrswert. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt gemäß internen Richtlinien durch erfahrene und umfassend ausgebildete Schätzexperten. Der Marktwert bzw. Verkehrswert ist auch Ausgangspunkt für das Monitoring (d.i. die laufende Überwachung der Schätzwerte). Das Monitoring erfolgt für Wohnimmobilien mittels eigener Software (Liegenschaftsbewertungsprogramm). Vom Verkehrswert sind grundbücherliche Vorlasten abzuziehen. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Anrechnung in der Eigenmittelberechnung.

Finanzielle Sicherheiten

Bei den Finanziellen Sicherheiten verwenden wir den umfassenden Ansatz. Angerechnet werden Schuldverschreibungen von Zentralstaaten und Zentralbanken, von Instituten und von anderen Emittenten mit externem Rating und Aktien, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden.

Persönliche Sicherheiten

Zur Anrechnung kommen ausschließlich Garantien von Instituten, Zentralstaaten und regionalen Gebietskörperschaften.

Sonstige Sicherheiten

In dieser Kategorie werden durch die BKS Bank Lebensversicherungen zum Ansatz gebracht.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 453 d

ARTEN VON GARANTIEGEBERN

in Tsd. EUR	AT	AU	DE	SI	EU	IT	NL	DK	FR	HR	Gesamt
Gesamt	137.521	1.000	25.736	12.663	87.934	50	-	3.475	.	5.406	273.784
– hiervon Institute	10.487	1.000	185	12.663		50	-	417	.	-	24.802
– hiervon Zentralstaaten oder Zentralbanken	59.576	-	-	-	87.934	-	-	3.058	.	5.406	181.524
– hiervon regionale Gebietskörperschaften	67.458	-	25.551	-	-	-	-	-	.		67.458

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 453 e

MARKT- UND RISIKOKONZENTRATION INNERHALB DER KREDITRISIKOMINDERUNG

(gemäß dem internen Ansatz für Sicherheiten/Säule II)

SICHERHEITEN

in Mio. EUR	31.12.2014	31.12.2015
Finanzielle Sicherheiten	248	169
Persönliche Sicherheiten	227	170
Sicherheiten aus Immobilien	2.499	2.351
– hiervon Gewerbeimmobilien	597	735
– hiervon Wohnimmobilien	1.226	1.253
– hiervon sonstige Immobiliensicherheiten	676	363
Sonstige Sachsicherheiten	786	626
Gesamt	3.760	3.316

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 453 f

FORDERUNGSWERTE UND SICHERHEITEN NACH FORDERUNGSKLASSEN

(gemäß dem aufsichtsrechtlichen Ansatz/Säule I)

FORDERUNGSKLASSEN

in Tsd. EUR	Forderungswerte zum 31.12.2014			Forderungswerte zum 31.12.2015		
	finanzielle Sicherheiten	Immobilien- sicherheiten ¹⁾	persönliche Sicherheiten	finanzielle Sicherheiten	Immobilien- sicherheiten ¹⁾	persönliche Sicherheiten
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	86.781	-	-	87.934
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	22.771	-	-	22.117
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-
Institute	-	-	45.870	2.420	-	26.308
Unternehmen	38.953	-	98.200	45.021	-	105.885
Mengengeschäft	49.012	-	55.181	43.777	-	52.348
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	1.326.809	-	-	1.369.236	-
Ausgefallene Positionen	7.789	-	2.589	7.614	-	4.652
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	2.264	21.273	-	1.308	30.679	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-
Gesamt	98.018	1.348.082	311.392	100.139	1.399.915	299.243

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 453 g

Zur Darstellung der persönlichen Sicherheiten (Garantien) siehe Artikel 453 f. Die BKS Bank verfügt über keine Kreditderivate.

Artikel 454: Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Institute, die die fortgeschrittenen Messansätze gemäß den Artikeln 321 bis 324 zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwenden, legen eine Beschreibung der Nutzung von Versicherungen und anderer Risikoübertragungsmechanismen zur Minderung des Risikos offen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 454**

Die BKS Bank verwendet zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationale Risiko den Standardansatz gemäß CRR Artikel 317.

Artikel 455: Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen nach Artikel 363 berechnen, legen folgende Informationen offen:

- a) für jedes Teilportfolio:
 - i) die Charakteristika der verwendeten Modelle,
 - ii) gegebenenfalls in Bezug auf die internen Modelle für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für Korrelationshandelsaktivitäten die verwendeten Methoden und die anhand eines internen Modells ermittelten Risiken, einschließlich einer Beschreibung der Vorgehensweise des Instituts bei der Bestimmung von Liquiditätshorizonten, sowie die Methoden, die verwendet wurden, um zu einer dem geforderten Soliditätsstandard entsprechenden Bewertung der Eigenmittel zu gelangen, und die Vorgehensweisen bei der Validierung des Modells,
 - iii) eine Beschreibung der auf das Teilportfolio angewandten Stresstests,
 - iv) eine Beschreibung der beim Rückvergleich und der Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der internen Modelle und Modellierungsverfahren angewandten Ansätze,
- b) den Umfang der Genehmigung der zuständigen Behörde,
- c) eine Beschreibung des Ausmaßes, in dem die Anforderungen der Artikel 104 und 105 eingehalten werden und der dazu verwendeten Methoden,
- d) den höchsten, den niedrigsten und den Mittelwert aus:
 - i) den täglichen Werten des Risikopotenzials über den gesamten Berichtszeitraum und an dessen Ende,
 - ii) den Werten des Risikopotenzials unter Stressbedingungen über den gesamten Berichtszeitraum und an dessen Ende,
 - iii) den Risikomaßzahlen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios über den Berichtszeitraum sowie an dessen Ende,
- e) die Bestandteile der Eigenmittelanforderung nach Artikel 364,
- f) den gewichteten durchschnittlichen Liquiditätshorizont für jedes von den internen Modellen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für Korrelationshandelsaktivitäten abgedeckte Teilportfolio,

g) einen Vergleich zwischen den täglichen Werten des Risikopotenzials auf Basis einer eintägigen Haltedauer und den eintägigen Änderungen des Portfoliowerts am Ende des nachfolgenden Geschäftstages, einschließlich einer Analyse aller wesentlichen Überschreitungen im Laufe des Berichtszeitraums.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 455

Die BKS Bank verwendet zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Marktrisiko keine internen Modelle.

Anhang I

**Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
(Stand zum 31.12.2015)**

HAUPTMERKMALE DER CAPITALINSTRUMENTE¹

1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
Coupons / Dividenden	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) — Gründe für Diskretion
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wurde
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

¹⁾ Ist ein Feld nicht anwendbar = „-“.

BKS Bank AG AT0000A019F1 Österreichisches Recht	BKS Bank AG AT0000A05J07 Österreichisches Recht	BKS Bank AG AT0000A092X1 Österreichisches Recht	BKS Bank AG AT0000A0A002 Österreichisches Recht
Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
EUR 2,35 Mio.	EUR 4,52 Mio. Amortisierung	EUR 0,51 Mio. Amortisierung	EUR 13,68 Mio. Amortisierung
EUR 2,35 Mio.	EUR 9,1 Mio.	EUR 7,7 Mio.	EUR 15,0 Mio.
100,00	99,48	98,56	100,07
100,00	100,00	100,00	100,00
Passivum	Passivum	Passivum	Passivum
01.06.2006	26.06.2007	29.04.2008	22.07.2008
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
01.06.2021	26.06.2017	29.04.2016	22.07.2020
nein	nein	nein	nein
-	-	-	-
-	-	-	-
variabel	fest	fest	fest
Euribor 12 Monate	5% p.a.	4,5% p.a.	5,75% p.a. Stufenzins
nein	nein	nein	nein
teilweise diskretionär	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär
Deckung im Jahresüberschuss	Deckung im Jahresüberschuss	Deckung im Jahresüberschuss	Deckung im Jahresüberschuss
zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
nein	nein	nein	nein
nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
nein	nein	nein	nein
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
Senior	Senior	Senior	Senior
nein	nein	nein	nein
-	-	-	-

HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE¹ (FORTSETZUNG)

- | | |
|---|---|
| 1 | Emittent |
| 2 | Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) |
| 3 | Für das Instrument geltendes Recht |

Aufsichtsrechtliche Behandlung

- | | |
|----|---|
| 4 | CRR-Übergangsregelungen |
| 5 | CRR-Regelungen nach der Übergangszeit |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene |
| 7 | Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) |
| 8 | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag
(Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) |
| 9 | Nennwert des Instruments |
| 9a | Ausgabepreis |
| 9b | Tilgungspreis |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum |
| 12 | Unbefristet oder mit Verfalltermin |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar |

Coupons / Dividenden

- | | |
|-----|--|
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex |
| 19 | Bestehen eines "Dividenden-Stopps" |
| 20a | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) — Gründe für Diskretion |
| 20b | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) |
| 21 | Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise |
| 26 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wurde |
| 30 | Herabschreibungsmerkmale |
| 31 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung |
| 32 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise |
| 33 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend |
| 34 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung |
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente |
| 37 | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen |

¹⁾ Ist ein Feld nicht anwendbar = „-“.

BKS Bank AG AT0000A0D519 Österreichisches Recht	BKS Bank AG AT0000A0FRY3 Österreichisches Recht	BKS Bank AG AT0000A0HB39 Österreichisches Recht	BKS Bank AG AT0000A0P1K4 Österreichisches Recht
Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
EUR 5,00 Mio. Amortisierung	EUR 7,6 Mio. Amortisierung	EUR 14,05 Mio. Amortisierung	EUR 13,32 Mio. Amortisierung
EUR 20,0 Mio.	EUR 19,5 Mio.	EUR 16,0 Mio.	EUR 20,0 Mio.
100,00	100,00	99,98	100,00
100,00	100,00	100,00	100,00
Passivum	Passivum	Passivum	Passivum
31.03.2009	11.12.2009	21.05.2010	29.04.2011
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
31.03.2017	11.12.2017	21.05.2020	29.04.2019
nein	nein	nein	nein
-	-	-	-
-	-	-	-
fest	fest	fest	fest
5% p.a.	4,75% p.a.	4,975% p.a. Stufenzins	4,75% p.a.
nein	nein	nein	nein
teilweise diskretionär	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär
Deckung im Jahresüberschuss	Deckung im Jahresüberschuss	Deckung im Jahresüberschuss	Deckung im Jahresüberschuss
zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
nein	nein	nein	nein
kumulativ	kumulativ	kumulativ	nicht kumulativ
nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
nein	nein	nein	nein
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
Senior	Senior	Senior	Senior
nein	nein	nein	nein
-	-	-	-

HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE¹ (FORTSETZUNG)

1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtlichen rechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar

Coupons / Dividenden

17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) — Gründe für Diskretion
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wurde
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

¹⁾ Ist ein Feld nicht anwendbar = „-“.

BKS Bank AG AT0000A15MJ9	BKS Bank AG AT0000A1H5E7	BKS Bank AG AT0000A0CFW9	BKS Bank AG AT0000A0LQE5
Österreichisches Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
Tier 2	Tier 2	nicht anrechenbar	nicht anrechenbar
Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene
Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
EUR 20,0 Mio.	EUR 8,51 Mio.	EUR 14,0 Mio.	EUR 14,0 Mio.
EUR 20,0 Mio.	EUR 8,51 Mio.	EUR 20,0 Mio.	EUR 20,0 Mio.
100,24	100,00	100,00	100,00
100,00	100,00	100,00	100,00
Passivum	Passivum	Passivum	Passivum
21.03.2014	29.12.2015	19.12.2008	26.11.2010
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet
21.03.2023	29.12.2025	-	-
nein	Nein	ja	ja
-	-	19.12.2018	26.11.2020
-	-	zu 100% des Nominalbetrages	zu 100% des Nominalbetrages
		19.3., 19.6., 19.9. und 19.12.	26.2., 26.5., 26.8. und 26.11.
		jeden Jahres nach dem ersten	jeden Jahres nach dem ersten
		Kündigungstermin	Kündigungstermin
fest	Fest	derzeit fest, später variabel	derzeit fest, später variabel
5% p.a.	4% p.a.	7,45% p.a. bis 19.12.2018 (jährliche Zinszahlung), danach variable vierteljährliche Zinszahlung zum 19.3., 19.6. 19.9. und 19.12. (3-Monats-Euribor plus 4,1%)	6,10% p.a. bis 26.11.2020 (jährliche Zinszahlung), danach variable vierteljährliche Zinszahlung zum 26.2., 26.5., 26.8. und 26.11. (3-Monats- Euribor plus 4,456%)
nein	Nein	nein	nein
zwingend	Zwingend	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär
-	-	Deckung im Jahresüberschuss	Deckung im Jahresüberschuss
zwingend	Zwingend	zwingend	zwingend
nein	Nein	nein	nein
nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
nein	Nein	nein	nein
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
Senior	Senior	Senior	Senior
nein	Nein	nein	nein
-	-	-	-

HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE¹ (FORTSETZUNG)

1 Emittent

2 Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)

3 Für das Instrument geltendes Recht

Aufsichtsrechtliche Behandlung

4 CRR-Übergangsregelungen

5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit

6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene

7 Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)

8 Auf aufsichtlichsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)

9 Nennwert des Instruments

9a Ausgabepreis

9b Tilgungspreis

10 Rechnungslegungsklassifikation

11 Ursprüngliches Ausgabedatum

12 Unbefristet oder mit Verfalltermin

13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin

14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht

15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag

16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar

Coupons / Dividenden

17 Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen

18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex

19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"

20a Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)

Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) - Gründe für Diskretion

20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)

21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes

22 Nicht kumulativ oder kumulativ

23 Wandelbar oder nicht wandelbar

24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung

25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise

26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate

27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ

28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird

29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wurde

30 Herabschreibungsmerkmale

31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung

32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise

33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend

34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung

35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)

36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente

37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

¹Ist ein Feld nicht anwendbar = „-“.

BKS Hybrid alpha GmbH	BKS Hybrid beta GmbH	BKS Bank AG Stammaktien	BKS Bank AG Vorzugsaktien	BKS Bank Additional Tier 1-Anleihe 2015
AT0000A0BK75	AT0000A0K1U8	AT0000624705	AT0000624739	AT0000A1FW27
Österreichisches Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
Zusätzliches Kernkapital - Grandfathering	Zusätzliches Kernkapital - Grandfathering	Kernkapital	Kernkapital - Grandfathering	Zusätzliches Kernkapital
nicht anrechenbar	nicht anrechenbar	Kernkapital	Tier 2	Zusätzliches Kernkapital
Konzernebene	Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
		Aktien	Aktien	Anleihen - Art. 51 CRR
EUR 14,0 Mio.	EUR 14,0 Mio.	EUR 67,4 Mio.	EUR 3,3 Mio.	EUR 23,4 Mio.
EUR 20,0 Mio.	EUR 20,0 Mio.	EUR 68,5 Mio.	EUR 3,6 Mio.	EUR 23,4 Mio.
100,00	100,00	-	-	100,00
100,00	100,00	-	-	100,00
Passivum	Passivum	Passivum	Passivum	Passivum
19.10.2008	26.11.2010	-	-	28.09.2015
unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet	Unbefristet
-	-	-	-	-
ja	ja	-	-	ja
19.12.2018 zu 100% des Nominalbetrages	26.11.2020 zu 100% des Nominalbetrages	-	-	28.9.2025 zu 100% des Nominalbetrages
19.3., 19.6., 19.9. und 19.12. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin	26.2., 26.5., 26.8. und 26.11. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin	-	-	28.9. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin
derzeit fest, später variabel	derzeit fest, später variabel	Dividende	Dividende	Derzeit fest, später variabel
7,35% p.a. bis 19.12.2018 (jährliche Zinszahlung), danach variable viertel- jährliche Zinszahlung zum 19.3., 19.6. 19.9. und 19.12. (3-Monats- Euribor plus 4%)	6% p.a. bis 26.11.2020 (jährliche Zinszahlung), danach variable vierteljährliche Zinszahlung zum 26.2., 26.5., 26.8. und 26.11. (3-Monats- Euribor plus 4,356%)	-	-	6.25 % p.a. bis 28.09.2025 (jährliche Zinszahlung), danach variable jährliche Zinszahlung zum 28.9. (6-Monats-Euribor plus 5,27%)
nein	nein	nein	nein	Nein
teilweise diskretionär	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär
Deckung im Bilanzgewinn der BKS Bank AG sowie Zustimmung der BKS Bank AG	Deckung im Bilanzgewinn der BKS Bank AG sowie Zustimmung der BKS Bank AG	Deckung im Bilanzge- winn der BKS Bank AG	Deckung im Bilanzgewinn der BKS Bank AG (zwingend hinsichtlich 6% auf den Nennbetrag je Aktie)	Ausfall nach freiem Erkennen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein
zwingend	zwingend	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär	zwingend
nein	nein	-	-	nein
nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
nein	nein	-	-	ja
-	-	-	-	Absinken der in Art. 92 Abs. 1 (a) oder einer Nachfolgeregelung genannten Harten Kernkapital- quoter der BKS Bank AG oder BKS Bank Gruppe unter die Mindest -CET1 Quote
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
Senior	Senior	-	-	Nachrang
nein	nein	-	-	-
-	-	-	-	-

Anhang II

**Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
(Stand zum 31.12.2015)**

OFFENLEGUNG DER EIGENMITTEL WÄHREND DER ÜBERGANGSZEIT

		(A)	(B)	C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		Betrag am Tag der Offenlegung	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	211.528	26 (1), 27, 28, 29 Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Abs 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	211.528	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Abs 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Abs 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Abs 3	
2	Einbehaltende Gewinne	589.179	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-9.641	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	2.520	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	45.325	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	838.911		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Bezug)	-	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-1.401	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld	-		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-1.661	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus dem beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	514	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-18.175	36 (1) (f), 42, 472 (8)	

		(A)	(B)	C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		Betrag am Tag der Offenlegung	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbare Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-203.545	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld	-		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	-	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare, steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (i)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	-		
	davon: .. Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	467	
	davon: .. Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	467	

	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	C) Beträge, die der Behand- lung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterlie- gen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen			
davon: .. Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	-	468	
davon: .. Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	-	468	
26b Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	841	481	-841
davon: ..	-	481	
27 Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-39.832	36 (1) (j)	39.832
28 Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-263.259		263.259
29 Hartes Kernkapital (CET1)	575.652		302.250
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	23.400	51, 52	
31 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-		
32 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-		
33 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	486 (3)	
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 01. Januar 2018	-	483 (3)	
34 Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	28.000	85, 86, 480	
35 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	28.000	486 (3)	
36 Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	51.400		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38 Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58, 475 (3)	
39 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79, 475 (4)	

		(A)	(B)	C)
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		Betrag am Tag der Offenlegung	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behand- lung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterlie- gen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-91.232	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	91.232
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	39.832	467, 468, 481	
	davon: .. mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	
	davon: .. mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	
	davon: ..	-	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-28.000		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-		91.232
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	575.652		393.482
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	100.705	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88, 480	

		(A)	(B)	C)
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		Betrag am Tag der Offenlegung	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behand- lung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterlie- gen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	-	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	100.705		
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmitteln künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-		
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	13.954		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-90.392	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	90.392
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	

	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	C) Beträge, die der Behand- lung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterlie- gen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen			
davon: .. mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	
davon: .. möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	
davon: ..	-	481	
57 Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-76.438		90.392
58 Ergänzungskapital (T2)	24.267		90.392
59 Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	599.919		483.874
59a Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR- Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	4.883.383		
davon: .. nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	204.757	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
davon: .. nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
davon: ..nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60 Risikogewichtete Aktiva insgesamt	4.883.383		483.874
davon: .. nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	204.757	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
davon: .. nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	

	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	C) Beträge, die der Behand- lung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterlie- gen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen			
davon: ..nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60 Risikogewichtete Aktiva insgesamt	4.883.383		483.874
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt in Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,8%	92 (2) (a), 465	
62 Kernkapitalquote (ausgedrückt in Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,8%	92 (2) (b), 465	
63 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt in Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,3%	92 (2) (c)	
64 Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Abs 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	-	CRD 128, 129, 130	
65 davon: Kapitalerhaltungspuffer	-		
66 davon: antizyklischer Kapitalpuffer	-		
67 davon: Systemrisikopuffer	-		
67a davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	CRD 131	
68 Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt in Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,3%	CRD 128	
69 [in EU-Verordnung nicht relevant]	-		
70 [in EU-Verordnung nicht relevant]	-		
71 [in EU-Verordnung nicht relevant]	-		
Eigenkapitalquoten und -puffer			
72 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	10.862	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	
73 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufs-positionen)	466.231	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74 In der EU: leeres Feld	-		

		(A)	(B)	C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		Betrag am Tag der Offenlegung	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs 3 erfüllt sind)	25.441	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-		62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	-		62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-		62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-		62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 01. 01. 2013 bis 01. 01 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET-1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	40.000	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	19.934	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (5), 486 (4) und (5)	

Impressum:

Medieninhaber (Verleger) BKS Bank AG, St.Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt am
Wörthersee, Tel. 0463-5858-0

Eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt, Dobernigstraße 2, A-9020
Klagenfurt, zu FN 91810s

Bankleitzahl: 17000; BIC (SWIFT-Adresse):BFKK AT 2K; UID-Nummer: ATU25231503;
DVR-Nummer:63703

Legal Entity Identifier: 529900B9P29R8W03IX88

Internet: www.bks.at, E-Mail: bks@bks.at

Redaktion: BKS Bank AG, Abteilung Vorstandsbüro

weitere Angaben zu § 24 und § 25 MedienG sind unter

http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/Impressum/index.jsp ersichtlich

201